

stin / Städten / Schlösser und allge-
meinen Fried und Gemach vereint.
Und ist Herr Gebhard von Rechberg
von der Ebrwen / Herr Wilhelm von
Rechberg zu Hohen-Rechberg (bee-
der Hn. Alienanten Tritavus) von der
Willhelmer Gesellschaft pro Arbitro
in allerley Vorfällenheiten erkieszt
worden.

Pag. 235. anno 1437. hat sich der
Schwäbif. Adel mit Herrn Ludwig
und Herrn Ulrich Grafen zu Wür-
temberg also und dergestalten vereint/
daß sie p. 237. bleiben und gelassen
werden sollen / bey allen ihren Schlöf-
fern / Freyheiten / Briefen / Vog-
theyen / guten Gewohnheiten / Ge-
richten und Rechten / als sie / ihre
Diener und die Ihrige / die bisher
bracht / und genossen haben / ohne
alle Gefährde / und ist Herr Gaudenz
von Rechberg / von Seiten Würtem-
berg / zu einem Schieds- Richter be-
nennt worden.

Pag. 317. Erneuren die alte Verein
anno 1488. Prælaten / Grafen / Freye/
Herren / Ritter und Knecht / von der
Gesellschaft St. Georgen + Schildts
deß Viertels am Kocher / und stipuli-
ren / einander bey ihren alten Herkom-
men und Immunitæten zu erhalten / und

dazu die Steuern von allem dem ihren
genrichtig abzutragen / ja wo hierin
nen Saumsaal vorkringen wolte /
verbindt ein jeder sich zur Leistung-
vid. serè in fine. Subscripterunt neben
andern Cavalieren Wilhelm deß Her-
ren Alienanten Wolffen von Rechberg
Abavus (Proavus.)

Ulrich (deß Herrn Alienanten
Ulrichs von Rechberg) Avus , Wil-
helm hujus Ulrichi Frater.

Ulbrecht / Hans und Haug / A-
gnati, alle von Rechberg von Hohen-
Rechberg.

Pag. 337. & 401. Ist die Gesell-
schafft St. Georgen-Schildts von al-
ten 4. Schwäbischen Ritter- Vier-
teln anno 1496. und 1512. dahin ge-
neurt und vereint worden / daß nem-
lichen die Ritterschafft. bey Ihren
Freyheiten / Gnaden / Briefen /
Privilegien / alten Herkommen / im-
habenden Güter sec. §. 20. ruhig und
still gelassen ; die Gesellschaft + Ge-
schäften §. 42. & 43. auf gemeinen
Kosten / nach der angelegten Steuer
verrichtet / und §. 46. die Stellung
der Manschafft zu Ross und Fuß /
von dem gemeinen Hauptmann nach
denen Steuer-Zetteln angefetzt werden
sollen.

N. 2. Kocher. Ritter-Viertels Verzeichnuß 1542.
Darinnen als Kocherische Mit-Glieder befindlich / Wolff von
Rechberg zu Weissenstein / und Uß von Rechberg von Hohen-Rechberg /
Innhaber der Ritter-Güter Borgen und Weyler im Bergen.

Auf den Tag gen Elwang Sontag Exaudi beschrieben worden / deß Vier-
tels am Kocher /

Wolff von Thalingen/
 Balthasar Adelman.
 Veit von Rechberg zu Hohen, Rechberg.
 Hans Wolff von Rechberg zu Hohen, Rechberg zu Heuchlingen.
 Us von Rechberg von Hohen, Rechberg.
 Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
 Conrad von Rechberg zu Stauffenegg.
 Zerg von Rechberg zu Ravenstein.
 Hans von Rechberg zu Scharpfenstein.
 &c. &c.

Das diese Copia dem mir vorgelegten Originali collationando in allem con-
 form und gleich lautend erfunden worden / attestire ich

Ehlingen / den 7. Januarii, 1710.

T. Geschworne Stadt, Schreiber allda
 (L. S.) Georg Friedrich Nagel.

N. 3. Rocheris. Steuer-Register / 1542. Darin-
 nen als Contribucenten erstbesagte von Rechberg / mit Hans
 Wolffen von Rechberg zu Heuchlingen befindlich.

Diese all haben ir ander Türcken, Hülf, Geldt erlegt / de 1542.

Veit und Conrad von Rechberg / Gebrüder zu Stauffenegg für sich und
 ir Schwester Magdalena von Stein / Wittib / auch für des alten Veit
 ten verlassene Wittfrau / ein geborne Gräfin zu Ortenberg.

Hans von Liebenstein.
 Hans von Rechberg zu Dongdorff.
 Hans Wolff von Rechberg zu Heuchlingen.
 Us von Rechberg zu Hohen, Rechberg.
 Zerg von Rechberg zu Dongdorff.
 Die Wittfrau zu Donstelingen Catharina von Westerstetten /
 geborne von Rechberg.
 Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
 &c. &c.

N. 4. Rocheris. Ritter- Viertels- Verzeichnuß /
 de 1549. Darinnen vorbemeldte von Rechberg Verkäuffer und
 resp[ect]t. Inhaber der alienirten Güter an Smünd / wieder befindlich.
 Rrrr Folgend

Folgend die Adels-Personen der Ritterschafft des Viertels am Kocher/ so auf den eilfften Tag Hornung / des 1549. Jahrs / gen Schwäbisch Ömünd beschrieben worden seynd.

Veit von Rechberg.

Conrad von Rechberg.

Wolff von Rechberg zu Weissenstein.

Hans von Rechberg zu Scharpffenberg.

Uß von Rechberg zu Hohen-Rechberg.

Hans Wolff von Rechberg zu Heuchlingen.

Hans von Liebenstein.

&c.

&c.

N. 5. Kocheris. Steuer-Register de 1565. & 66. darinnen als Contribuenten beide Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg und respect. Heuchlingen / Inhaber und resp. Successor des Ritter-Guts Weyler im Bergen/ befindlichen.

Register der zu erlegten Türcken-Anlagen in an. 1565. und 1566. darinnen verzeichnet / welche vom Adel ihre Türcken-Steuer erlegt / und welche nicht. Diese habens erlegt:

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen / Amptmann zu Lobenhausen.

Albrecht von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffenegg / Salckenstein und Ober-Waldstätten.

Ulrich von Rechberg von und zu Hohen Rechberg.

Hans von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Achen / Rechberghausen und Scharpffenberg / Röm. Kayserl. Majestät Rath.

Ferg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Cronburg / Keilmünz und Weissenstein.

&c.

&c.

N. 6. Extract der Kocheris. Ritter-Matricul / de 1593. darinnen die verkauffte Ritter-Güter / als Bergen und Weyler im Bergen / als dem Canton Kocher afficirt / befindlich.

Aus der anno 1593. gefertigten Matricul des Adlichen Kocher-Viertels. Wolff von Rechberg verkauft denen von Ömünd das Schloß und Glecken Bergen.

Ulrich von Rechberg seel. hat gegen der Stadt Ömünd das halbe Dorff Weyler an Bergen / sammt einer grossen Holzmarckung verkauft / um 14000. fl.

&c.

&c.

N. 7.

Num. 7. Kayserl. Rescript an die Stadt Gmünd

ptto schuldiger Besteuerung der erhandelten Nechbergischen Gütter Borgen und Weyler im Bergen / 2c. cum cassatione der pratexirtten Präscription, die wegen des dabey verstreuten Kayserl. Interesse nicht statt finden könne / 2c. dd. Wien / den 7. Jan. 1630.

Ferdinand 2c.

Uebegetreue. Ab dem Veyrschluß habt ihr mit mehrern zu vernehmen / was bey uns die Edle / auch unsere / und des Reichs liebe Getreue / und R. die Ritterschafft in Schwaben / wegen bis dahero unterlassenen schuldigen Mitleydens / Contribution und Quartier - Kosten / von den Gütern Borgen / Weyler in Bergen / und dem Trandelhof / in Unterthänigkeit klagend angebracht / und dabey unser Kayserl. Hüß und Einsehen gehorsamst gesucht und gebetten.

Weil dann gedachte Ritterschafft diese Beschwerung gegen denen Inhabern bergleichen Ritter - Güter an uns und unserer Vorfahren / an dem Reich vielmalig unterthänig gelangen lassen / auch solch gehorsamstes Bitten jederzeit rechtmässig / erheblich und billich befunden / und darauf unterschiedliche Stände der Gebühr durch Kayserl. Befelch öfters erinnert worden / daneben zu eurem Gefallen nicht stehen / berührte Güter / so vor diesem zu der Ritterschafft vertreten / an andere Ort zu versteuern. Als sehen

wir nicht / mit was Fug ihr euch bey so bewandten Sachen / auch unter dem Schein angezogener präscription, die wegen unsers eigenen hiebey verstreuten Interesse, desto weniger statt finden kan / der Mitleydung zu der Ritterschafft entschütten möget.

Befehlen euch demnach hiemit ernstlich / daß ihr euch mit mehr benannter Ritterschafft innerhalb zweyer Monaten / nach insinuation dis unsers Befelchs / der hinderstelligen Contributionen / Ordinanz - Geldter und Quartier - Kosten halber / von vorstehenden Gütern und Einkommen / gewiß und unfehlbar abfindet / und daß es von euch beschehen / gleichfals docirt / auch mit Erstattung der künftigen Quartier und Anlagen / die Schuldigkeit prästirt / damit auf den widrigen Fall nit noth seye / schärpffere Mittel vorzunehmen; dessen thun wir uns der Sachen Billichkeit nach gänzlich versehen / ihr vollziehet auch neben der schuldigen Gebühr unsern ernst und endlichen Willen und Meynung / seyt euch auch sonsten &c. geben zu Wien den 7. Jan. an. 1630.

Ferdinand.

Num. 8. Kocherische Insinuation solchen Kayserlichen Rescripts an die Stadt Smünd / dd. 15. May / anno 1630.

Unsern freundlichen gutwilligen Dienst voran / Ehrenveste / Fürsichtige / Ehrsame und Weise ! besonders liebe Herren und Freund.

Hierbey übersenden Wir ein Kayserl. Rescript, worinn die Herren/wegen ihrer innhabenden Ritter: Güter zur Contribution u. Quartier allergndst. befohlen / u. ihrem vornehmsten argumento prescriptionis die Kayserliche Decision ertheilt worden; darbey Wir es befehlen lassen / und mögen die Herren wegen ihrer Stadt und Stadt Zugehörd / zu dem Catholis. Bund Uns unverhindert zwar contribuiren/ aber andere ihre auß Adlichen Händen erkauffte Ritter: Güter/ sind sie gegen die Ritter schaffe diß Ritter: Viertels/ mit Quartier und Contribution zu vertreten/ getreu überschriebener massen schuldig / gestalten bedes mit seiner Maß fugsamlich seyn /

und diverso respectu sowohl dem Catholis. Bund / als der Kayserl. Majestät zu ihrem absonderlichen Dienst / zu Unserm Ritter: Viertel die Schuldigkeit geleistet werden kan; versehen Uns dienst: u. freundlich/dass die Herren hierunter sich also erzeigen werden/ wie es der höchste Respect gegen die Kayserl. Majestät erfordert / und Unser zu dem gut Vertrauen gestellt ist. Wir sind hingegen Uns Freund: Nachbarlichen und aller Billigkeit gemäß zu bezeugen erbietig. Der Herren - - - - - Wir der: Antwort erwartend / und Uns gesamt Göttlichem Schuß befehlen. den 15. May / Anno Christi 1630.

Num. 9. Stadt Smündis. declinatoris. Antwort /

dd. 22. Maji, Anno 1630.

Extract.

Wohlgebohrne / Wohl: Edle / Gestrenge / Eur. Gn. und Strl. seynd unsere geflüßene Dienst jederzeit bevor / Gnädige / Urtl. Herren / u. u.

Zu welchem Ende / wir unsern besagten Bericht &c. allerhöchst: ermeldeter Kayserl. Majestät / allerunterthänigst

nigt übergeben solle werden, Was ben wird / dessen Aufschlag müssen wir
dann hierüber einem oder andern gewärtig seyn. Datum den 22. May/
Theil das unpartheyische Recht ge: 1630.

Bürgermeister und Rath zu Schwäbischen
Gmünd.

Num 10. Chur = Bayerische Intercession an die
Ritterschafft am Roher / vor die Stadt Gmünd / wegen
beeder ihrer Dörffern / Bargaen und Weyler im Bergen.

dd 15. Maji, anno 1630.

Von Gottes Gnaden Maximilian / Pfaltz = Grafe bey
Rhein / Herzog in Ober- und Nieder Bayern / ic. des
Heil. Röm. Reichs Erg = Truchsaß und Chur = Fürst ic.

Unsern Gruß zuvor / Beste / Besondere / Liebe.

Uns haben Bürgermeister und
Rath des Heil. Reichs Stadt
Schwäbisch Gmünd / Klagend aber
mahlen unterthänigst angefügt / und
zu vernehmen geben / welchergestalt
ihr / dieselbe / wegen ihrer beeder
Dörffer / Bargaen und Weyler / von
neuem in eure Contribution ziehen /
und mit Einquartierung Kayserlichen
Volcks beschweren wollen / und daß
ihr dessen in Kraft eines unterm dato
des 7. Januarii, dis 1630. Jahrs / an
euch abganges / oder vielmehr selbst
erhandelten Kayserl. Schreibens /
also befugt zu seyn vermeinen; dero
wegen auch ermeldte Stadt zu eurem
nach Eßlingen aufgeschriebenen Con-
vent bereits ebenfalls erfordert / und
mit beschrieben haben / dannenhero
Uns nun dieselbe / ganz innständig und
beweglich angelangt und gebetten /

daß Wir Uns / als des L[ö]bl. Cathol.
Bunds General / ihrer als eines
würcklichen Bunds = Stands / wider
solche eure unbefugte neue Anmaß
und Zündthigungen gnädigst anneh-
men / und selbige daher / und in
Kraft der Röm. Kayserlichen Majest.
den sammtlichen Bunds = Vereinten /
hievor diesem ertheilten Verspruch /
und weilen sie das ihrige bishero bey
dem L[ö]bl. Catholif. Bund treulich mit
contribuiret / und geleistet haben / mit
weiterer dergleichen von euch ange-
maßten Aufzag und Beschwerde nicht
graviren lassen wollen ic. Dannen-
hero thun Wir Uns zwar bey solcher
der Sachen gründlicher Beschaffen-
heit / und daß mehr ermandte Stadt /
zumahl in dem L[ö]bl. Catholif. Bund
und dessen Contribution / würcklich be-
griffen / gegen euch gnädigst versehen /

Es auch solchergestalt hiemit begehren/
daß ihr dieselbe mit angetroheter Ein-
quartirung Kayserl. Bo:cks/oder Ab-
forderung einziger Contribution, auß
obernandten ihren beeden Dörffern/
ferner nit behelligen / sondern als ei-
nen unwidersprechlichen Bunds-
Stand / deren von obhöchstgedacht

Ihrer Kayserl. Majest. denen sampt-
lichen Bunds: Berainten gegeben/ und
bisher beständig jederzeit widerholten
Kayserl. Exemption, ohngeachtet eu-
rer obeingangs ermeldter / in facto
nit gegründter Behelff / ruhiglich ge-
nießen lassen werden. / &c. &c.
dd. 15. Maji, 1630.

Maximilian.

Num. II. Ritterschafft. Kocher. Monitorium
an die Stadt Smünd / cum comminatione executionis.

dd. 3. Maji, anno 1633.

Unsere freundlichen gutwilligen Dienst voran / Ehrent-
veste / Fürsichtige und Weise / besonders liebe Her-
ren und Freund.

Sie erinnern sich / daß wir zum
öffttern selbige schriftlich ersucht/
daß sie von etlichen Neckbergis. an sich
erkauften Frey. Adelichen Güttern ih-
re Quotas bey jehigen schweren Läu-
ften / zu unserer Ritter. Truchen nach
Eßlingen einlieffern lassen sollen / ge-
stalten wir auch ein besonder Kayserl.
Mandat wieder sie erhalten, ob nun
wohlen diese Sach sich bey jehigen
Läuften bestrecket / jedoch weisen wir
je länger je mehr / und fast unerträg-
lich belegt / und mit Anlagten be-
schwert werden / so haben bey den
Herren wir weiter einkommen / und
denselben Monatlich von besagtem un-
sern Ritter. Orth / von Alters afficir-
ten und einverleibten Güttern / eine
Anlag von 30. fl. außlegen und an-

künden wollen / die sollen auf den 15.
May erstattet / und von selbigen
Tag Monatlich mit so vielen Gul-
den continuiert werden / bis der liebe
Gott Mittel verleyhet / daß dieses
Kriegs. Wesen geendet / und zu dem
hoch. gewünschten Frieden gebracht
werden kan; den Aufstand wollen
wir citra praesudicium außgesetzt seyn
lassen; Falls aber die Herren hierun-
ter weitere Verwaigerung thäten /
würden wir genöthiget / dieses gehö-
rigen Orths anzubringen / ihr Quo-
tam dem verordneten Cassir. Ansat
in solutum zu übergeben. Und da
Ungelegenheit und schädliche Execu-
tion erfolgen / die Verantwortung ver-
nen Herren überlassen. Bleiben
sonst ihnen zu angenehmen Diensten
und

und Freundschaft / und thun uns bey gen befehlen / und $\approx \approx \approx$ Wieders
dersseitig dem Schut des Allmächtis Antwort bey Zeigern erwarten.

Den 3. May / Anno Chriki 1633.

Ritterschafft am Kocher.

Num. 12. Stadt Gmünd. Schreiben an D.
Kreidenmann / als Kocher. Consulenten / um eine gütliche
Conferenz hoc puncto.

De dato 28. Jun. & 8. Jul. anno 1633.

Edler / Bester und Hochgelehrter / Euer Hrl. seyn unsere
geflissene willige Dienst jederzeit zuvor / sonders Eogl.
lieber Herr / zc.

Zu dem Herrn haben wir Zeigern neten / unfertwegen nicht allein gute
unsern Cansley • Verwandten / willig anzuhören / und völligen Glaus
Danß Georg Bögele / mündliches ben beyzulegen; sondern sich auch ges
Vorbringen zu thun / abzuferti en gen demselben also zu resolviren /
nicht unterlasser können. Selanget wie zu dem Herrn unser sonderbah
berentwegen an Ewr. Hrl. unser dienst re gute Hoffnung gestellet ist / das
liches Bitten / ihne unsern Abgeord mit &c.

Datum den 28. Jan. & 8. Jul. Anno 1633.

Deß Herrn

Dienstwillige

Burgermeister und Rath zu Schwäbisch Gmünd.

Num 13. Erneuerte Kocherl. Ritter Matricul /
de 1651. Darinnen die an die Stadt Gmünd alienirte Ritters
Güter mit dem Zehenden zu Nuttlangen / als puncto Collectationis
afficiert / nachgeführt worden.

Schloß und Fleck Bargaen / und der Contribution untergeben gewes
das halb Dorff Weyler am Ber sen.
gen / sammt grosser Holz Marckung. Wolff von Rechberg hat denen
Diese Güter haben denen von Rech von Gmünd das Schloß und Flecken
berg zugehört / und seynd dem Ritter Bargaen verkauft. So hat Ulrich
Biertel am Kocher incorporirt / und von Rechberg der Stadt Gmünd ver
kauft

Kaufft das halbe Dorff Weyler am Berg / sammt einer grossen Holz-

Marckung / um 14000. fl. wie dieses in der alten Matricul verzeichnet.

Zehnd zu Nuttlangen.

Dieser Zehnd hat auch denen Edlen von Rechberg zugehört / und ist von Wolffen von Rechberg pro 2000. fl. verkauft worden / und in der von Smünd Hand; wie dieses in der alten Matricul zu finden.

doch dieses von der Ritterschafft contradicirt / darwider protestirt / und ihr jus competens conservirt / Klag eingewendet / und ab Imperatore Ferdinando 2do ein Mandatum sine clausula ausgewürcket / zwar von denen von Smünd darwider excipiret / und durch diese continuirte Kriegs-Läufe die Erörterung suspendirt worden.

Ob nun wohl die von Smünd denen von Ulm nachgeartet / so ist

Num. 14. Desz Abbtens von Elchingen / als Kayserlichen Commissarii / Schreiben an Herrn Baronem von Rechberg um Information, wegen desz Ritter- Gutts Bargaen / sonderlich ratione der Steuern.

De dato Smünd / den 20. Martii, Anno 1703.

P. P.

Nachdem von Röm. Kayserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Kayser und Herrn / unterm 14. May verstrichenen 99. Jahrs / in Sachen Reichs- Stadt Smündt. Unterthanen Imploranten an einem / dann Obbl. Magistrats daselbst Impetraten am andern Theil. mir die allergnädigste Commission dahin übertragen worden / das die der Steuern / Fallgütern und Frohn- Diensten / auch Gemeinds- Sachen halber allerunterthänigst angebrachte Beschwerden untersucht werden sollen / immittelst aber auch das in Freyhrl. Rechbergis. Handen / auß welchen der Flecken Bargaen an die Stadt Smündt gekommen / ein oder ander zur Sachen dienliches do-

cumentum, so aber auf einer Kayserlichen Commission Ansuchen zu extradiren man erbietig wäre / sich finden solle / referiret worden; Als habe von Kayserl. Commission wegen meinem Hochgeehrten Herrn Baron dienstlich hiemit belangen sollen / derselbe / wann sich in dem Freyherrlichen Rechbergischen Archiv, was von Steuern / Fallgütern / Frohndiensten und Gemeinds- Briefen / und dergleichen documentis ergeben sollte / solches ad Commissionem Cæsarem abzufolgen / belieben möchte / gestalten dann / und gleichwie ein solches zu Beförderung der liebwertheften Justiz gereicht / also auch der willfährigē Bezeugung mich Commissions- wegen versee / und Soc.

Num. 15.

Num. 15. Rechbergis. Antwort / cum annexo /
 daß die Steuer zu Bargaen der Ritterschafft zugehöre /
 dd. 25. Mart. 1700.

Und weilen Eur. Hochwürden in
 ihrem erstern an mich erlassenen
 Schreiben unter andern der Steuern
 halb auch einige Information begehrt/
 solche aber bekantter massen der Rit-
 terschafft zugehört / und ich dermalen

ohne das bey dem Directorio engagirt
 bin / als habe die Nothdurfft an sein
 Gehört vernachrichtet / werde auch
 nicht manquiren / nach befindenden
 Umständen zu seiner Zeit hievon ge-
 bührende parte zu geben &c.

Num. 16. Ritterschafft. Kocher. Schreiben / an
 besagten Kayserl. Commissarium, mit Contradietion der von der
 Stadt Smünd usurpirten Steuerbarkeit / hingegen derselben Vindicirung vor
 die Ritter * Cassa am Kocher / auß solchen Rechbergischen Ritter * Güther
 Bargaen und Weyler im Bergen / zc. cum annexo, hiezu die Stadt Smünd
 mit Nachdruck zu erinnern / und dessen in der Relation ad Augustissimum
 zu gedencken / dd. 18. Aug. 1700.

P. P.

Es hat unser Mit * Ritter * Rath
 und Aufschuß / der Reichs * Hoch-
 wohlgebohrne Herr Veit Ernst / Frey-
 herr von Rechberg von Hohen * Rech-
 berg auß Weissenstein &c. uns per
 Extractum communicirt / was pcto
 der Collectation zu Bargaen Eu. Hoch-
 würden an ihne gelangen lassen.
 Wann wir nun indessen in unserm
 Archiv deswegen nachgesehen / als
 haben wir darauß nachfolgende facti
 speciem erlernt / daß nemlichen Wolff
 und Ulrich von Rechberg circa annum
 1550. an Eöblich. Stadt Smündt von
 ihren eigenthumlichen Adel. Frey * Gü-
 tern Bargaen / Weyler in Bergen
 und den Erandeshof / neben andern
 Gefällen zu Nutzlängen / um ein ge-
 wiß Stuck Geldt verkauft; es ist aber

damalen der modus collectandi noch
 nicht / wie jetzo / in gewisses Reglement
 gerichtet gewesen / sondern es haben
 die Cavaliers, neben einem wenigen
 Geld. Beytrag / die würckliche freywill-
 lige Reuther * Dienst Ihro Kayserl.
 Majest. bey ereignenden Kriegen / auß
 allen ihren besitzenden Adel. Gütern
 præstirt / in Friedenszeiten aber sind
 die Interthanen fast ganz und gar ver-
 schont blieben. Nachdeme aber der
 gemeine Pfening introducirt / und
 folgendes die Subcollectation denen Sta-
 tibus Imperii zugestanden worden / hat
 man nach der Hand von Seiten der
 Reichs * Noblesse und unsers Ritter-
 Viertels / als man in subcollectatione
 wahrgenommen / daß gar viele Adeli-
 che Güter in andrer Ständen Hände

gekommen / und das Corpus dardurch
 geſchwächt worden / denen jedesmah-
 ligen Römif. Kayſern / abſonderlich
 aber an. 1601. Jhro Röm. Kayſerl.
 Majeſt. Rudolpho II. durch eigne Ab-
 ordnung ſolches vortragen laſſen / auch
 jederzeit repetirt / und um Allernädig-
 ſte Hülfſſ. Hand angeſiehet / wie dann
 bey annoch wärendem höchſt z ver-
 derblichen ſogenannten 30. jährigen
 Krieg / Ferdinand II. Glorwürdigſten
 Andenkens / dieſes gemeinſame Gra-
 vamen mit mehrern von Rudolpho II.
 ſelbſt deſiderirten Specialitäten aber un-
 terthänigſt zu erkennen gegeben /
 worauf dann anno 1630. beyligendes
 allergnädigſtes Reſcript, wie an ande-
 re Eöbl. Crayßz Stände / ſo damals
 meiſtens die partition præſtirt haben /
 auch geſchehen / an Eöbl. Stadt
 Gmünd / dieſer Collection halb er-
 gangen / wir ſind aber auch damahls
 in unſerer ſo gerechten Unliegenheit
 durch die ſogenannte Catholiſche
 Bunds Verwandten verhindert / und
 biß daher durch Krieg und andere
 höchſt verderbliche Läuſſte und Zei-
 ten unſere Gerechtfame zu proſequi-
 ren / verhindert worden / weiln az-
 ber nunmehr friedlichere Zeiten / Gott
 ſey Dank ! erſchienen / als wäre bey
 der Poſterität unverantwortlich / wann
 wir länger alſo zuſehen / und unſer
 Jus. in hærendo dem ſchon allergnädigſt
 emanirten Reſcripto nicht proſequiren
 ſolten / anerwogen Bergen. Weyler
 im Bergen / und der Trandelhof / de-
 nen Freyherrn von Nechberg eigen-
 thumlichen zugehört / welche auch
 ſolche Güther mit würcklichen Ritter-

Dienſten gegen die gemeine Ritter-
 ſchafft Roher z Viertel von uhralten
 Zeiten vertreten / wie die alte Ver-
 ain der unſerm Canton immatriculirten
 Cavalieren ſchon circa annum 1380. 90.
 Item principaliter anno 1488. und 19.
 temporibus, mit mehrerem anzeigen /
 alſo daß ſolche Ritter z Güther dem
 Corpori dergeltalten afficirt ſind / daß
 durch die beſchehene Alienation Jhro
 Kayſerl. Majeſtät hierunter ſpeciali-
 ter verſirenden Intereſſe nicht hat mö-
 gen præjudicirt werden / es kan auch
 von Eöbl. Stadt keine Präſcription al-
 legirt werden / indeme ſolche jederzeit
 durch die am Kayſerl. Hof anhängig-
 gemachte Klagen wider ſolche aliena-
 tiones unterbrochen worden. / auch
 wider Jhro Kayſerl. Majeſtät ſelbſt
 eigenes Intereſſe nichts operiren kan
 und mag ; und daß hierunter Jhro
 Kayſerl. Majeſtät Intereſſe hauptſäch-
 lichen verſite, iſt daher klar zu erter-
 nen / indeme die jederzeit von der
 Reichs Nobleſſe forderende Charita-
 tiv-Subſidia nach denen annoch z beſi-
 zenden Ritterz Güthern menſurirt und
 entrichtet werden / Eöbl. Stadt
 Gmünd aber gibt von dieſen Rechber-
 giſchen Güthern gar nichts / ſinter-
 mahls ſelbe Stadt weiter nichts / als
 was dieſelbe anno 1521. beſeſſen / ge-
 gen Jh. Röm. Kayſerl. Majeſt. und
 dem Römif. Reich vertritt / alſo daß
 Jhr. Kayſerl. Majeſt. von dieſen ge-
 dachten Güthern nichts zukommt /
 noch zu denen gemeinen Präſtandis hier
 von was contribuit wird / und ob-
 wohl von Eöbl. Stadt auch allegirt
 wolte werden / ſie hätten ſolche Rech-
 ber

bergische Güther eher in possess bekomen / als die Noblesse ihr Privilegium von Maximiliano II. anno 1566. erhalten / so ist hierauf zu wissen / daß der Ritterschafft ihr Steuer und Einquartierung / auch andere Gerechtigkeiten / sich nicht auf Privilegien fundiren / weniger hier erst den Anfang genommen haben / sondern es fundirten sich solche Jura Nobilitatis in uhralten Gewohnheiten / Recht und Gerechtigkeiten / welche ohnbeschrieben / successu temporis aber / wie von andern Hochlöbl. Ständen auch beschehen / von denen jemahligen Röm. Kaysern erklärt / roborirt / und ad notitiam & usum pragmaticè denen andern Reichs Ständen intimirt worden / wie dann solches aus dem Privilegio Maximiliano II. anno 1566. mit mehrern zu ersehen / ibi :

Daß die Güther / so von Alters hero mit gemeiner Ritterschafft contribuir / künsttlich in solcher Contribution und Nittleyden bleiben / wie auch gemeine Reichs von Adel in Schwaben nicht allein bey ihrem alten Herkommen handzuhaben / item / in der Kayserl. confirmirten Ritter Ordnung de anno 1561. ibi : mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft darauf von Alters hergebrachten Contribution.

Es erhellet auch aus der anno 1488. erneuerten St. Georgen Schiltz Gesellschaft / daß der Adel dazumal schon eine Cassa gehabt / worinn die Steuern gelegt worden.

Also / daß solche Reichbergische Güther von Uhralten Zeiten her der Reichs Noblesse, insonderheit aber unserm Ritter Canton am Kocher / mit der Collectation und andern juribus afficirt und incorporirt sind / und was bisz daher Löbl. Stadt Gmünd in dergley Sachen denen Unterthanen injungirt / und von ihnen empfangen hat / ist alles illegaliter und zu höchstem Prajudiz Ihr. Römif. Kayserl. Majestät Allergnädigst darunter verfürrenden eigenen Interesse beschehen.

Dannenhero Wir auch Euer Hochwürden hiemit gang dienstlichen Gleiffes ersucht und gebetten wollen haben / solche unsere gerechte und wahrhaftte Remonstration in behdrige Reflexion zu ziehen / dieselbe auch derro abstattenden Relation bezulegen / absonderlich aber die Stadt Gmünd mit Nachdruck anzuerinnern / daß sie solche ihre Unterthanen künsttlich nicht / wie bisz dato beschehen / eigenmächtig mit Steuern und Anlagen belegen / sondern solche uns zu unserer Collectation überlassen / oder wenigst dieselbe wie andere benachbarte Ritterschafftliche Dertter / bisz zu rechtlichem Austrag und Ausspruch dieser Sachen tractiren sollen. Solche uns erweisende hohe Willfahrd werden wir in allen uns an Handen gebenden Gelegenheiten zu deserviren nicht ermangeln / und befehlen damit Euer Hochwürden Gottes allwaltender Obhut / und Wir verharren zc.

Ew. Hochw.

&c. &c.

Seite 2

Num.

**Num. 17. Deß Kayserlichen Commissarii/Abten
zu Elchingen/declinatorisches Antwort-Schreiben/dd, 17.**

Merg/ 1701.

P. P.

WAls dieselbe sub dato Eslingen den 18. August. lezt abgewichenen 1700. Jahrs / wegen Löbl. Reichs Stadt Schwäb. Gmünd abgeben/u. der mir Allergnädigst aufgetragenen Kayserlichen Commission halber an mich bringen wollen / ein solches ist aus dem beliebig, erlassenen Schreiben deß mehrern ganz weitläuffig zu ersehen gewesen; wann nun all dieses extralimätes der obhabenden Kayserl. allergnädigsten Commission zu seyn scheinen wollen / ich auch auffer der allergnädigsten Kayserl. Befelchen in dergleichen Affairen um so weniger mich gern finden lassen möchte / als darinn ganz nicht informirt / auch jedem Theil sein habendes Recht ganz indifferent wohl gönnen mag; so ha-

be auch sonst die geziemende Antwort biß anhero für unnöthig erachtet / nachdem aber meine Hochgeehrte Herren dieser Tagen solche durch dero Hrn. Ritterschafft. Secretarium fern; weiter mündlich zu urgiren belieben / will wenigstens zu dero verhoffenden Contentament so viel contestirt haben / daß gleich dieselbe jemanden in præjudiz seines Wit. Crayß. Standes / und zwar in solchen / die ganz wohl Cause Circuli werden dörfren / zu gebrauchen nicht gemeint seyn werden / also mir auch auffer deme all andere Occasion angenehme Dienstgefälligkeiten zu erweisen consolable fallen werde / der hierzu allein den Fingers Zeig außbitte / und im übrigen / unter allseitig Göttlichem hohen Gnaden Schuß verbleibe zc.

Meiner zc.

Num. 18. Extract deß der Stadt Gmünd Anno

1544. in Copia vidimata Rechbergischer Seits extradirten Rechbergis. Weisensteinis. Saal. Buchs / de 1476. darinnen neben und unter andern sub num. 35. benahmsten Rechbergischen Ritters Güthern Borgen mit befindlich / jedoch nirgends eines von dem Cavalier ad usum privatum selbstnen exercirten Juris collectandi publici Meldung beschiehet.

Al obbeschriebene Hinterlassen seynd alle / und ein jeder insonderheit / meinem Herrn von Rechberg gerichtbar und Dienstbar.

Item der Baum. Gart und Wein Gart unter dem Schloß ist bey 4. Tagwerck weit / ist meinem Herrn von Rechberg und gehört zum Schloß.
Alle

Alle Gericht, Zwang und Bann / und alle Frevel klein und groß / und alle Gerechtigkeit / Bott und Verbott / in Etter / Holz / im Feld / ist alles meines Herrn von Rechberg.

Mein Herr von Rechberg hat zu verleihen / den Kirchensatz und Lebensschafft der Pfarr zu Bargaen.

Item ein grosser Frevel zu Bargaen ist 13. Pfund 5. shlr. davon gehören dem Rath daselbst 3. Pfund hlr. und

dem Amtmann 5. shlr. das hat man ihnen bishero von Gnaden wegē gelassen.

Item ein kleiner Frevel ist 3. Pfund 5. shlr. davon haben die Richter ein Pfund hlr. und der Amtmann 5. shlr. das hat man ihnen auch bishero von Gnaden wegen gelassen.

Item ein Unrecht ist 7. 8. hlr. das gehört dem Amtmann und Gericht in Gemein mit einander von Gnaden wegen einzunehmen.

Summa Summarum aller besetzten Rent und Gült zu Bargaen.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was der groß Lang, Zehend zu Bargaen ertragen habe / der erträgt zu gemeinen Jahren bey 50. Malter Korns / beederley Dinkel und Haber.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Gerichts, Fällen und Freveln gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was vor Weglösin und Handlohn gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was man auß verkaufftem Holz gelöst habe.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Leib, Hennen und Leibzinsen gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen /

Summa Summarum aller gesetzten Rent und Gült in dem ganzen Ampt zu Bargaen.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was der grosse Lang, Zehend zu Bargaen ertragen habe / der erträgt zu gemeinen Jahren bey 50. Malter Korns / beederley Dinkel und Haber.

Bargaen.

was von Brautläufften gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Haupt, Rechten / und Tod, Fällen gefallen seye.

Frontal.

Item Menhänßlen gibt von dem Hof zu Frontal / ist bezimert mit Haus und Stadel / und hat darbey einen schönen Garten / und hat ihme darzu geliehen die Wapde / und gibt davon etliche 40. fl. Rheinisch.

Und er soll auch meinem Herrn von Rechberg zc.

Item kommen etliche Untertanen zu Beyren auch ein / das sie dem Herren von Rechberg Bogtbar / Gerichtbar und Dienstbar / auch mit Vogt Gült verhaftet sind.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Gerichts, Fällen und Freveln gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Weglösin und Handlohn zu Bargaen gefallen seye.

SSS 3

Alle

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Bealösln und Handlohn vom Hof zu Frontal gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was man von erkauftem Holz erlöset.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Brautläufft / von den Eigenleuthen gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Haupt Rechten und Todfälln gefallen seye.

Num. 19. Extract des Rechbergis. Läger-Buchs / de 1564. Darinnen das Dorff Weyler im Bergen / unter andern zu der Herrschafft Hohen-Rechberg gehörigen Ritter-Güthern begriffen / jedoch eben so wenig eines jemahlen von dem Cavalier ad privatum usum exercirten Juris collectandi publici Meldung gethan wird.

Nachdeme von Einer Hochlöblichen Ohnmittelbaren Reichs / Freyen Ritterschafft des Roher / Viertels in Schwaben &c. Mir Ends. Unterscribenen Kayserlichen Notario, wegen des Weylers im Bergen / gnädige Commission aufgetragen worden / Als habe zu unterthäniger deren Bollenziehung / mich an heutigem in sine gemeltem dato, nacher Dunsdorff begeben / und (damit man gedachten Weylers halben / in einem so andern / bessere und verlässige Nachricht bekommen möchte) bey alldasigem Obervogten Herrn Joh. Franz Mayern, im Inspecirung zc. des bey seinem Amt sich befindenden / des ehmalts Hoch Freyherrlichen / nunmehr aber dessen Hochwürdtlichen Rechbergis. Herrschafft zugehörigen, schon anno fünffzehnhundert vier und sechzig conficirten alten, und in hernach gefolten Jahren wieder erneurten Original Läger-Buchs / gebührend angesuchet. Und wie nun derselbe / vermittels so gleich gethaner dessen Original-producirung / mir damit gratificiret / so

habe ich dieses alte / nebst obigem andern mir mit communicirten / aber ohne Beysetzung der Jahr / Zahl darauf renovirten, doch jenem ähnlich gleichlautenden Läger-Buch / perlästriret / da dann gang vornen im Anfang solche beede Läger-Bücher mit diesen Formalien, Zins / Rent und Gült des Schloß Rechbergs &c. rubriciret / hingegen sonst darinnen kein proömium gesetzt / sondern es seyn gleich diesem nächst der Rechbergis. Herrschafft damahls zugehörte Güther und Dörffer beschrieben / in specie aber auch unter andern vorbesagtes Weyler im Bergen / als ein alt Rechbergisch Eigenthum / mit eingetragen worden / allermassen das von die Rubric und der Anfang also lautet.

Weyler im Bergen.

Michel Desterle hat den Strowhof &c. &c.

Und werden ebenfalls allda (gleich wie in übrigen Orthen) aller Unterschar

thanen besessene Höf und Söld / mit Dienstbarkeiten / Gütern und andern / nacheinander weitläufftig und bis auf die letzte specificirt / und ist in dem alten anno 1564. aufgerichteten Läger Buch der legt inserirte Unterthan :

Hansß Wamser / 20.

In dem vorberührten ohne beygesetzte Jahr Zahl darauf anderwärts renovirten Läger Buch aber stehen noch ferner folgende zwey Posten mit diesen Formalien :

Die Gemeind allda gibt jährlich auffser dem Schweizer Fuchts Wasser / und auffser der Hirten Wiesen genandt iij. fl.

Das Hirten Ampt daselbst gibt jährlich Hand Lohn auf Martini Dinkel xij. Viertel.

Womit es nur sich bey gemeldtem Weyler im Bergen mit fernerer Beschreibung / ohne einigen beschehenem besondern Anhang oder Clausul endiget / einfolglich dann / da ich auch wegen deren der Herrschaft zustehenden und zukommenden Recht und Gerechtigkeiten / auf diesem Guth Wey-

ler im Bergen nachgesehen / befunden / daß der Herrschaft auf diesem und all andern Rechbergischen Orten / nichts von der Steuer / oder dieser anhangenden Rechten und Gerechtigkeiten inserirt ist / oder jemahlen zugestanden / und weilen also beede Original - Läger Bücher selbst in meinem Händen gehabt / und inspicirt / also habe obigallegirtes fideliter extrahirt / und nach erhaltener collation und auscultation durchgehends gleichlautend / und dergestalt befunden / daß der Rechbergischen Familie, auf mehr gedachtem Weyler in Bergen / und all andern ihnen zugehörigen Herrschaften / Dörffern und Flecken / das Steuers Recht // jus armorum, und solchen anhangende Recht und Gerechtigkeiten / niemalen zugestanden / wie dann dessen in beeden ganken Läger Büchern / mit keinem einigen Wort / oder dergleichen was gedacht / oder gemeldet wird ; welches ich alles / als specialiter requisitus, mit meiner eigenen Hand geschrieben / folgendes unterschrieben / auch in majorem premissorum Fidem solches mit meinem gewöhnlichen Notariats-Innsigel bekräftiget habe. Actum Mittwoch / den 28. des Monats Decembr. anno 1701.

(L. S.)

Johann Georg Contz, Notarius Publicus Cæsar. juratus ad hunc actum legitimo modo requisitus.

Num. 20. Der Stadt Gmündt Excusation Schreiben an D. Kreidenmann / mit Vertröstung einer zuschickenden Deputation, pto der gesforderten Ritter Steuern.

Un

Unser freundlich willige Dienst und Gruß bevor / Edler /
Hochgelehrter / sonders Ergl. geliebter Herr.

Von denen Wohl, Edlen und Ge-
strengen Herren Directorn, Kä-
then und Ausschüssen Löblicher Frey-
er Schwäbischer Reichs, Ritter-
schafft / des Viertels am Kocher / un-
fern gnädigen und großgl. Herren /
ist uns dieser Tagen ein Schreiben
eingelieffert worden / Innhalt, daß
wir wegen etwelcher Güther zu denen
neu, bewilligten Anlagen Monatlich
zu unser Quota 30. fl. contribuiren sol-
ten / worüber dem Votten ein Rece-
pisse ertheilt / daß nächster Tagen ent-
weder mündliche oder schriftliche
Antwort erfolgen solle; Dierweilen
wir dann hierüber zu dem Herrn / ge-
strigen Tags / die Unserigen mit ge-
bürender Resolution abgefertiget / und
selbige eben heut früher Tags Zeit auf

seyh wollen / sind von Herrn Com-
millario Mary Jacob Seefrieden 2c.
wir nacher Nördlingen citirt worden /
dahin wir dann nothwendig die jenig-
en Versohnen / so zu dem Herrn ab-
geordnet gewesen / haben müssen.

Als langet an den Herrn unser
freund-dienstliches Bitten / uns den
Verzug der verträsten Resolution, in
ungleichem nicht zu vermercken / so
bald aber selbige wieder zuruck gelan-
gen / solle vorangedeuter massen sol-
che erfolgen / wolten wir dem Herrn
inzwischen unverhalten lassen / ver-
bleiben dabenebens demselben ange-
nehme Freundschaft zu erweisen / so
willig / als erbietig. Datum den 22.
May / 1630.

Burgermeister und Rath zu Schwä-
bisch-Gmündt.

Dem Edlen und Hochgelehrten Herrn Johann Conrad Kreiden-
mann / beeder Rechten Doctorn, Löbl. Freyer Reichs-
Ritterschafft der Neckar-Schwarzwald- und Kocher-Vier-
tel / auch des Heil. Reichs Stadt Eßlingen wohlbestellten
Rath und Advocaten 2c. Unserm sonders Ergl. geliebten
Herrn.
Eßlingen.

Num. 21. Wiederholtes Stadt-Gmündtisches
Schreiben an D. Kreidenmann / pto einer anderwärts Abord-
nung wegen der Contribution zu Wenler und Barga / den
20. 30. Jun. 1633.

Unser

Unsern freund- bereitwilligen Dienst und Gruß bevor /
Edler / Hochgelehrter / sonders geliebter Herr.

Als mit Ew. Hrl. unsere Abgeordnete ohnlängsten zu Eßlingen wegen der von Löblicher Schwäbischer Ritterschafft / des Viertels am Roher / gegen unsern Unterthanen zu Weyler und Bargaen präterendirendor Contribution halben abgeredt / und veranlaßt / dasselbe ist uns von ihnen zu ihrer Anheinkunft gebührend referirt worden / worüber wir nicht unterlassen hätten / deswegen bereits vorlängsten die Unserigen ferners zu demselben abzuordnen / da solches nicht bis dato, wie noch andere vielfältige Geschäfte auch ab- und hin- und wieder Schickungen verhindert; damit aber nicht etwann von Ew. Hrl. die Gedancken gefaßt werden / als ob wir das Wesen weiters in die Länge

zu verschieben gedächten / haben wir nicht unterlassen mögen / dieselb hiez mit dienst- freundlich zuersuchen / und zu bitten / mit uns noch so lang in Gedult zu stehen / bis daß wir diejenigen / so wir nothwendig zu diesem Actu gebrauchen müssen / zur Hand bringen kömten / nicht zweiffelnd / Ew. Hrl. dieser kleine Uffzug nicht zu wider / benebens auch wir wegen der bisher nicht erfolgten Resolution, welches allein / wie obgemeldt / die vielfältige Geschäfte und andere Ungelegenheit von Durchzug / Einquartierungen / auch Proviant- Lieferungen zu der Armée verursacht / vor entschuldiget seyn werden. Gottes Gnaden- Schutz uns damit empfehlende. Datum den 20. 30. Jun. 1633.

**Bürgermeister und Rath zu Schwäbisch-
Gmündt.**

Dem Edlen und Hochgelehrten Herrn Johann Conrad Kreidenmann / beeder Rechten Doctori des Heil. Reichs Stadt Eßlingen / auch Löbl. Schwäb. Ritterschafft des Viertels am Roher &c. Rath und Advocaten / unserm sonders Ergl. geliebten Herrn.
Eßlingen.

N^{um.} 22. Ritter- Receß der vier Ritter- Viertel in Schwaben zu Eßlingen / Montags nach Bartholomäi 1543. unter andern p^{ro} der Ritter- Anlagen und Steuern / Ritter- Truschen und Steuer- Einnehmer.

In dem Rahmen der Heiligen und
 Jungertheilten Dreyfaltigkeit / be-
 kennen wir hernach / benannte und
 Freye vom Adel / Ritter und Knecht
 der Löblichen Ritter- und Gesellschaft
 St. Zeigen- Schilds / in denen vier
 Vierteln des Lands zu Schwaben/
 nemlich der erst Theil im Hegdu / Wo-
 densee und Algdw / der ander am Ro-
 cher / der dritt an der Donau / und
 der vierdte Theil am Neckar und dem
 Schwarzwald geseßen / für uns / un-
 ser Erben und Nachkommen / offent-
 lich / und thun kund allermännlich
 mit dem Brieff ; Demnach auf
 jüngst gehaltenen Reichs-Tag zu
 Nürnberg wir durch unsere Gesand-
 ten den Allerdurchleuchtigsten / Groß-
 mächtigsten Fürsten und Herrn / Hn.
 Ferdinanden / Römischen König /
 Unsern Allergnädigsten Herrn / wel-
 chermassen wir von unserer freyen A-
 delichen Exemption, derselben anhan-
 gigen Frey- und Herrlichkeiten / auch
 Löblichen alten guten Lehen / und
 andern Gebräuchen getrungen / und
 dadurch von Römisch. Kayser / auch
 Königl. Majest. und des Heil. Reichs
 Imperio, Hoch- und Obrigkeit / als
 Landsassen eingezogen wolten werden/
 unterthäniglich Supplications weiß be-
 richt und beklagt / und darauf im Ra-
 men der Römisch. Kayserl. Majestät /
 auch Zhr. Königl. Majestät selbst / als
 Römischen Kayser und König / un-
 sere einige und ohne Mittel rechte na-
 türliche Herrn / um gnädigste Hülff-
 fe / Schus und Schirm angeruffen/
 und dann Zhr. Königl. Majestät uns
 gnädigst vertröst / zu erster Römisch

Kayserl. Majestät persöhnlichen An-
 kunfft auf nächstem Reichs- oder Ver-
 sammlungs-Tag / zu Abwendung sol-
 cher Beschwörungen alles dasjenige
 handeln und fördern zu helfen / das
 Uns / gemeiner Ritterschafft und A-
 del / und unsern Nachkommen zu
 Nuß und Gutem gereichen mög / dar-
 mit wir nun solcher angehängter
 Handlung und gnädigsten Vertre-
 tung desto stattlicher nachkommen / so
 haben wir gemeiniglich / mit gutem
 Wissen unserer Vor-Eltern / und
 unserer Ritterlichen Gesellschaft St.
 Georgen-Schilds / zu erneuen berä-
 then / fürgenommen und verglichen/
 und thun das hiemit und in Krafft die-
 ses Brieffs / in Form und Maß wie
 hernach folget:

Erstlich sollen und wollen wir ein-
 ander mit treuer Hülff und räthlich
 seyn / auf unsern gemeinen Kosten
 unser gemein Adeliche Exemption, der-
 selben anhängige Frey- und Herrlich-
 keiten / und unser alt gut Löbl. Lehen
 und andere Gebräuch / und dagegen
 die zugefügten Betrübnuß und Ein-
 griff / Inhalt und Vermög der Sup-
 plication der Römisch- Königl. Maje-
 stät / wie oben gemeldt / überant-
 wort / mit allem derselbigen fernern
 Anhang / wie die von uns und unsern
 Außschüssen gebessert werden mögen/
 vorermeldten unsern Allergnädigsten
 Herrn / Römisch. Kayser / oder Kö-
 nigl. Majestät / als unsern einigen
 und ohne Mittel natürlichen Herrn
 zu sollicitiren / auszuführen / und dar-
 rüber gnädigste Confirmation zu er-
 langen und auszubringen.

selbig und alle vorgeschriebene Articul gereden und versprechen wir bey unsern Adelichen Ehren / Frauen und Glauben / an geschwohrnen Eydes

statt / wahr / stet und fest zu halten / demselben Goltz zu thun / und gänzlich zu geleben / getreulich und un gefährlich / und des zu wahren Ursund / &c. &c.

Num. 23. Receß des Ritter-Viertels am Kocher /
dd. Ellwangen / den 19. Nov. 1543.

Uff Montag nach Othmari / das ist der neunzehende Tag des Monats Novembr. im drey und vierzigsten Jahr / sind durch die Bestrengen Edlen und Vesteu des Viertels im Kocher Thal zu Ellwangen / diese nachfolgende Articul beschloffen und bewilliget worden / auf die Einigung / so zu Ehingen gehalten worden ist / auf Montag nach Bartholomai / anno 1543.

Item / fürn ersten Articul wolten sie die Berordneten / so bey Kayserl. und Königl. Majestät / laut der Supplication - Antwort / aus sollen bringen / uff ihren Kosten bezahlen.

Fürn andern Articul haben sie erwählet zu Außführung der Handlung / Waltern von Hirnhaim / und Thomas von Bappenheim / Erb Marschalck / darzu mögen sie beschreiben Zergen von Rechberg / jekund zu Dungsdorff und Sigmund von Wöllwart zu Sachsenfelden / so fern der einer Ehehaften Ursach nicht reiten kunt / so solle er seinem nächsten / er seye wer er wolle / ihme schreiben und bitten / von gemeiner Ritterschafft wegen zu reiten.

Fürn dritten Articul sieht uns unvonndthen einen Einnehmer zu verordnen / denn wir wolten unsere Gesandten in unserm Viertel am Kocher unterhalten / laut des ersten Articuls.

Fürn vierten Articul lassen wir in unserm Viertel uff dismahl der Zeit beruhen.

Fürn fünfften Articul sollen die jenigen / so von unserm Viertel am Kocher Thal werden verreiten und ausgeben / die sollen nach Ausschichtung der Handlung gemeiner Ritterschafft des Viertels am Kocher Rechnung darum thun ihres Einnehmens und Aufgebens.

Fürn sechsten und letzten Articul haben wir uns entschloffen / so unsere Gesandte / sammt denen andern eines Raths oder Schreibers bedürfften / so mögen sie ihres guten Bedürffens miteinander handeln / doch sehen uns für gut an / daß aus jedwedem Viertel uff den Reichs Tag nur einer geschickt würde / zu Verhütung größern Unkosten / doch so soll es zu der Ausschüß Gefallen und Gutbedüncken stehen / ferner sieht uns auch für gut an / daß man unser Supplication

tion wolle bey hochverständigen und wohlgelehrten Personen berathschla- gen lassen / damit sie außs formlichst und geschicktest gestellt würde.

Num. 24. Ritterschafft. Kocheris. Instruction
vor dero Abgeordnete zu der Kayserl. Commission, pto requirir- ter weiterer Ritter-Hülff / wider den Türcken / als dergleichen auch hievor in weniger Fällen der Noth geborsamlichst beschehen / Item / pto unterlassener Besteuerung der Untertbanen in der Ca- valieren selbst eigenen Nöthen &c. &c. dd. Ellwangen / den 12. Novemb. 1543. ferner pto alleiniger Belegung der Unter- thanen ad usus publicos.

Uff des Wohlgebohrnen Herrn Herrn Martin Grafen zu Oettingen &c. als Kayserl. Commissarien Gesandten übergebene Credenz / und schriftlicher Werbung / belangend die Offensiv-Hülff / so Röm. Kayserl. und Königl. Majest. samt den Chur / Fürsten und Fürsten / und andern Ständen des Reichs / wider der Christenheit Erb-Feind den Türcken / uff das künfftige fünf und vierzigst Jahr zu leisten fürgenommen &c. an die Ritterschafft und Adel des Viertels am Kocher den 12. Tag Novembr. beschehen / haben die von der Ritterschafft und Adel des erstgemeldten Viertels / so uff des Kayserl. Commissarien Ausschreiben und ernannten Tag allhie zu Ellwangen erschienen sind / nachfolgend Antwort geben:

Aber sie wolten ihnen den Gesandten nit bergen / daß verweilter Tagen dergleichen Kayserl. Commission, Befehl und Werbungen usgangen / und an die andern Viertel der Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben auch fürgebracht wäre worden / und daß dieselbigen Viertel den Kay-

serl. Commissarien nit entliche Antwort geben / sonder sich eines Tags gen Ellwangen an der Rhonau / den vierdten Decembris schierist einzukommen verglichen / und aldahin ihre verordnete Ausschüß zu verordnen / disem Viertel zugeschrieben hätten / mit angehengtem Begehren / etlich us diesem Viertel / auch uff obernenten Tag zu verordnen / und allda die Sachen ferner zu berathschlagen / und folgendes den wohlgemelten Kayserl. Commissarien samt oder sonder / uff beschehen Werbung / gebührlich und unterthänig Antwort zuzuschicken.

Zum andern dieweil Walter von Hurnheim und Thoman Marschalck uff dem jüngstgehaltenen Tag zu Gmünd / und sekund / Ursach angezeigt / daß sie sich ferner von wegen der Ritterschafft dis Viertels nit schicken oder brauchen lassen könnten / hierauf haben sie / die Edlen und Besien Hansen von Liebenstein / und Beiten von Rechberg zu Stauffeneck / oder wo er solchs nicht thun kundt / Georgen von Rechberg erbetten und verordnet / uff den fürgenommenen Tag gen
Et it 3 Ehinz

Ehingen zu reiten / und allda mit den verordneten Aufschuß der andern Viertel / was den Kayserl. Commisariarien uff fürgewendte Werbungen zur Antwort zu geben sey / zu berathschlagen.

Zum dritten sollen auch die Verordneten diß Viertels oben gemeldt / den andern verordneten Aufschüssen nachfolgende Artikel und Punkten ferner zu bedencken und zu berathschlagen fürhalten.

Item / dieweil die gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben der Röm. Königl. Majest. an statt der Röm. Kayserl. Majest. ein namhafte Summa Geldts anno 1542 nechst verruckt / vermög der Schuld. Brief deshalben gegeben / unterthänigst geliehen haben / ob sie solch Gelt jekund wiederum erfordern wollen.

Item / dieweil in Ansehung gemeiner Christenheit / und insonder Teutscher Nation unsers Vatterlands vorstehende und letzte Noth / und auch / daß die Römisch Kayserl. Majest. unser allergnädigster Herr / wider den grausamen Tyrannen und des Christl. Rahmens und Bluts Erb. Feind den Türcken / mit höchster Kayserl. Macht in eigner Person (Gott der Allmächtige verleihe Ihr Kayserl. Majestät Glück und Sieg) zu ziehen vorhabens seyn / derhalben gemeine Ritterschafft Ihr. Majest. jekund ein Hülf zu solchem Christenlichen nothwendigen Fürnehmen nit wol (weilen sie ein solchs hievor in wenigern Fällen der Noth gehorsamlich gethan) weigern oder unterlassen könnten / so ist doch

zubeforgen / ob gleichwol gemeiner Ritterschafft dismals zu obberührter fürgenommener Expedition, ein statliche Hülf unterthänigst und gehorsamlich leisten würden / daß solch Expedition, weilen der Türck also weit in die Christenheit eingedrungen / von den Reichs. Ständen / nit ein / sonder mehr Jahr beharrlich uff getrangter Noth geleist werden müst / und also die Ritterschafft auch wiederum um Hülf angelangt werden möchte / darumen nicht allein zu berathschlagen / wie gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben uff dismal / sonder auch hinfüro in dergleichen Fall sich halten wollen.

Item / dieweil die Ritterschafft und Adel im Land zu Schwaben von alter her je und allwegen / in vermög der Reichs. Abschied und ihren habenden Freyheiten / in allen fürgenommenen des Heiligen Reichs Anlagen / allerdings exempt und gefrent seyn / und damit sie von solcher ihrer Exemption und Freyheit nit gar abtreten / ob sie jekund allein ihre Unterthanen / (die sie in ihren selbst eigen Mörthen ohnbelegt lassen) nach vermög übergebener Ordnung / belegten / und sich selbst nit / dieweil aber etlich von der Ritterschafft und Adel im Land Schwaben nit Unterthanen / sonder ihre Güter bey höchstem Werth zu Gelt verändert / oder sonst ihr Nahrung an Gelt haben / soll auf Weg gehandelt werden / wie es mit denselben in obangeregter Belegung gehalten möchte werden / und sich keiner zu beschweren hätt.

Item zu bedencken / ob die Ritterschafft zu Schwaben sich selbst und ihre Unterthanen nach laut des Speyerischen Reichs Abschieds / nit mehr belegen / sonder Röm. Kayserl. Majest. zu Unterhaltung Ihrer Majest. Kriege: Volcks / wider den Erbfeind der Christenheit / und zu Rettung unsers Vaterlands / ein Summa Geldts geben / und solch Geldt untereinander selbst / der Billigkeit nach / uflegten / damit sie dardurch desto weiniger in die Reichs Anlag oder Hülf künstlich gezogen werden möchten.

Item es sollen in allweg gemeiner Ritterschafft im Land zu Schwaben obligend beschwerden / laut des Abschieds jüngst zu Speyer empfangen / der Röm. Kayserl. Majestät / insonderheit angezeigt / und um Erledigung / Abschaffung und gnädigsten Schutz und Schirm / uf das unterthänigst uff

künstigem Reichs Tag / wie vormahls / angehalten werden.

Item zu bedencken / ob die verordneten Aufschuß der vier Viertel / nach ihrer Berathschlagung und Beschluß / die Ritterschafft in einem jeden Viertel wieder zusammen beschreiben wollen / oder ob sie solchen ihren Beschluß einem jeden von der Ritterschafft und Adel insonderheit zuschreiben / und sein entliche Antwort hieauf begehren wollen.

Zu Beschluß / so fern die Verordneten diß Viertels etwas weiters / dann hieroben begriffen ist / für nützlich oder gut zu handeln ansehen würd / solchs mögen sie wol / neben obbeschriebenen Punkten / den andern verordneten Aufschüssen anzeigen / und was zu Ehr und Wohlfahrt gemeiner Ritterschafft reicht / erwegen / bedencken und berathschlagen helfen.

Christoph von Besterstett. Dechent.

Num. 25. Kocheris. Ritter: Recess / unter anderm wegen ihrer Beschwerde in Lehen: Sachen / dd. Göppingen den 24. May / 1546.

Nachdem sich die von der Ritterschafft des Viertels am Kocher im Land zu Schwaben / auf Aufschreiben und Erfordern der geordneten ihres Aufschuß auf heut Montag den xxiii. May gen Göppingen vertagt / an welchem Ort persönlich etlich / doch in geringer Anzahl erschienen / die andern und mehr / dann der Erscheinenden / sich schriftlich und durch etliche Personen mündlich entschuldigen

lassen / mit angehengtem Erbieten / was durch gemeine Verordnete von der Ritterschafft / des Viertels am Kocher / auch auf angesagten Tag erscheinend / allem Adel zu Nutz / frommen und gutem beschlossen / dem wollen sie helfen gehorsamlich nachkommen / und gebühliche Vollstreckung thun.

Auf das haben die Erscheinenden von der Ritterschafft hie zu Göppingen
auf

auf diesen angeetzten Tag für sich genommen die beyde Abschied. Erstlich den zu Ebppingen auf den 2. Novembris des 15. Jahrs / und dann den zu Ehingen Montags nach Judica diß lauffenden 15. Jahrs / durch die verordneten Ausschüß der vier Viertel in Schwaben / aufgericht / wissend in denselbigen nichts zu ändern / dann allein / daß sie ein nothwendig bedünckt / auß vielen Ursachen ein Doctorem in diese gemeiner Ritterschafft Handlung zu ziehen / aber sonst haben sie verordnet zwo Personen / die auf nechst kommenden unser Herrns Auffahrt Tag zu Ehingen auß ihnen erscheinen sollen / mit und neben den andern der drey Viertel verordneten des Lands zu Schwaben Gesandten zu schließen / was auf die vorgeübten Handlungen auf dem Reichs Tag zu Nürnberg / Speyer / und Worms / weiters fürzunehmen / haben auch nicht unterlassen / sonder ein Person vermögt / die neben den andern von den drey Vierteln erkohren / bey Röm. Kayserl. und Königl. Majestät die Sachen zum besten helfen antragen und sollicitiren.

Daneben auch für bequemlich gehalten / daß der Articul / die Lehen betreffend und die Beschehrden / die vielen von der Ritterschafft in denselbigen begegnet / unterschiedlich dargethan würde / dergestalt das Lehen / so aus Gnaden geliehen / nach gemeinen geschriebenen Lehen Rechten ausgeführt und verurtheilt werden solten / was aber Lehen / die nicht aus Gnaden geliehen / sondern von

eigenem Gut zu Lehen gemacht / oder um Geld vom Lehen Herrn oder andern erkaufft werden / daß dieselbig bey des erwerbenden Stammem und Nahmen bleiben / nicht allein zu Absteigen der Linien / sondern auch auf die Seiten Erben fallen / weil die in Leib und Leben / und daß die Römisch Kayserl. Majestät darüber eine neue Constitution mache und aufrichte / damit die von der Ritterschafft nicht durch solche Einziehung der Lehen / die nicht durch Begnadigung / sondern in eigen Gut und Selt erlangt worden sind / also in ganken Abgang und Verderben gesetzt werden.

Ferner / die weil sich etliche / die nicht von Ehelicher Gebarth herkommen oder geböhren / sondern aus verbotenen und im Rechten unzulässigen Zemen Vereinigungen gezielt / anmassen / nicht allein ihre Väter in eigenthumlichen / sondern auch den Lehen Gütern zu erben / und also die nächsten natürlichen ehlichen Bluts Verwandten hindan zu schalten / ist bedacht / daß bey der Römisch Kayserl. Majestät anzuhalten wäre / welche / wie und mit was Maß dergleichen Kinder zugelassen werden sollen / daß die Kayserl. Majestät diesesfalls auch ein gnädigste Declaration und Fürscheidung thäte.

Zum letzten / daß bey Kayserl. und Königl. Majestät auf das unterthänigst anzuhalten wäre / daß Ihre Majestät ein gleich und billich Recht im Reich anstelle / durch welches Ihrer Majestät arme Ritterschafft zu gleichem Auftrag / Entledigung und

massen wie das bewilligt / sammt den andern dreyen Vierteln / gegen der Versicherung und gebührenden Quitung zu antworten / im Fall aber / ob die Versicherung nicht vorhanden / daß dann die Verordneten das Geld nicht von Handen geben / sondern wiederum verwahren sollen / wie sie zu thun wohl wissen / unangesehen / ob schon die andern von denen andern Vierteln ihren Theil hinaus geben wolten / und

Für das ander / so viel die Anzeigung deren vom Adel / die ihr Angebühr nicht erlegt haben / betrifft / ist von vorermeldten Versammelten der Ritterschafft am Roher abermalen / wie hievor / bedacht und entschlossen / daß mit Anantwortung des Gelds solch Register billich übergeben werden / wie dann das letzte Aufschreiben den saumigen beschehenen Lutter vermag / und von gemeiner Ritterschafft der vier Viertel zu Ulm also zu schreiben beschlossen worden /

und haben die Verordnete diß Viertels am Roher Befehl / solche Register zu übergeben neben dem Welt-

Und zum dritten / belangend die Römisch. Kayserl. Majestät anzusuchen und zu bitten / zu Einbringung der dritten bewilligten Türcken-Hülff selbst Commissarien ausserhalb denen vom Adel des Viertels am Roher zu ordnen / und ist nachmahls deren vom Adel am Roher Meynung / daß / unangesehen die Beschwörden / so die andern von Vierteln zum Theil bedenklich damit sürgeren werden soll / obschon die andern von denen übrigen Vierteln sich des weigern und aberen wolten / in Bedenckung allerley bewegender Ursachen / denn sie vom Adel am Roher seyen anders nicht gesinnt / dann daß Kayserl. Majestät dasjenige / wie bewilliget / aller Gebühr gedeyen soll / das aber bey ihnen / und durch sich selbst einzubringen beschwehrlich. Actum
Sonntags den 24. Jul. 1547.

Nüm. 27. Ritter-Recess der vier Ritter = Viertel in Schwaben / dd. Ulm an St. Bartholomäi Tag / de 1548. p. 10
der weiteren Türcken-Hülff und Ablegation ad Aulam Casarem ob diversa Gravamina.

Es seyn die Verordneten und Gesandten der vier Viertel / sammt den Aufschüssen / uf dem Kreuchgöw / gemeiner freyer Reichs Ritterschafft des Landes Schwaben / so allhier zu Ulm erschienen / an heut dato voneinander abgeschieden / wie folgt:

Nachdeme die Verordneten der vier Viertel / ihrem habenden Befehl nach / die dritte bewilligte Türcken-Hülff der Römisch. Kayserl. Majestät / unsers Allergnädigsten Herrn Pfennig = Meisters / Wolff Hallsers &c. Diener / Jergen Langen / geant

antwort / hat derselbig allein höchstgedachter Kayserl. Majest. gefertiget die Schadloß-Verschreibungen jedes Vierthels Geordneten überliefert. In welchen die Verordneten des Vierthels Schwarzwald und Neckar sich beschwehrt gehabt / daß ihr Schadloß-Brief allein auf Schwarzwald und Neckar denen vom Kocher zugesetzt / dergleichen der verordnet aus dem Allgöw / daß das Allgöw in seines Vierthels Hegöw Schadloß-Brieff ausgelassen / und allein Hegöw gesetzt / beschwehrt / und die weil es nicht mehr geändert werden mögen / haben sie solche also annehmen müssen / des aber keinem Viertel nachtheilig seyn soll / doch wie dem allem / in Mangel daß gedachter Hr. Pfeningmeister selbst persönlich nit entgegen gewesen / er seinem Dienet ein Bekantnuß / was und wie viel derselbig empfangen / geben / der angehengt / daß er soll und woll zum fürderlichsten und ersten / so er zu benennen seinem Herrn kam / das Schreiben von Herrn Hans Adamen von Stein Ritter überantwort / samt seinem Bericht / was und wie gehandelt / bey demselbigen seinem Herrn fürderung und fürscheidung thun / daß die Quittung alles vermög und Innhaltung der gestellten Copey / so ihme behändiget / nothdürftiglich verfertiget / und alsdann ihme Hn. Hans Adamen von Stein zugeschickt werde / der wird alsdann jedem Viertel Copias davon mittheilen sollen.

Am andern / so haben sie / die Verordneten / nachdem jüngst zu E-

hingen / vermög desselben Abschieds / und sonst seither in den Vierteln berathschlagt / gehandelt und abgeredt worden / durch was Mittel und Weg je gemeiner Ritterschafft Schwaben ihren habenden Beschwerden ab- und zur Ruh geholffen werden möchte / denselbigen bedencken / und ihrem selbst besten Verstand und vermöglichen Rath und ein Supplication begreifen lassen / Innhalt der Copeyen / so die Verordneten jedes Bezirks genommen / welchemassen doch bey Höchstgedachter Kayserl. Majest. solcher Beschwehrtungen halber / nochmahlen unterthänigst gehalten und Wege gefunden / daß eine wohlgedachte Ritterschafft doch einmahl möchte ihres Lasts entladen werden. Als sie gedächten solches Suppliciren dannoch / wo nicht gar / etc was Fruchtbarkeit gebehren würde / daß bey ihnen ein herrliche Freude wäre / und die weil aber fürnemlich bedacht / und aus beweglichen Ursachen erwogen würd / daß solches Suppliciren nicht Verzug leyden will / auch der gefährlichen Zeit und Lauff halben / über Tag fürfallen möchte / daß die Kayserl. Majestät der Land nicht gehabt / oder Zhr. Majest. von anderer Geschäft wegen überladen seyn würde / daß bey derselben nicht fürzukommen / darumen abgeredt / daß von dem Viertel an der Donau und dem Viertel am Schwarzwald und Neckar / auch dem Viertel am Kocher / dergleichen von dem uff dem Kreuchzöw / aussere jeden Bezirk einer vom Adel / zu Überantwortung

vorangeregter Supplication, verordnet werden solt / und daß solche Verordnete und Aufgeschlossenen uf den 15. Tag künfftigen Monats Septem. gewislichen ohne einiges Verhindern / (doch Götliche und ehrhaffte Ursachen hierinnen ausgedingt) zu Brunsfel / Abends an der Herberg beyeinander erschienen / und alsdann von dannen auf Speyer gezogen wären / und so das Viertel im Hegßw / Bodensee und Allgöw entlassen / der Zeit keinen vom Adel zu schicken / so sollen sie ihren Schreiber / den Verordneten und fürfallenden Sachen zu gut mitreiten lassen / solche obbestimte Zeit bey denen vom Adel des Orts / wie angezeigt / zu erscheinen / den zu Berichtigung dieser Handlung haben zu gebrauchen / und daß die Verordneten in aller Viertel gemeinen Costen die Sachen handeln sollen / ist darumen der Verordneten nicht mehr /

daß vielfältiger wolverspahrter Cost zu vermeiden sein / und durch sie so wol außgerichtet werden mög / diß Handlung soll auch dem Abschied / dieweil es nicht Aufzug haben mag / ungesäumt verricht werden / allermaßen berathschlagt / und sie verhoffen auch ohne Zweifel für sich selbst dahin geneigt seyn / gemeiner Freyen Ritter schafft in Schwaben Ehre / Nutz und Wohlfahrt zu gedenccken / des sie sich die Verordneten allhier erschienen zu geschehen / und des mehr versehen wollen ein gemeine Ritter schafft werde solches um die / so sich dieser Handlung dermassen bemühen und gebrauchen lassen / in aller Freundschaft zu verdienen erkennen / also auch voneinander verritten / und dieser Abschied fünf außser jedem Bezirck mit eines Verordneten Handen unterschrieben genommen. Actum zu Ulm an St. Bartholomes Tag anno xlviii.

Eberhard von Freyberg / Ritter.

Conrad von Rechberg zu Stauffeneck mein Hand.

Ertel Bilglin von Heudorff zu Walsperg.

Hans Oswald von Nüneck zu Glatt.

Ulrich Wolff von Flehingen.

Runt. 28. Item / dd. Ehingen / den 9. März 1553.
wider besorgendes frembdes Kriegs-Volck.

U wissen / daß anheut dato, durch die Verordnete der vier Viertel / namlichen Thonau / Hegew / Schwarzwald und Roher, Außschuß verabschiedet und beschlossen / auch

Credenz - Schreiben an die Röm. Kayf. Majest. unsern Allergnädigsten Herrn / auch etliche Fürsten verfertigt worden / und sollen hierauf Carlin von Welden / und Hans von Rech-

Rechberg / uns allen zu Freundschaft und Gefallen / sich auf gemeinen unsern Kosten gen Ulm verfügen / und allda einen reithenden Botten bestellen / und daß er neben einem sondern Schreiben an den Herrn Selden / Röm. Kayserl. Majest. Vice - Cansler / zu Förderung der Sachen zu stellen / und das Kayserl. Schreiben demselben Herrn Selden präferiren / und allda allein / daßer Bott solches geantwortet hab / auß der Kayserl. Cansley glaubwürdig Urkund und Schein bringen / auch bitten zu befürdern.

Gleicher Gestalt solle auch das Fürstl. Schreiben in die Nürnbergis. Cansley oder Schreibstuben überhandt werden.

Und dieweil aber sich die Läufl noch dieser Zeit etwas rauh / auch beschwerlich / und dermassen übel zu verrichten ist / erzeigen und sehen wollen lassen / ist bey uns zu Wohlfahrt gemeiner Ritterschafft bedacht / bevedt und berathschlagt worden.

Im Fall (so Gott verhüten wolle) daß sich zutrüge und begebe / daß ein fernbd Kriegs - Volck oder Fürzug / wie sich das zutragen möchte / in

unser Land - Art zu ziehen / an welchen Orten uns berührend das begeh / daß alsdann die Aufschuß jedes Viertels / allda es sich zutragen würde / dahin verfassen / und in dem Falle die Nothdurfft erfordern würde / zween / drey oder mehr vom Adel zu sich beschreiben / und die Sachen nach Gelegenheit zu berathschlagen / damit demselbigen Kriegs - oder Fürzug / wofern sich jemand hierinn gebrauchen und verordnen lassen wolte / unter Augen zu guter Zeit / auf gemeinen der Ritterschafft Kosten / bezeugnet / und so viel möglich zu Abblainung einiger Beschädigung unser / auch unserer armen Unterthanen / handeln und weg fürnehmen / und was also hierauf ainichen Thail bey demselbigen Kriegs - Volck für Beschaid oder Antwort begegnen würde / des solle den andern Aufschüssen auf eines jeden Kosten freundslichen verständig und bericht werden / des zu gutem Glauben / so ist dieser Abschied mit unsern jedes der Aufschüssen aignen Handen unterschrieben / und jedem Viertheil einer geben / und beschehen zu Ehingen den neunnden Tag Martii Anno 1553.

Hanz Conrad von Bodman.
Carl von und zu Welden.

Hanz von Liebenstein.
Wilhelm von Reineck.

Num. 29. Item dd. Weissenhorn / den 3. Decem. 1556. unter andern p̄to Berrechnung der Ritter - Steuern und Belegung der anderwärts hin veralienirten Ritter - Gütter.

Zu wissen / nachdeme auf heut dato die Ritterschafft der vier Viertel im Lande Schwaben / nemlich Heugöw / Algöw und Bodensee / Donau /

man / Kocher / Neckar und Schwarzwald / sich gen Weissenhorn durch ihre verordnete Aufschuß zusammen verfügt / und das Schreiben von des Ltbl. Schwäbischen Reichs Crayß Ständen / Rätthe und Botschafft / an gemeine Ritterschafft im Lande Schwaben / de dato Montags den letzten August. erschienenen diß jetzt lauffenden sechs und fünffzigsten der geringern Zahrszahl / gnädig und günstig usgangen / mit gebührender Reverenz unterthänig / dienstlich und freundlich angehört und vernommen / haben sie sich auf hernach folgende Meynung verabschiedet und verglichen : Erstlich sollen von jeden der Viertel im Land Schwaben Aufschuß verordnet und verkießt werden / im Fall wosern ermeldte Crayß Ständ / Inhalt ihres obangedeuts usgange nen Schreibens / die Ltbl. Ritterschafft sammenhafft oder insonderheit / in kurz oder lang schreiben und betagen würden / daß jeder Aufschuß der vier Viertel vor ihnen uff solche Be tagung erscheinen und ankommen / und da aber von den Crayß Ständen ein nem oder zwey allein / und nicht allen vier Vierteln geschrieben / daß als dann dasselbig zu wissen gemachte Vierthel den andern Viertheln gleichen Bericht und Wissenschaft zu haben / verständigen / sammenhafft erscheinen / und Inhalt dieser Instruktion und Abschied gut und sammenthafft Gleichheit / also wie es von Alters Herkommen ist / gehalten und sürgenommen werden soll.

Am andern / dieweil kundbar

und wahr / daß gemeine Ritterschafft und Adel in Schwaben ihre Privilegia und Freyheiten und alte Herkommen allein von der Kayserl. und Römisch Königl. Majestät / Unserm Allergnädigsten Herrn / haben / so will ihnen aufferhalb Ihrer Majest. Allergnädigsten Vorwissen und bewilligen einzulassen in nichten gebühren.

Zum dritten / dieweil auch etliche vom Adel der Ritterschafft / von Ihr. Kayserl. und Römigl. Majest. dem Hochtbl. Haus Oesterreich / Chur- und Fürsten / auch andern Ständen / mit Lehenschafft und Diensten zugethan / auch beschwehlich fallen / ohne derselbigen Vorwissen einzulassen / es wäre auch gemeinem Adel unerschwinglich / vielen Lehen Herren und den Ständen des Schwäbischen Crayß / zumahlen in Kriegs Rüdthen / gleich und genug zu thun.

Zum vierdten / so geschicht auch bey nechst gemachtem Reichs Abschied / zu Handhabung des Landfriedens / von der Hülff der vier Viertel gemeinen Adels / gar keine Meldung.

Zum fünfften / so haben die von der Ritterschafft und Adel nachfolgende Beschehden / namlichen / daß von denen Reichs- und Crayß Ständen mit Hoch- und Forstlicher Ober- und Jägerkeiten / etlicher massen eingezogen und beschwehret werden.

Item / so wird dem gemeinen Adel auch durch Lehen und Leibeigenen

nen Leuthen / allerley hoch Beschwern
den zugefügt.

Und im Fall da obermeldte und her
nach angedeute Gravamina abgethan /
so würden die von der Ritterschafft da
hin gedacht / sich ihrem Vermögen
nach zu Zug u. Hülff uff rechtmässige
gegründte und nothwendige Ursachen
zu laisten / wohl vergleichen mögen /
aber ihnen wird hoch vomöthen seyn /
gut Vorwissen zu haben / was sich
die Ritterschafft von den Crayß-
Ständen gegen solcher Hülff für
Schutz und Schirm / auch handha-
ben ihrer Leib und Güter / sich zu ver-
hoffen haben.

Item / auf diesem Fall der Noth-
durfft nach / begehren die von der Rit-
terschafft und Adel in den Landen /
Städten und Gebieten der Crayß-
Ständ / für ihr Person / Weib und
Kind / Haab / Gütern und der Th-
rigen / ohne Beschröhr / Deffnung
und freye Sicherung zu haben.

Item und fürnemlichs so werden
die von der Ritterschafft und Adel /
samt ihren Unterthanen / von
fremden und ungewöhnlichen Landge-
richten / wider habende Freyheiten und
alte Eöbl. Gewonheiten / vielfältig
turhirt und angefochten / so sollen sie /
die Eöblich Ritterschafft / billich vor
Gewalt beschirmt / bey dem Land-
Frieden gehandhabt und ordentlichen
Rechten und alten Herkommen / und
bey des Heil. Reichs Rechten gelaf-
sen / und was also erkennt / dabey
gehandhabt werden.

Item da einige Adels / Personen /
welcher massen das beschehe / beschä-

diget oder vergwaltet würden / dem o-
der denselbigen sollen die Crayß-
Ständ Hülff und Rettung beweisen
und schuldig seyn.

Item zu erwegen / in was Fechtern
oder Kriegs / Sachen sich die Ritter-
schafft mit ihrem Reuters Dienst ein-
zulassen schuldig seyn sollen außzuföh-
ren / daß auch solches mit ihr der Rit-
terschafft Befelchhaber und zugeord-
neten Rätthen Vorwissen fürgenom-
men werden solle.

Item / wie lang diese Verständ-
nuß oder Vergleichung wären solle.

Item / daß die Crayß Ständ kei-
nen Frieden oder Anstand / gegen wem
es sey / eingehen oder annehmen sol-
len / es seyn dann alle und jede der ver-
meldten vier Viertel des Schwäbi-
schen Adels und Ritterschafft mit ein-
geschlossen.

Item / daß solche Reuters Dienst
den vier Vierteln ermeldten Adels /
an ihr habenden lang hergebrachten
Freyheiten / so von alters herge-
bracht / in kein Weg præjudicirend /
nachtheilig oder Schaden geben solle.

Des sollen auch vermeldte von der
Ritterschafft und Adel mit genugsam
men verbrieften Urkunden / Revers
und Insigel / wol verwahrt von der
Röm. Kayser / und Königl. Majest.
confirmirt und ratificirt werden.

Item im Fall einer oder mehr von
den Feinden gefangen oder erniederle-
gen sollen / der oder dieselben mit Ab-
zehlung geaen den andern / durch die
Crayß Ständ erledigt / und ehe kein
Fried

Frieden oder Anstand angenommen oder gemacht werden.

It. im Fall Spenn- und Irrung der Religion halben zutragen und begeben würden / nothdürfftiglichen zu erweisen.

Item daß die Ritterschafft und Adel in fürfallenden Kriegs- Sachen in die Råth nit ausgeschlossen / sonder jederzeit zugelassen werden sollen.

Item zu bedencken / dieweil man die Ritterschafft im Land-Frieden haben will / daß / wo der Crayß- Ständen einer oder mehr gegen einem vom Adel etwas zu handeln hätte / oder aufstende / daß dasselbig vor den Schwäbischen Crayß- Ständen und Råthen rechtlich oder gütlich sollte entlich aufgetragen werden / damit derselbig vom Adel von niemand verzwaltigt würde / weder inn- noch außserhalb desselben Crayß / sonder soll bey demselbigen gehandhabt / geschützt und geschirmt werden.

Item / es ist auch abgeredt und verglichen / daß von den verordneten Einnehmern und Aufgebern der vier Viertel / oft gemeldet / von wegen ihres Empfangs und Aufgebens / an denen vorigen erlegten Anlagen beschehen / gebührende Raitung genommen / und zu Bezahlung allerley gemeiner Ritterschafft jedes Viertels Aufgaben und Erlegung eines Vor-

Carl von Welden zu Welden.
Hans von Rechberg von Hohen-
Rechberg zu Nischheim.
Jerg von Ehingē zu Kilchberg.
Friederich von Landenberg.
Hans Dietrich von Gemingen.

raths ain andere Anlag / nemlichen von hundert Gulden besetzter gewisser Nutzung einen Gulden auffgelegt / und von jeden Adels- Verwandten der vier Viertel durch die Verordneten eingezogen / und zu gemeiner Ritterschafft und Adels Nutz und Wohlfahrt angelegt und verwandt werden solle.

Item zu gedencken und zu erwegen / dieweil viel vom Adel Sitz und Güter aus deren von Adel- Händen verändert worden seyn / daß dieselbigen Inhaber jedesmahl zu der Ritterschafft in allem Obliegen beschrieben werden / und mit heben und legen sollen.

Und dieweil auch etlichen und deren viel des Adels nit allein der Ritterschafft- Tag nit besuchen / sonder auch mit Gewalt nit erschienen / ist zu bedencken / welschermassen dieselbigen Gleichheit zu halten ersucht / darzu gehalten und erinnert sollen werden.

Und des alles zu wahren Anzais / so seyn dieser Abschied vier gleichlautend / mit der anwesenden Aufschüssen der vier Viertel der Ritterschafft im Land Schwaben / aigen-Handen unterschrieben / und auf Minderung / Mehrung / Verbesserung und hinder sich bringen jedes Viertels gemacht.
Actum Weissenhorn auf den 3. Tag Decembr. Anno 1556.

Hans Conrad von Bodman.
Joh. Jacob Bogt von Sum-
merau zu Praxberg.
Martin von Degenfeld zu
Obach Obervogt.
Niclas v. Jaxtheim der Jünger.

Num. 30. Item dd. Munderkingen / den 6. Dec.
 1557. pto eines Reuter-Dienstes / nach Proportion der
 Ritter-Anlagen.

Zu wissen / daß auf heut dato den 6.
 Decembris diß ablaufenden 57.
 Jahrs / wir der fünf Viertel gemei-
 ner Ritterschafft und Adels verordneter
 Aufschuß des Lands zu Schwaben
 &c. zu Munderkingen erschienen /
 und einander Relation gethan / was
 auf der Röm. Königl. Majest. unsers
 allergnädigsten Herrn Commissarien
 Werbung und Instruction in jedwe-
 dem Viertel zur Antwort beschloffen
 worden / und sich befunden / daß ge-
 meine Ritterschafft in allen Vierteln
 in dem ainig / daß sie urbietig / im Fall
 der äußersten Noth der Röm. Kayserl.
 Majest. zu unterthänigster Willfah-
 rung / doch ohn vergriffen ihrer Adeli-
 chen Freyheiten den bewilligten Reu-
 ter-Dienst / so weit sich ihr Anlag er-
 strecken thue / zu lassen und hierauf
 einer schriftlichen Antwort / an sie die
 Königl. Herren Commissarien, vergli-
 chen / wie dero Copi jedweder Vier-
 tels, Verordneten gegeben und verab-
 schiedet worden / zu erster Gelegenheit /

ihren Mitverwandten zu eröffnen / und
 mit Fleiß zu befördern / daß die jeni-
 gen / so ihr gebührende Hülff noch
 nit erlegt / zum fürderlichsten erlegen /
 uff daß / so gemeine Ritterschafft von
 der Röm. Königl. Majest. um solchen
 bewilligten Reuter / Dienst gnädig-
 lichst ersucht / gemeine Ritterschafft
 sich mag gefast machen / und aller
 Freyen von Adel ihr Nutz und Wol-
 fart dadurch gefördert werden.

So auch alle Erlegung zusammen
 gebracht / sollen die verordnete Ein-
 nemmer dieselben abzehlen / und da-
 rauf gehandelt werden / wie diß Arti-
 ckuls halben / den 27. Junii zuvor auch
 allhie davon gerathschlagt / und auß-
 trucklich geschrieben und begriffen ist.

Hierauf sind dieser Abschied fünf
 gleicher Laut gefertigt / und jedweder
 Viertels verordneten Aufschüssen zu-
 gestellt / und mit derselben hernach
 unterschriebenen Bittschier, Secreten
 verfertigt worden. Actum ut su-
 pra.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

W. B. Horburg zu Bissech. Jerg von Ehingen zu Kilchberg.
 Adam von Helmstatt. Hans von Stain.
 Dietrich von und zu Gemmingen.

Num. 31. Item dd. Munderkingen / den 22. Jun.
 1557. pto Besteuerung der Unterthanen / wie vor Jahren auch
 beschehen / item Belegung der außserhalb verkaufften Ritter-Güter.

Zu wissen / nachdem auf heut dato
 die Aufschuß der fünf Viertel
 des Schwäbischen Crayß allhie bey
 einander mit vollkommenem Gewalt
 und

xxx

und Befehl / in Sachen / die begehrt
te Fürcken: Hülff / und des Schwäb-
bischen Reichs Crayß: Ständen ge-
than Schreiben / auch in andern ver-
sammelt und erschienen seyn / und
hierauf verabschiedet / wie folgt:

Namlich und zum ersten / so sollen
die vom Adel der fünf Viertel im
Schwäbischen Crayß / sich selbst / und
ihre Untertanen / auch Prierstschafft /
wie hie vor Jahren / auch Vermög
des Speyerischen Abschieds beschehen /
ain jeder bey seinen Adlichen Treuen
und Stauben / und die Untertanen
bey ihren Pflichten und Ayden / da-
mit sie ihren Obrigkeiten zugethan und
verwandt seyn / bevorab bey Christ-
lichem Gewissen Steuern und belegen /
nemlich von allen und jeden bewegli-
chen und unbeweglichen Haab und
Güthern / sie seyen Lehen oder aigen /
je von einem hundert Gulden / Rechts
werths / einen halben Gulden / und
von tausend Gulden werths Guths /
fünff Gulden / und also auf und ab zu
rechnen / welcher aber unter hundert
Gulden werth hat / der soll je von 20.
Gulden 6. fr. und welcher unter 20.
Gulden werth hat / 4. fr. geben / es
sollen auch fünfzig Gulden jährlichen
Gülten / Zins und Einkommens / für
ein tausend Gulden werth und Haupt-
Guths gerechnet und entrichtet wer-
den / und nachdem deren von Adel
Schlöffer nicht leichtlich zu schätzen
nach ihrem rechten Werth / noch an-
zuschlagen seyn / so solle ein jeder sein
Anlag nach seinem Jährlichen Ein-

kommen / an Zinsen und Gülten / ne-
ben andern seinen Güthern / Saar-
schafften und Vorrath / wie jegunder
angezeigt ist / rechnen / anschlagen
und entrichten / also daß ein tausend fl.
jährlich Einkommens / auf 20000.
Gulden Haupt: Guths und Werth
gerechnet werde / und jedes tausend
Gulden-Hauptguts mit fünf Gulden /
und jedes hundert Gulden Hauptguts
mit einem halben Gulden belegt und
veranlagt werden / wer von jedem
hundert Gulden jährlichen Dienst-
oder Amt-Geldt einen halben Gulden
geben / und also auf und ab nach
Mehring und Abkürzung der Summa
biß auf 15. Gulden / aber ein jeder
Diener / Geistlich oder Weltlich /
Knecht und Magd / welcher unter
15. Gulden zu Lohn geben würdet /
solle von einem jeden Gulden ein fr.
zu geben schuldig seyn / und das alles
in deren verordneten Einnehmer Treu-
chen / treulich einwerffen und entrich-
ten lassen.

Doch sollen in solchem Anschlag ei-
nes jeden Klaiders / Kleinoter / Sil-
ber-Geschirr und anderer Hausrath /
der ein jeder seinem Stand und We-
sen nach / zu täglichem Gebrauch mit
wohlentbahren kan / item denen von
Adel und reißigen Knechten / ihre
Pferd / dergleichen auch andere ihre
Behre und Harnisch / auch Ge-
schütz Pulver und anderes darzu ge-
hörige Munition nicht angeschlagen /
aber sonst nichts anders von die-
ser Anlag außgenommen werden.

Und

Und ist hierauf / welchermaßen ein jeder Aufschuß seinen Viertel, Verwandten solche Einkag in ein gemein Truchen / wie hievor auch beschehen / einwerffen solle / ein gemein Aufschreiben und Tag verglichen und benannt / als namlich auf Zinstag Lorenzi den 10 Augusti / an seinen bestimmten Platz und Mahlstatt ein jeder Einnehmer Abends einkommen / und folgenden den 11. 12. und 13. Tag allda die Anlag empfangen und gewärtig seyn / wie sich gebühret / und in solchem hievor auch vollfahren worden.

Und so also die Anlag in der Viertel der Ritterschafft eingezogen und zu Handen gebracht wirdet / daß alsobald die verordneten Einnehmer solche Anlag ordentlichen abzehlen / und in Geheim gehalten / und alsdann die Aufschuß der fünf Viertel / alsbald einer Zusammenkunft / Tags und Mahlstatt vergleichen / welcher Tag und Mahlstatt / von den Aufschüssen des Viertels an der Ebonau / den andern Aufschüssen der vier Vierteln ernennet und zugeschrieben würden / welche sich zu erscheinen nit verweigern sollen / die empfangene Summa der Anlagen einander vertraulich eröffnen / und in dem / wie viel der Reuter darmit besoldt / unterhalten mögen werden / und was deshaben die Nothdurfft in allweg erfordern und erhaschen würdet / zu Wohlfahrt und Gutem gemeiner Ritterschafft / miteinander berathschlagen und fürnehmen.

Und im Fall hierzwischen fürsiehle / und die Nothdurfft erfordern wurde / sich ferner miteinander auf solche Entderung einer Zusammenkunft zu vergleichen / so soll alsdann denselbigen Aufschuß und Viertel / so solchs zukäme / auffgelegt und befohlen seyn / den andern Aufschüssen der Viertel solches Bericht zuthun / und wa von Nothen / Tag und Mahlstatt fürnehmen.

Es soll sich auch hierzwischen eines jeden Viertels Aufschuß zimlichermaßen ohne eingelassen nach Rittersmeister und Reuter sich befragen / und wo möglich / unter der Ritterschafft selber / zu Verhütung mehrers Unkosten / erlangen.

Und im Fall / so sich doch denn Ehren gebühren / und Bescheidenheit nach nicht zu versehen / daß einer oder mehr des Adels sich verlässig und nicht gehorsamlich / wie andere Adels Verwandten / mit Einwerffung des gemeinen Pfennings halten / beweisen und erzaigen würde / daß alsdann demselbigen Ungehorsamen noch einmahl von den verordneten Aufschüssen solches Viertels ernstlich geschrieben / und dahin erinnert werden soll / daß er als ein Abgesonderter vom Adel und von gemeiner Ritterschafft hierdurch geachtet werde / und da ihm ferner Weiterung darauß erfolgen / ihm zu betrachten heimgestellt haben.

Und sollen auch / vermög Weissenhornischen Abschieds / alle die je-
nigen / so der Edelleuth Sitz und
Güter innhaben / gleichfalls zu Er-
legung dieser Anlag / wie andern /
geschrieben werden.

Es ist auch der Röm. Kayserl.
Majest. unterthänigst geschrieben /
und welchermassen hievor die Ver-
schwehrruffen in einer Supplication
anno 45. unterthänigst übergeben / ain
Abschrift derselben verwahrt und ein-
geschlossen / den Herren Königlichen
Commissarien solche neben der Ritter-
schafft gegebener Antwort und getha-
ner Bewilligung / höchst ermeldter
Königl. Majest. zukommen zu lassen /
und die Ritterschafft in dem gnädigst
zu bedencken und Antwort zukommen
zu lassen / gebetten worden.

Es ist ferner auch verabschiedet und
endlich beschlossen / auf des Reichs
Schwäbischen Crayß Ständen be-
sehen vielfältig Schreiben und um
Antwort anhalten / ain Wieder-
schreiben und Antwort an die auß-
schreibenden Crayß Fürsten / nem-

lich Costanz und Württemberg / ain
Wieder-Antwort nachfolgender Ge-
statt mit Kürze gegeben worden / nem-
lichen / da wir ihres fürgenommenen
Crayß Tags zu gebührender Zeit be-
schrieben werden / daß wie zu allen
Viertheln verordnete Aufschuß auß-
uns erscheinen / und vermög des
Weissenhornischen Abschieds der 4.
Vierthel den 3. Decembr. anno 46.
verglichen / denenselbigen gemäß er-
scheinen / halten und beweisen sollen.

Indem aber die verordnete Auf-
schuß im Reichsdorff auß bewegenden
Ursachen sich nit einlassen / sondern
also verbleiben lassen sollen.

Und sind hierauf dieser Abschied
fünff gleichlautend verfertigt / und
jedes Viertels verordneten Aufschuß
sener einer gegeben und zugestellt / und
solchem treulichen nachzusehen und zu
gelehen / mit den Aufschüssen jedes
Viertels eignen Händen unterschrie-
ben verfertigt worden / und gegeben
zu Munderkingen auf den 22. Jan.
Anno 1557.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

W. von Honburg zu Wyesch.
Jerg von Ehingen zu Kilchberg.
Ludwig von Neypperq.
Hans von Besterstetten.

Hans von Rechberg.

Num. 32. Item dd. Ehingen / den 26. Sept. 1558.
pcto Annehmung der Officianten von den Aufschüssen / und
Belegung der fremden Inhaber der Ritter Güter.

Zu wissen / daß auf der Röm. Kayserl. Majest. unsers Allergnädigsten
Herrn

Herrn / gnädigsten Begehren / gemeiner Ritterschafft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben / des Theils verfühlich / und die Abwesen den durch ihre schriftliche Gewalthaber / anheut erschienen / Ihrer Kayser Majestät geordneter Herren Commissarien gethane Werbung und fürgezeigte Instruction allerunterthänigst / mit gebührender Reverenz / angehört und vernommen / und sich darauf einer schriftlichen Antwort / gemeiner Ritterschafft und den ihrigen zu Nutz und Gutem / entschlossen / wie auß den Copien jedem Viertel eine zugestellt / zu sehen.

Und sich zum andern ferner dem Munderkingischen Abschied nach / und zu Vollziehung derselben beredt und verabschiedt worden /

Nemlich : So ist auch für Gut angesehen und für nothwendig bedacht / dieweil sich die Beschweruß gemeiner Ritterschafft / und allerhand nit geringe Obliegen / zutragen und erzaiigen / daß auch von den verordneten Aufschüssen jedes Viertels / nach einem Gelehrten und geschickten tauglichen Mann (denselbigen in gemeiner Ritterschafft Obliegen zu gebrauchen haben) um gebühliche Besoldung und Unterhaltung in ein Bestallung zu bringen gefragt werden solle.

Zum dritten / dieweil und auch noch dieser Zeit anderst nit wissen / dann daß ein Reichstag für genommen und gehalten werden solle / darmit aber unsere hievor angebrachte und übergebne Supplicationen und Be-

schwerden nit also unfrucht / und vergeblich abgangen / gemeiner Ritterschafft zu Spott und Nachtheil zu reichen thue.

So ist hierauf entlich beschlossen / für rathsam nothwendig und gut angesehen / daß namblichen die Edlen und Vesten Carln von Welden / Hans von Rechberg v. Hohen Rechberg und Hans von Stain zu Nutenweiler &c. als von dem Thonauischen Viertel nachfolgender Gestalt erbettene Aufschuß / denselbigen neben andern vier Vierteln zugeordneten Aufschüssen besuchen / und alles das jenig / und ihr Verstand raicht / in deren Obliegen zu Gutem und Wohlfahrt handeln. Im Fall aber deren erbettene einer oder mehr ihres Leibs oder andern Obliegen halben nit erscheinen / oder sich die Sachen so lang verweilt / daß sie solchs nit beharren möchten / daß alsdann die Macht haben / andere an ihr statt des Adels und Viertels daher zu beschreiben / und solche Handlung zu befehlen und zuvertrauen.

So dann gemeiner Ritterschafft zu gutem nit wägern / noch abschlagen sollen / gefügte sich auch / daß sich Sachen und Nothwendigkeit zu triegen / daß man etlicher vom Adel zuberathschlagen nothdürfftig / und dieselben an gelegen Ort beschreiben / und erfordert würden / daß dieselben alsdann sich in solchem willfärig erzaiigen / und beweisen sollen.

Zum vierdten / so viel belangen thut dero Ungehorsame / so ihr Anlag noch nicht erlegt / ist abgeredt und beschlossen / daß ein einhellige Copie eines Aufschreibens der fünff Viertel solle gestellt / und also denselben widerum geschrieben / und da sie in dem nicht Gleichheit halten / alsdann für absondert von der Ritterschafft geachtet werden. Gleicher Gestalt solle auch den jenigen / so der Edelleuth Sitz innhaben / wiederum von neuem geschrieben / und nach Gestalt und Gelegenheit ihrer Antwort / die Noturfft weiter der Gebühr nach / gehandelt werden.

Und deß alles zu wahren Urkund / seind der Abschied fünff gleichlautig gemacht / und von den verordneten Aufschüssen der fünff Viertel eigen

W. v. Honburg.
Adam von Helmstatt.
Andreas von Laubenberg.

Handen unterschrieben. Geben uff den sechs und zwanzigsten Tag Sept. im fünfzehnen hundert acht und fünfzigsten Jahren.

Post Scripta.

Ist auf der Crayß Ständ an die Aufschuß gethan Schreiben dahin berathschlagt und bewilliget / und daß die Artikel / und worauf sich mit ihnen einzulassen / begehrt würdet / den Aufschüssen Schrifften zugesandt und mitgetheilet wurden / zu begehren / alsdann ermeldte Aufschuß die Ritterschafft abermahls auf ein Tag und Wahlstatt beschrieben / solchs ihnen fürgehalten / und alsdann sich einer gemein Antwort an hoch und wohlgemeldte Crayß Ständ gelangen lassen / vergleichen.

Actum ut supra.

Walter von Hurnheim.
Conrad Rechler von
Schwandorff.

Num. 33. Kocheris. Ritter = Receß dd. Gmünd /

den 9. Nov. 1559. unter andern p^{to} Belegung der alienirten

Ritter Güter / Item colligirung der alten Register.

Abschied gemeiner Ritterschafft im Land Schwaben / so sie auf den 6. Tag Novembris zu Schwäbisch Gmünd entschlossen / daß derselben verordnete Aufschuß ihres Viertels am Kocher / so sie zu den andern Vierteln der Ritterschafft in Schwaben erscheinenden Aufschüssen / uff dem angelegten Tag zu Munderkingen kommen / von ihnen ihre freundlich gutwillige Dienst anzeigen / und auf

nachfolgenden Befehl ungefährlich handeln.

Erstl. sollen sie die abgefertigte Aufschuß gemeiner Ritterschafft Versammlung und Adel / so persönlich erschein / auch der abwesenden Gesandten anzeigen / daß die Beschwerden von dieses Viertels Verwandten / vermög der Aufschreiben / auf diesen Tag schriftlich übergeben und fürgelegt worden seyn.

Deß

Des dritten Articuls haben / sollen die verordneten Aufschuß und Gesandten / so sie zu den andern vier Vierteln des Schwäbischen Zircks uff dem fürgenommen Tag zu Munderkingen kommen / anbringen und melden / daß dem Viertel am Kocher nicht zuwider seye / daß beeden Ritterschafft des Fränckischen und Rheinischer Bezircks / jedem insonderheit / freundlich und unverbündlich geschrieben / und fürnemlich uff gedachter Fränckischer Ritterschafft beschreiben Anhalten / beantwort wurde.

Zum vierdten sollen die verordneten Aufschuß das außgebracht Kayserl. Mandat uff den fürgenommenen Tag zu Munderkingen mitnehmen / und dahin handeln helfen / daß Sixt Sennner / gemeiner Ritterschafft Rath und Diener / neben einem Notario mit vidimirten Copien der Befreyungen von allen Vierteln der Ort abgefertigt würd / und dieselben / wie sich gebührt / vor den Gerichten / dafür gemeine Ritterschafft jeso befreyet / insinuiren / und dargegen Urkund und Schein außbringen.

Dierweil nun gleichwol bey höchstgedachter Röm. Kayserl. Majest. durch die verordneten Aufschuß gemeiner Ritterschafft im Land zu Schwaben unterthänig angehalten worden / derselben Freyheiten zu confirmiren und bestättigen / aber doch nicht erhalten / so sollen demnach die abgesandten Aufschuß nachfragen und erkundigen / der jüngsten Confirmation von Höchstlöblichster Bedächtnuß Kayser Carolen geben / und wo möglich / dieselben zu Handen bringen.

Und nachdem bisher viele Edelmanns Güther aus dem Schwäbischen Ritter Zirck gezogen worden / und noch täglich solcher Begegnungen gewarten müssen ; also ist deswegen den Gesandten befohlen / diesen Puncten mit anderer Vierteln Aufschüssen gemeiner Ritterschafft zu berathschlagen / wie solcher Aufzug füglich abgestellt / und die einzuzogene Güther wiederum eingeräumt und vertreten werden / damit der Röm. Kayserl. Majest. zugehörige Ritterschafft Dienst nicht geschmälert würden ; sind auch entschlossen / daß solche Beswehrden / wie es einem jeden gemeiner Ritterschafft Verwandten insonderheit begegnet / in Schrifften dargethan und fürgelegt würden : darinn sich aller Viertel versammelte Aufschuß könnten umständig ersehen / und die Nothdurfft / wie den Sachen zu thun / erwegen. Und sollen auch auf solchem Tag den alten Registern / darinnen aller Viertel vom Adel Rahmen verleibt und begriffen / Nachfrag haben.

So sicht auch gemeine Ritterschafft für rathsam und gut an / daß nach einem taugendlichen gelehrten und gebräuchlichen Mann getrachtet / und mit ihme auf Bestallung gehandelt und angenommen würd / gemeiner Ritterschafft des Viertels am Kocher obliegende Sachen und Handlungen unter Hand zu nehmen / dieselben in ein richtige Ordnung zu bringen / auch sich hinfüro uff allen ihren Tügen und sonst gebrauchen zu lassen / gewärtig seyn.

Adum

Actum und beschlossen/unter unsern sechsten Tag des Monaths Novem-
hiefürgedruckten Pittschier, Secreten / bris, im neun und fünfzigsten Jahr.
und eigen Handen unterschrieben/ den

Christoph von Westerstetten. Walter von Hurnheim.
Hans von Westerstetten. Wolff von Weyler.
Christoph von Diemandstein. Severin v. Massenbach.
Heinrich zu Bappenheim / des Heil. Röm. Reichs Erb-
Marschalck.

Reinhard von Neuhausen zu Hoffen.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

N. 34. SCHEMA GENEALOGICUM

Deren von Rechberg / so Bargaen und das Dorff Weyler im
Bergaen innehabt.

Heinrich von und zu Rechberg und Weissenstein
ux. 1475. Agnes Comitissa de Helffenstein.

Wilhelm zu Weissenstein 1488.
ux. Helena de Hirschhorn.

1488. Ulricus zu Hohen-
Rechberg / ux. I. B. de Rosenberg. 2.
Comitissa de Märfch.

Henricus zu Weissenstein/
Possessor des Ritter. Guts
Bargaen † 1489 ux. Agnes
de Lentersheim.

Wilhelm
ux. Mar-
garetha de
Berlingen.

1501. Ulricus
zu Hohenrech-
berg / ux. Anna
de Venningen.

Wilhelm zu
Neuburg / ux.
Elifab. ab Eller-
bach.

Wilhelm zu Weissen-
stein / Possessor des Ritter.
Guts Bargaen † 1529.
ux. Rosina de Stein.

Philipp.

Wolff zu Hohen-
Rechberg / ux. Jo-
hanna de Rietheim.

Wolfgang zu Weis-
senstein / Possessor des
Ritter-Guts Barga-
n / 1550. uxor, Marga-
retha de Nippenburg,
verkauft das Ritter-
Guth Barga an die
Stadt Gmünd / anno
1544. huic improli suc-
cessit quoad bona Eque-
stris zu Weissenstein /
mit Zugehör teile Bucel-
lino Berg von Rechberg
zu Cronburg und Kell-
münz.

Ursula.

Hans Wolff zu
Heuchlingen / †
1565. ux. Magda-
lena de Velberg.

Ulricus zu Heuch-
lingen † 1591.
ux. Amalia ad A-
delmansfelden, be-
kommt post mor-
tem patru Ulrici
das Fideicommi-
sum zu Hohen-
Rechberg / und er-
erbt von ihm das
Ritter-Gut Wey-
ler in Bergen / ver-
kauft es aber an
die Stadt Gmünd.
anno 1581.

1. Ulricus zu
Hohen-Rechberg/
Possessor des Rit-
ter-Guts Bergen
im Weyler / ver-
macht es an. 1569.
seinem Vetter Ul-
rich / ux. 1. Elisa-
betha v. Erolz-
heim, 2. Anasta-
sia de Welvart.

Wolfgang Chris-
toph † 1573. ux.
Margaretha ab E-
rolzheim.

Num. 35. Vidimirter Extract des alten Rech-
bergis. Weissensteinischen Saal-Buchs / wegen Barga
und anderer Rechbergis. Güther / als Weissenstein / Böhmen-
kirch / Schnitlingen / Fresselhausen / Alhdorff / &c. &c. unter andern
mit Vogt und Weis. Steuern der Unterthanen und Vogt.
Leuthen / de 1476.

Extract pag. 1. 2. bis 3.

Saal-Buch des Edlen Heinrichs von Rechberg von Ho-
hen-Rechberg zu Weissenstein &c.

Als ist das Saal-Buch des Edlen
Junker Heinrich von Rech-
berg von Hohen Rechberg in den Um-
ken zu Weissenstein / Bemykirch /
Barga und Alhdorff / mit aller
Zugehörung / aller Rent und Gült /

an Gelt / Getraybe / Hüner / Auer /
Lember &c. Zehenden und ander Sa-
chen / Klein und groß / mit sammt al-
len Holtzmarcken / Vieh / Waiden /
Bischenzen / Höffen / Hüben / Le-
hen / Sölden / Hofraitin / Baum-
garten

garten und Garten / Eckern / Wiesen / Landgarben / Aufbeuren / und allen andern Verrechtigkeiten / Gerichten / Zwingen und Bannen / nichts ausgenommen / daß dann von neuem erfucht und gemacht worden ist / durch den widrigen Herrn Conraden von Eainbuech / genannt Uglin / der Zeit Kirchherr zu Bemykirch / und durch den Fürnehmen und Weisen Heintichen Beheim / der Zeit Baumeister des Schlosses Lavingen / in Gegenwärtigkeit in allen Ampten der ältesten und fürnehmsten Richter / Amptleuthen / und der / die der Sachen am wissendisten ist / in dem Jahre / als man zahlt von Christi unsers lieben Herrn Geburth / tausend vier- und siebenzigsten Jahre.

Bemykirch. Item die von Bemykirch geben meinem Herrn von Rechberg jährlichen auf Gall zu rechter jährlicher Steuer xl. Pf. hlr.

Item mehr geben sie zu Weinsteur jährlichen xii. Pf. hlr.

Item das Hurten-Ampt daselbst gibt jährlichen meinem Herrn von Rechberg i. Pf. x. hlr.

Extract von pag. 6. a. bis 6. b.

Summa totalis aller Rent und Gülte zu Bemykirch / mit sammt der jährlichen Marktsteuer und Feuer / Zinsen / so viel der Hoffstetten jeko zemahl bezymert sind / thut zusammen an Selt Württembergischer Münz allwegen 4 Pf. viij. schlr. für r. Rheinischen Gulden gerechnet lx. Pf. i. schlr.

An Herbst-Hünern vj. thun an Selt zu 3. Pfeningen

ij. s. ij. hlr.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was die Landgarb- Eckern mit sammt den Aufbeuren ertragen haben / die ertragend zu gemeinen Jahren bey xiiij. Malter Korn Bemykircher-Mess ungefährlich.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / ob sich die Feuer / Zins mit mehr bezymerten Feuerstetten gemert haben oder nicht.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was von Gerichts- Händeln / auch Freveln groß und klein gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was man auß verkaufftem Holz gelöst habe.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / ob kein Burger auß dem Markt gezogen / davon meinem Herrn von Rechberg Geldt gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubringen / was außserhalb des Marktes von Leib- Zinsen / Leib- Hennen / Gällen und Haupt- Rechten gefallen seye.

Extract. pag. 46. a. bis 46. b.

Treffelhausen. Item Thoman Wbrecht gibt von seiner Hube / darauf er sitzt / ist bezymert mit Haus und Stadel / und hat dabey einen Garten / jährlichen. i. Pfund Haller Wirtgelt. ij. Herbst-Hünern. i. Wirtnacht-Hün. v. s. haller zu Weinsteuer.

Steuer. l. Auer. iij. Malter Besen / Gmünder Mess. iij. Malter Habers von Densellwiffer.

Item / mehr hat er des Schugeners Habe zu einem Handtroß / und gibt jährlichen davon vij. s. ij. hlr. Heu. Velt. r. Keß. j. Lamb. ij. Herbst. Hüner. j. Fastnacht. Henn. l. Auer. v. s. haller zu Wein. Steuer. ij. Malter und j. Viertail Haber. r. Viertail Besen / Gmünder Mess. Und wann er davon sent lebend oder tod / so gibt er zur Weeglössin xij. Gulden Rheinisch / und gehören diese nachgeschriebene Aecker und Wiesen darein / mit Nahmen:

Extract. pag. 50.

Item / Hans Messler gibt von des Klemman Hab / die ist bezymert mit einem Haus / und hat dabey einen Kraut. Garten / jerlichen vij. s. r. hlr. Wißgelt. iij. hlr. zu Bersatt r. Keß. l. Auer. ij. Herbst. Hüner. j. Fastnacht. Hun. v. s. hlr. zu Weinstear. r. Viertail Weesen / j. Malter xiiij. Viertail Habern Gmünder Mess. Und ist ihm zu Erb. Lehen geliehen / und gibt zur Weeglössin j. Gulden und zu Hand. Lohn j. Gulden / und gehören diese nachgeschriebene Aecker und Wiesen darein / mit Nahmen:

Extract. pag. 51.

Item / Us Eyselin gibt von des Singerts Habe / die ist bezymert mit Haus und Stadel / und hat darbey ein Garten / jährlichen xiiij. s. vj. hlr.

Hew. Geldt. l. Auer. ij. Herbst. Hüner. j. Fastnacht. Hennen. v. s. hlr. zu Wein. Steuer. j. Malter ij. Viertel Besen / Gmünder Mess. j. Malter Haberns.

Extract. von pag. 63. b. bis 64. a.

Schnittlingen. Item Sorgwosff gibt von Hansen Seybulten Lehen / das ist bezymert mit Haus und Stadel / und hat dabey einen Baum. Garten / jährlichen v. s. hlr. Wiß. Velt. l. Auer. ij. Herbst. Hüner. j. Fastnacht. Henn. iij. s. hlr. zu Weinsteur. viij. Viertail Besen. j. Malter und Viertail Haber / Gmünder. Mess. Item mehr gibt er von des alten Hellers Lehen / das er zu einem Handtroß baut / jährlich iij. s. hlr. Wiß. Velt. ij. Herbst. Hüner. j. Fastnacht. Henn. iij. s. hlr. zu Weinsteur. j. Malter Besen. j. Malter Haber / Gmünder. Mess. Item mehr gibt er von des Seyfers Lehen / das er aneben zu einem Handtroß baut / jährlichen ij. s. hlr. Wiß. Velt. vij. s. hlr. für Käß. l. Auer. ij. Herbst. Hüner. j. Fastnacht. Hun. iij. s. hlr. zu Weinsteur. j. Malter Besen. ij. Malter Haber / Gmünder. Mess. Und wann er davon sent lebend oder tod / so gibt er zur Weeglössin r. Gulden Rheinisch / die weil er die drey Lehen hat / nimmt man ihm aber das ein / so gibt er nicht mehr dann vj. Gulden zu Weeglössin / und gehören die nachgeschriebene Aecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Vyyy 2

Ex-

Extract von pag. 65. a.

Item Lenhard Hofmann gibt von
desß Bastians Hof / der ist bezymert
mit Haus und Stadel / und hat da
bey ein Wief / ist bey ein Tagwerck
jährlichen xxx. fhlr. Wif, Gelt. xxx.
Reefß xv. Aker. iv. Herbst. Hüner.
i. Fastnacht. Hennen. r. fhaller Wein
steuer iv. ein halb Malter Besß. iiij.
Malter Habern / Gmünder Mesß.
Und wann er davon fällt lebend oder
tod / so gibt er zu Weglösin xij. Gul
den Rheinisch / und gehören diese
nachgeschriebene Aecker und Wiesen
darein / mit Nahmen :

Extract pag. 68. b.

r. fhaller Weinsteuer. iiij. Malter
Besen. iiij. Malter Habern / Gmün
der Mesß. Und ist ihme zu Erb. Le
hen geliehen / und gibt ihm zu Weg
lösin x. Gulden Rheinisch / und zu
Handlohn x. Gulden Rheinisch / und
gehören diese nachgeschriebene Aecker
und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 80.

Alle Jahr in Rechnung fürzubrin
gen / was in dem ganzen Amt von
aigen Leuthen zu Leib. Steuer und
Leib. Hennen gefallen.

Alle Jahr in Rechnung fürzubrin
gen / was von allen aigen Leuthen zu
Preitlauff gefallen seye.

Alle Jahr in Rechnung fürzubrin
gen / was von allen aigen Leuthen in
dem ganzen Amt an Tod. Fällten und
Haupt. Rechten gefallen seye.

Extract pag. 82.

Bargen. Item Hansß Marx auf
der Burg gibt von seinem Hof / ist
bezymert mit Haus und Stadel / jähr
lichen iij. Pf. Haller Heu. Gelt. xv.
Aker. xx. Käß. viij. Herbst. Hüner.
i. Fastnacht. Hun. i. Pf. Haller zu
Weinsteuer. iiij. Malter Dünckel.
iiij. Malter Habern. Und wann er
davon fällt lebend oder tod / so gibt
er zu Weglösin viij. Gulden / und
das i. Pf. hlr. für den Baumgarten
und Weingarten / so man zu dem
Schloß genommen hat / gat ihm ab
und gehören diese nachgeschriebene
Aecker und Wiesen darein.

Extract pag. 83.

It. Hansß Hübel gibt von dem
Frecken und von dem Gereut. Lehen
und von dem halben Theil desß Kap
fers. Hof / ist wohl erbauen mit einem
Ziegel. Haus / einem Stadel und ei
nem Schlierdach in Stallung / mit ei
nem beschlossenen Hof / und hat dabey
ein Baum. Garten und bey der Cap
pel auch ein Baum. Garten geleyet /
jertlichen iij. pfund Haller Heu. Gelt.
v. fhlr. Weinsteuer. iiij. Herbst.
Hüner. i. Fastnacht. Hun. i. Mal
ter Dünckel. i. ein halb Malter Ha
bern.

Item mehr gibt er von dem
Bürckelmer / die ist bey xxix. Fau
cherten / jertlichen i. Malter Dünckel.
i. Malter Habern. Und ist ihm zu
Erb. Lehen geliehen / und gibt x. Gul
den zu Weglösin und x. Gulden zu
Hand

Hand, Lohn / und gehören diese nach-
beschriebene Ecker und Wiesen darein.

Extract pag. 85.

Item **Heinrich Sebler** gibt von ei-
nem Lehen / ist bezymert mit einem
Haus und einem Kasten daneben / und
hat ein Gärtlein darbey. Mehr ein
Garten zwischen dem Hausen Scho-
then und Gulden kleinen Garten / gibt
jährlichen davor. i. pfund Haller
Hew. Selt. v. s. Haller zu Wein-
steuer. ij. Herbst. Hüner i. Was-
nacht. Henn. ein halb Malter Din-
ckel. ein halb Malter Habern. Und
gibt zu Weeglösin iiij. Gulden Rhei-
nisch / und gehören diese nachgeschri-
bene Ecker und Wiesen darein mit
Rahmen.

Extract pag. 115. b.

Stuenberg. Item **Hans Wehr-**
lin gibt von seinem Lehen zu Stuen-
berg / ist bezymert mit einem Haus /
und hat dabey drey Baum. Garten
mit so viel Tagwercken / die wohl be-
setzt sind mit guten Bäumen / jährlichen
i. pfund hlr. Hew. Selt. v. s. hlr.
zu Weinsteuer. iiij. Herbst. Hüner.
i. Wasnacht. Hüne.

Item mehr gibt er von der Geld-
Wiesen xij. s. hlr.

Item mehr gibt er von einem Ge-
reut xij. s. hlr. i. Malter Roggen.
Und ist erblichen / und gibt zu Weeg-
lösin viij. Gulden / zu Hand. Lohn
viij. Gulden / und gehörend diese
nachgeschriebene Ecker und Wiesen
darein / mit Rahmen.

Extract pag. 116.

Lochhoff. Item **Bauer Hans**
gibt von dem Lochhoff / der ist wohl
bezymert mit Haus und Stadel / und
hat dabey ein Baum. Garten und
Pher. Garten am Haus ist wol ander.
halb Tagwerck weit / jährlichen
i. pfund x. s. hlr. Hew. Selt. i. pfund
h. zu Weinsteuer. i. s. hlr. zu Weisat.
xxx. Kees. ic. Aker. iiij. Herbst.
Hennen. i. Wasnacht. Henn. iiij.
Malter Dinckel. iiij. Malter Ha-
bern. Und gibt zur Weeglösin x.
Gulden Rheinisch / und gehören diese
nachgeschriebene Ecker und Wiesen
darein.

Extract. pag. 117. a.

Haldenwang. Item der jung
Baur **Hans** gibt von dem Halden-
wang / ist wohl bezymert mit einem
guten Haus / und hat dabey ein
Garten / jährlichen i. pfund. x. s. hlr.
Hew. Selt. x. s. hlr. zu Weinsteuer.
i. s. hlr. zu Weisat. xxx. Kees. xv.
Aker. iiij. Herbst. Hennen. i. Was-
nacht. Henn. iiij. Malter Dinckel.
iiij. Malter Habern. und gibt zu
Weeglösin x. Gulden Rheinisch / und
gehören die nachgeschriebene Ecker
und Wiesen darein.

Extract pag. 117. b.

Buch. Item der **Kraker Hans**
von Buch gibt von seinem Gut / ist
bezymert mit Haus und Stadel und
hat dabey ein Baum. Garten. i. pfund.
ij. s. vi. Haller Hew. Selt. x. s. hlr.
zu

zu Weinsteur. v. Keß. i. Nyr.
ij. Herbst. Hüner. i. Vafnacht.
Hun. ij. Malter Dinkel. ij. Mal-
ter Habern.

Extract pag. 122. a.

Die Güter Stuenberg der Lochhof/
der Haldenweng und zu Buch / sind
meinem Herrn von Rechberg gericht-
bar und dienstbar / und gant für Ge-
richt gen Borgen.

Extract. pag. 122. bis 123.

Vogt. Leuth zu Ober. Bebingen.
Item / Conz Franck gibt von des
Spithals Gut von Smünd / jehrli-
chen zu Vogtrecht i. Vogt. Hun.
v. fhlr. Wein. Steuer ij. Vierthail
Vogt. Habern. Die andere Gült
ist des Spithals und das Gut und Ne-
cker hat der Spithal nicht Gewalt zu
ertrennen / dann mit der Vogthei
Wissen und Willen / und ist Vogt-
bar Gerichtbar und Dienstbar meinem
Herrn von Rechberg.

Item der Brumes. Hof zu Bebin-
gen / gibt jährlichen j. Pfund hlr.
zu Wein. Steuer. j. Vogt. Hun.
viij. Vierthail Vogt. Habern. Und
den Hof hat man aneben nicht Ge-
walt zuertrennen ohne des Vogts Wis-
sen und Willen / und der Bauer ist
Vogtbar / Gerichtbar und Dienst-
bar.

Item der Kloster. Frauen zu Smünd
Gut / gibt jährlichen meinem Herrn
von Rechberg. x. fhlr. zu Weinsteur.
i. Vogt. Hun. viij. Vierthail Vogt-

Habern. Und das Gut hand die
Frauen nit Gewalt zuertrennen / dann
mit des Vogt. Herrn Wissen und
Willen / und der Baur ist Vogtbar /
Gerichtbar und Dienstbar.

Item der Hasenmayer gibt von
dem andern der Kloster. Frauen Gut /
jährlichen x. fhlr. zu Weinsteur. j.
Vogt. Hun. viij. Vierthail Vogt-
Habers. Und das Gut hand die
Frauen nit Gewalt zuertrennen / dann
mit des Vogt. Herrn Wissen und Will-
len / und der Baur ist Vogtbar /
Gerichtbar und Dienstbar.

Extract pag. 123. b. bis 124.

Vogt. Leut zu Dennen. Item St.
Ulrichs Gut von Heubach / gibt jäh-
lichen meinem Herrn von Rechberg
x. fhlr. Weinsteur. i. Vogt. Hun.
viij. Vierthail Vogt. Habern. Und
das Gut hat man nit Gewalt zuer-
trennen / ohne des Vogt. Herrn Wis-
sen und Willen / und das Gut ist
Vogtbar / Gerichtbar und Dienst-
bar.

It. St. Leinhard Gut von Smünd /
gibt jährlichen meinem Herrn von
Rechberg x. fhlr. zu Weinsteur. j.
Vogt. Hun. viij. Vierthail. Vogt-
Habern. Und das Gut hat man nit
Gewalt zuertrennen / dann mit des
Vogt. Herrn Wissen und Willen /
und das Gut ist Vogtbar / Gerichte-
bar und Dienstbar.

Item des Spithals Gütle von
Smünd gibt jährlichen meinem Herrn
von Rechberg i. Vogt. Hun. ij. Vier-
theil Vogt. Haber. Und das Gut
hat

hat man nicht Gewalt zuertrennen / dann mit des Vogt / Herrn Wisfen und Willen / und das Gut ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item der Reithardt gibt von der Closter / Frauen von Gmünd Gut / jährlichen v. fhlr. zu Weinsteur. j. Vogt. Hun. iij. Viertail Vogt. Habern. Und das Gut hant sie nit Gewalt zuertrennen / ohne des Vogt. Herrn Wissen und Willen / und das Gut ist Vogtbar / Gerichtbar und Dienstbar.

Item Hammel Cong gibt von der Closter / Frauen von Gmünd Gut / jährlichen einen fhlr. zu Weinsteur. i. Vogt. Hun. iij. Viertail Vogt. Habern. Und das Gut hat man nit Gewalt zuertrennen / ohne des Vogt. Herrn Wissen und Willen / und das Gut ist Vogtbar und Dienstbar.

Extract pag. 127. a.

Altdorff. Item Hans Birley gibt von einer halben Hube / ist bezymert mit einem Haus / und hat dabey ein Garten. i. pfund xi. s. iij. hlr. Heugelt. xij. fhlr. zu Weinsteur. l. Wier. iij. Keef. vi. Herbsthenen. i. Wasnacht Hun. ein halb Viertail Oels. Für Landlösin vj. fhlr. Und gibt zu Weeglösin vij. Gulden / und gehrent diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 128. b.

Item Lienhart Welher gibt von

seinem halben Hube / ist bezymert mit einem Haus / und hat dabey ein Baumgarten / ist ein halb Tagwerck / jährlich. i. pfund xii. s. ii. hlr. xij. fhlr. zu Weinsteur. ij. Herbsthüner. i. Wasnacht. Hun. ij. Viertail Vogt. Habern. Für Landlösin vj. fhlr. Und wann er davon fällt lebend oder tod / so gibt er zu Weeglösin vij. Gulden / und gehören diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Nahmen.

Extract pag. 130. b.

Item Stey an Peler gibt von seiner Sölde / ist bezymert mit einem Haus und hat dabey ein Baumgarten auf ein Viertail eines Tagwercks jährlich xij. shaller. Landlösin ii. fhlr. vij. fhlr. Weinsteur. i. Wasnacht. Hennen. i. Heutag. Und gibt zu Weeglösin i. Pfund und gehört darein i. Zauchart zwischen Hanssen Knodler und Peter Buchelmair / zu den Rösen gelegen.

Extract pag. 145. b.

Vogtbare Leuth. Item Hans Beck gibt von des Dezens Hube meinem Herrn von Rechberg / jährlichen i. Pfund v. s. viij. hlr. zu Vogtsteuer i. Pfund vi. s. zu Weinsteur. i. Viertail Oels. iij. Herbst. Hüner. i. Wasnacht. Henn. iij. Viertail Vogt. Habern. iij. fhlr. für ein Fuder Habern. ii. fhlr. für i. Tag dem man vor Zeiten gen Birckenloth gedienet hat / und dient iij. Arbeit. Tag und

und ist Vogtbar und Gerichtbar / und hat das Gut nicht zu ertrennen / dann mit des Vogts Wissen und Willen.

Extract pag. 146. a.

Item Hoffiecklin gibt von unser lieben Frauen Meß von Schorendorf Hube jährlichen i. Pf. iiii. fhlr. Vogtsteuer. i. Pf. xi. fhlr. Weinsteuer. iiii. Herbst = Hüner. i. Fastnachtun. i. Vierthel Obs. iiii. Vogthabern. anderthalb fhlr. für i. Tag / den man gen Birckenloth gedient hat. iii. fhlr. für i. Fuder Haber. xij. fhlr. für Landlösen / und dient dem Amtmann für Arbeittag / und ist Vogtbar und Gerichtbar / und hant das Gut mit zu ertrennen / ohne des Vogtherrn Wissen und Willen.

Extract pag. 146. b.

Item Heflen Nischmann gibt von der Bruderschaft von Gmünd Guth jährlichen xij. fhlr. / xiiij. fhlr. zu Weinsteuer. ij. Herbst. Hüner. i. Fastnachtun. ein halb Vierthel Obs. für Landlösen. viiiij. halter für ein halben Tagge. Birckenloth. ij. fhlr. für ein halb Fuder Sols. ij. Vierthel Vogthabern.

Extract pag. 149. a.

Item Hans Syrley gibt von unser lieben Frauen von Schorendorf hal-

ben. Hube jährlichen xj. fhlr. zu Vogtsteuer. xiiij. fhlr. zu Weinsteuer. ij. Herbsthüner. i. Fastnachtun. ein halb Viertel Obs. anderthalb fhlr. für i. Fuder Habern. viiiij. hlr. für i. Tag gen Birckenloth. ij. Vierthel Vogthabern. für Landlösen vi. fhlr. und Dienst dem Amtmann ij. Arbeittag / und ist Vogtbar und Gerichtbar / und hant das Gut nicht zu ertrennen / dann mit des Vogtherrn Wissen und Willen.

Extract pag. 150.

Item Jacob Schönleben gibt von dem Hof und Aufsbau genant Gießnagel / ist sein eigen / jährlichen meinem Herrn von Rechberg zu Vogtrecht ein halb Malter Haber. ein Vogthun.

Extract pag. 153. b.

Baldau. Item Jerg und Claus Megerlin / die bauen miteinander den Hof zu Baldau / und des Schilling Hof / darauf hat ein jeder gewermet Haus und Stadel / und hant dabey Garten / davon geben sie jährlichen i. Pf. hlr. zu Weinsteuer. vi. Pf. hlr. Heugelt. i. Fastnachtun. x. Malter Dünckel. x. Malter Habern. und sie varend lebend oder tod davon / so geben sie jeder zu Begliffen xxv. Gulden / und gehören diese nachgeschriebene Ecker und Wiesen darein / mit Mahnen.

Num. 36. Designation der Kocheris. Mitglieder /

de 1531. Darinnen die Adel. Inhaber von Rechberg / Der Güter
 quast. als Kocheris. Mitglieder auch befindlich seyn / als beede Wolfen
 von Rechberg zu So. en. Rechberg und resp. Weissenstein / samt einem Do-
 nauis. Schreiben an die Kocheris. Aufschuß / dd. Weissenhorn den 24.

Octobr. 1531. um Aufschreibung eines Kocheris. Convents.

Wohlgebohrner / Edler und Be-
 ster Gnädiger Herr / auch lie-
 be Vetter / Schwäger und Freund /
 Euch seyn unser willig und freundlich
 Dienst zuvor / nachdem / und auf
 nächst. gehaltenem Tag zu Riedlin-
 gen / auch von unsern verordneten
 Aufschüssen geschrieben und gebetten
 worden / daß ihr die Grafen / Her-
 ren / Ritter und vom Adel / so unter
 dem Bezürck oder Viertel am Ko-
 cher geseßen / auch auf gelegene Mal-
 statt beschreiben wolten / welches aber
 bishero / als wir nicht anders wissen /
 also verzoogen worden / dieweil aber
 die Handlungen und Läuß sich der-
 massen erzeigt / daß der Verzug nicht
 allen beschwehrlich / sondern gemei-
 nen Grafen und Herren und Ritter-
 schafft auch ganz gefährlich / so ist an
 euch unser dienst. freundlich Bitt und
 Begehren / sonderlich dierweil wir

von etlichen hie aus eurem Viertel
 verstanden / wo sie beschrieben / nicht
 ausbleiben würden / ihr nachmahls
 auf das fürderlichst obgemeldte Gra-
 fen / Herren / Ritter und vom Adel
 im Bezürck am Kocher gehörig / be-
 schreiben / und solchen Tag auch Mal-
 statt den Edlen / Gestrengen und
 Besten Herren / Ulrichen von Rnd-
 ringen zu Emersacker Ritter / und
 Hansen Güssen zu Brenß anzeigen
 und benennen / die haben alsdann
 Befehl / euch das jenig / so wir uns
 allhie verglichen und entschlossen / zu
 herantworten und anzeigen / daß ge-
 meiner Ritterschafft und Adels höch-
 ste Ehre / Wohlfahrt und unver-
 meidlich Nothdurfft erfordert / das
 begehren wir wiederum Ew. Ergl.
 und Euch dienstlich und mit Willen zu
 verdienen.

Weissenhorn / den 4. Oct. 1531.

**Gemeine Ritterschafft deß Viertels an der Thonau /
 jetzt in Weissenhorn versamlet.**

Den Wohlgebohrnen / Edlen und Besten Herrn
 Ludwigen / Grafen zu Dettingen / dem Aeltern.
 Conrad von Rechberg zu Stauffeneck.
 Wolfen von Ahelfingen zu Ahelfingen / und
 Jergen von Wöllwart zu Heubach.

Unsern lieben Ergl. Herrn Vettern / Schwägern und guten Freunden
 sammt und sonder.

 Extract der Kocher-Verzeichnuß / de 1531.

Zeit von Rechberg zu Falckenstein.
 Wolff von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
 Zeit von Rechberg zu Stauffeneck.
 Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
 Berg und Hans von Rechberg ꝛc.

Num. 37. Extract der Kocheris. Ritter-¼tels-
 Verzeichnuß / derjenigen / so bey dem Ritter-Convnt zu Gmünd
 auf Romincere in anno 1547. erschienen oder sich entschuldigt / darinnen
 vorbesagte Inhaber und respect. Verkauffer / als Wolff von Rechberg zu
 Weissenstein / Ulrich und Hans Wolff von Rechberg zu Hohen-Rech-
 berg und resp. Heuchlingen auch befindlich.

Zeit von Rechberg.
 Jörg von Rechberg zu Donsdorff.
 Hans Wolff von Rechberg zu Heuchlingen.
 Uz von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
 Die nachfolgende haben ihren Gewalt da gehabt.
 Wolff von Rechberg zu Weissenstein.
 Conrad von Rechberg ꝛc.

Num. 38. Kocherl. Ritter-Steuer-Register /
 de 1548. darinnen obbemeldte von Rechberg wieder als
 Contribuenten begriffen.

Deren von der Ritterschafft im Viertel am Kocher Nahmen / so ihre
 Türcken-Hülff-Gelt gen Böppingen erlegt haben / 1548.
 Uz von Rechberg zu Hohen-Rechberg.
 Hans Wolff von Rechberg von Hohen-Rechberg zu
 Heuchlingen.
 Wolff von Rechberg zu Weissenstein / Grunzen.
 Hans von Rechberg zu Scharffenberg und Donsdorff ꝛc.

Runt

Num. 39. Stembden 10. und 12. Decembr. 1565.

Darinnen beede Ulrich von Rechberg zu Hohen: Rechberg /
und resp. Heuchlingen befindlich.

Nachdem unten benannte verord-
nete Einnehmer der Türckensteuer
so die Freye Ritterschafft und Adel
des Viertels am Kocher / Römisch.
Kays. Majestät / unserm Aller-
mächtigsten Herrn / zu Unterhaltung
eines Ritter: Diensts bewilliget /
uff außgeschriebenen Wahlstatt und
Tag gen Schwäb. Smünd uff den 9.
Iobris, 1565. einkommen / haben sich
folgende nachgemeldte Viertels: Ver-
wandten gehorsamlich erzeigt / und
ihre gebührent Anlag gelieffert wie
nachfolgt.

Grever Eöbl. Reichs: Ritterschafft
und Adel / verordnete und niederge-
setzte Einnehmer der obgedachten

Türcken: Steuer / Hans von Bester-
stetten zu Trackenstein / Hans Joas-
chim von Bubenhoffen zu Ramsperg
und Philipps von Kaltenthal zu Alz-
dingen anjeko zu Smünd beysammen.

Actum den 10. Dec. 1565. haben
nachgemeldte Adels: Verwandte und
Kocher Viertels: Verwandte ihr und
ihrer Unterthanen gebührent Anlag
gelieffert und in gemeine Truchen un-
gezehlt einschitten lassen.

Actum den 11. Dec. anno 65. haben
eingeschitt / für sich und ihre Unter-
thanen.

Actum den 12. Dec. anno 65. haben
gleichfalls auch eingeschitt.

Ulrich von Rechberg von Hohen: Rechberg zu Heuchlingen.
Ulbrecht von Rechberg zu Stauffeneck.

Folgende haben den 13. Decembr. anno 65. eingeschütt wie folget.

Ulrich von Hohen: Rechberg.

Georg von Rechberg von Hohen: Rechberg zu Crönbürg /
Kellmünz und Weissenstein.

Hans von Rechberg zu Anchem. 2c.

Num. 40. Die Kocheris. Ritter: Viertels Ver-

zeichnuß de 1565. darinnen erstbesagte beede Ulrich zu Hohen:
Rechberg und resp. Heuchlingen wieder begriffen.

Dies Buch / darinnen Grever Rit-
terschafft und Adels / so dem Adel.
Kocher: Viertel einverleibt / Nah-
men geschrieben stehen / samt Ab-

schriften gemeiner und sonderbaren-
gemachten Abschieden / so sich an das
to den 22. Augusti anno 1565. ange-
fangen / ist durch mich Johann Kid-
den?

den / Burgern in Dünckelspühl / der
Zeit wol vorgemeldter vbl. Ritter-
schafft und des Viertels am Kocher
bestelkten Rath und Diener gemacht

worden / das bezeuge ich vorgemel-
ter Johannes Klöed / immatriculir-
ter Notarius mit dieser meiner eigen-
Handschrift und Subscription.

Johannes Klöed / in fidem.

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen.

Albrecht von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck.

Ulrich von Rechberg / von und zu Hohen-Rechberg.

Hans von Rechberg / von Hohen-Rechberg zu Aychheim/
Rechberghausen und Scharpffenberg / Röm. Kayserl.
Majestät Rath.

Ferg von Rechberg von Hohen-Rechberg / zu Cronburg /
Kellmünz und Weissenstein.

Uß von Rechberg zu Falckenstein.

Num. 41. Kocheris. Steuer-Register /

dd. 11. 12. & 13. Aug. 1567.

Darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rechberg / Inhaber
des Ritter-Guts Weyler im Bergen / wiederum befindlich.

Haben weiter eingeschütt / den 11. 12. und 13. Aug. anno 1567.

Hans von Rechberg / hat eingeschütt für sich und seine Un-
terthanen / drey Anlagen miteinander.

Ulrich von Rechberg / von und zu Hohen-Rechberg / für
sich und seine Unterthanen zc.

Num. 42. Kocher-Ritter-Viertels Verzeichnuß /

d. 10. Dec. 1578. darinnen Ulrich von Rechberg zu Hohen-Rech-
berg und Heuchlingen / Successor im Ritter-Gut Weyler im Bergen /
abermahlen befindlich.

Dem Edlen Hans Erckinger von Rechberg von Hohen-
Rechberg zu Rechberghausen / unserm Gl. lieben Bet-
tern und Schwagern.

Dem Edlen und Besten Ulrichen von Rechberg / von und
zu Hohen Rechberg und Heuchlingen.

Dem

Dem Edlen Caspar Bernharden von Rechberg / von Hohen-Rechberg zu Scharpffenberg / Dongsdorff &c.

Num. 43. Original-Erklärung Ulrichs von Rechberg zu Heuchlingen an das in Gmünd versammelte Roherische Ritter-Quartel / dd. 9. Julii, 1564. cum exculatione der verhinderten Erscheinung / sub promisso mit der Ritterschafft helfen zu heben und zu legen.

Mein ganz freundl. und gutwillig Dienst zuvor liebe Herren Vettern / Schwägern und gute Freunden / nachdem ich abermals auf nothwendigen meines gnädigen Fürsten und Herrn / Herrn Jörg Friederich Marggrafen zu Brandenburg &c. fürgefallenen gnädigen Befehl zu verrichten / neben euch gemeiner Ritterschafft / meinen lieben Herrn Vettern / Schwägern und guten Freunden auf heut dato zu erscheinen zu Schwäbisch Gmünd / von solch meines Ergl. Fl. und Herrn gnädigen Beschaffen verhindert / und auf diesem mahl nit erscheinen / was aber von gemeiner Ritterschafft gehandelt / dasselbig für mein Person helfen / leisten und bekräftig halten / mich auch nicht von gemeiner Ritterschafft zu

sondern / sonder mit helfen / heben und legen / so viel mir möglich / doch meinem gnädigen Fürsten und Herrn meiner Dienst Pflicht halb zuwider aufgenommen / derhalben mit ganz freundlichen dienstlichen Bitten / mich auß erzehlten Ursachen meines nit Erscheinens freundlich entschuldiget halten / und mich auch gleichfalls und zuvor gegen Röm. Kayserl. Majest. verordneter Commissarien auch unterthänig entschuldigen / so auf gehaltenem Ritter-Tag erschienen / solches habe ich euch meinem lieben Herrn Vettern / Schwägern und guten Freunden / ohne Unterlassen zuschreiben sollen / und mich hiemit gemeiner Ritterschafft freundlich und dienstlich befehlen.

Datum den 9. Julii, anno 1564.

Ulrich von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Heuchlingen / Amptmann zu Lobenhousen.

Dem Edlen u. Ehrenvesten Herrn und Juncfern gemeiner Ritterschafft / auf gehaltenen Tag zu Schwäbisch Gmünd / meinem lieben Herrn Vetter / Schwäger und guten Freunden.

Num. 44. EJUS ORIGINALE Entschuldigung an die Roherische Außschuß zu Eßlingen versammelt /

Cum annexo mit Contribution, auch andern denen Majoribus Folge zu thun / dd. 25. May 1577. ist num. 9. in Cod. Dipl. P. 4. wegen Hohen-Rechberg und Illeraichaim.

Num. 45. Item an die Kocherische Außschuß 26. cum transmissione sein und NB. seiner Unterthanen Anlag / dd. Hohen-Rechberg präsentirt den 25. April anno 1578. ist num. 10. in Cod. Dipl. p. 4. wegen Rechberg.

Num. 46. Item an Kocher excusirt wegen der Früchten-Eheuring und Mißwachs die nicht gleich bezahlte gemeine Anlag und Contribution sein und seiner Unterthanen / dd. 24. Julij 1579. ist num. 11. in Cod. Diplom. p. 4.

Num. 47. Original Excusation-Schreiben Wolff von Rechberg zu Weissenstein und Grunzon / an die Kocherische Außschuß wegen seines Außbleibens / cum annexo denen Ritterschafftlichen Conclusis dennoch nachzukommen / dd. Samstag vor Misericord. 1545.

Mein freundlich willig Dienst zu vor / lieben Vettern / Euer Schreiben / wie ihr mir gethan habt / hab ichs Inhalts vernommen / daß ich am Montag nächst nach Jubilate bey euch und andern der Ritterschafft am Kocher zu Ellwangen erscheinen soll / des dann ich zu thun ganz gezeigt wär / aber us etlicher meiner Geschafft und Ursach halb / kan ich

nit erscheinen / aber freundl. lieben Vettern / was auf solchen Tag von gemeiner Ritterschafft am Kocher beschlossen und bewilliget wird / das will ich auch mit meiner halb wegern / mit freundlicher Bitt / ihr wollent mich verantwurten / daß will ich freundlich und vetterlich um euch verdienen / datum Samstag vor Misericordi im 1545. Jahr.

Wolff von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Weissenstein und Grunzen / Pfleger zu Wehringen. Denen Edlen und Besten Reiten von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck / und Hansen von Liebenstein / meinen freundlichen lieben Vettern.

**Num. 48. Item an die Kayserliche Commissa-
rien / dd. Memmingen Dienstag nach Aller Heiligen 1547.
cum repetita promissione denen Ritterlichen Conclufis
dannoch statt zu thun.**

Mein ganz freundlich willig Dienst
seyen Euch zuvor / freundliche
liebe Vetter und Schwäger. Ich
habe euer Schreiben seines Inhalts
vernommen / darinn ihr als Com-
missarien von Hochgedachter Kayf.
Majest. Begehren / mich auf Sonn-
tag zu Nachts Abends zu Euch / auch
andern des Viertels am Roher gen
Emünd mich zu verfügen / euer wei-
ter Befehl und Commis anzuhören.
Des dann ich mich aus schuldiger
Pflicht erkenn / auch willig zu thun
geneigt wäre / gib euch hierauf Vets-
terlich zu verstehen / daß ich meines
Beruffs halben / uff obernannte Zeit
nicht wohl gelegen auszukommen / an-
gesehen &c. &c. halben im Holz zu

Memmingen sieget. Derohalben
mein freundlich Bitt / Ihr wollend
mir meiner Ußbleibung nichts verar-
gen / will mich aber nichts desmin-
der von Euch allen gemeiner Ritter-
schafft am Roher meins Theils nichts
gesondert haben / sondern was ge-
meine Ritterschafft mit mehr beschlies-
set / demselbigen will ich auch / ob
Gott will / statt thun / auch euch als
Commissarien meinen Gewalt geben
haben / an dem Ort. Mit freunds-
lich Bitt / mich derenthalben gegen
gemeiner Ritterschafft zu verantwor-
ten / Euch hinwider dienstlichen und
guten Willen zu beweisen / und ihr
mich jederzeit willig. Datum Mem-
mingen / Donnerstag nach aller Heil-
gen Tag / anno 1547.

**Wolff von Rechberg / von Hohen-Rechberg zu Weis-
enstein und Grunzen / Pfleger zu Nürtingen.**

Den Edlen und Besten Weiten von Rechberg von Hohen-
Rechberg zu Stauffeneck / und Hansen von Liebenstein /
meinen freundlichen lieben Vettern.

**Num. 49. Kayserl. Aufmahnung und Rescript
an die Ritterschafft am Neckar und Roher / um Assistenz ihr
und ihrer Unterthanen und Zugehörigen / wider den König in Franck-
reich / dd. Augspurg / alt. Septembr. anno 1551.**

Carl

Carl von Gottes Gnaden Römisch. Kayser / in allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Leben Betreuen / Wir können
 Euch gnädiger Meinung / und
 gleichwohl Unfers Theils / in be-
 trachtung jetziger schwebender Zeit
 und Läufe / mit gang beschwärttem
 Gemüt / unangezeigt nit lassen / daß
 der König von Franckreich / zu dem
 Wir uns doch dieser Zeit keines Ar-
 gen / sonderlich deßfalls versehen ge-
 habt / unangesehen deß Friedens / den
 Wir jüngstem zu Crespi in Franck-
 reich mit Weyland seinem Vatter
 König Franciscen Löbl. Gedächtnuß
 aufgericht / darinnen auch gemeine
 Stände deß Heil. Reichs mit begrif-
 fen / und er selbs Zeit seiner Regie-
 rung zum offtermahl / denselben vest
 und unverbrochen zu halten austruck-
 lich veremmen lassen / sondern dem-
 selben S. ed. Stand zuwider und ent-
 gegen über alle haimliche geschwinde
 Practicken / die er einzeithero / Uns /
 dem Heil. Reiche / und gemeiner
 Christenheit in beschwerlicher Nach-
 theil / zu Verhinderung und Zerstö-
 rung gemeines Friedens / fürseßlicher
 gefährlicher Weise gesucht und ange-
 stellt / jeto allererst / ohne all Unser
 Verursachen sich einer mutwilligen
 Wehd und Feindschafft / gegen Uns
 an jemaß / und ohne alle vorgehende
 Verwarung oder Warnung / unser
 und deß Reichs Eigenthum in Ita-
 lien / deßgleichen andere unsere erbli-
 che Königreiche / Fürstenthum und

Unterthanen / zu Wasser und auf
 dem Land / mit Kriegs Gewalt / an
 mehr Orten / thätlich angegriffen
 und beschedigt / und deß noch unauß-
 hörlich in steter Übung ist / derhalben
 Wir dann zum höchsten verursacht /
 und dringlich dahin bewegt / daß
 wir gedencken mit Hülff deß Allmäch-
 tigen / uns der Gegenwehr / wiewohl
 in Bedacht / was treffentlicher merck-
 licher Beschwerung der Krieg auf
 sich tret / wider Unfern Willen /
 Gemüt und Meinung / jedoch zu Er-
 haltung und Handhabung unser und
 deß Reichs Eigenthum / Hoheit und
 Gerechtigkeit / auch unsern von Gott
 befohlnen Land und Leuthen / zu
 nothwendiger schuldiger Rettung /
 Schuß und Schirm / gegen gedach-
 tem König von Franckreich zugebrau-
 chen / und sein der entlichen tröstli-
 chen Hoffnung / mit Verleßung
 Göttlicher Hülff / die Sach auf sol-
 che Wege zu richten und zu sürdern /
 daß wir uns unfers Widerthails un-
 befugten Handlung / der er gar kein
 Ursach gegen uns gehabt / und noch
 nicht hat / sonder dieselb allein Unruh
 in der Christenheit zu erwecken fürge-
 nommen / nach unserm besten Ver-
 mögen / wohl aufhalten und erweh-
 ren wollen. Wiewohl wir nun in
 keinen Zweifel stellen / ihr werdet uns
 solcher unserer nothwendigen Gegen-
 wehr / gar nit verdennen / sonder
 uns

uns hierinn allen Beyfall / Hülff und Fürderung beweisen. So haben wir dannoch nicht ungehen können / euch dieser wichtigen Sachen auch zu erinnern / auf daß ihr derselben Wißsens haben / euch darauf samt euren Unterthanen und Zugehörigen / in guter Gewahrsame halten / und fürnehmlich allen ernstlichen Fleiß fürwenden / daß unsere hievor aufgangene Mandaten / das Kriegs-Volck / auch

andere Kriegs-Rüstung betreffend / ihres Inhalts stet und vestiglich gehalten / vollzogen / und die Verbrecher mit allem Ernst gestraffet werden / daran geschicht unser ernstlicher Will und Meynung. Geben in Unserer und des Reichs Stadt Augspurg / am letzten Tag des Monaths Septembris, An. &c. im ain und fünffzigsten / Unfers Kayserthums im ain und dreyßigsten.

Carl.

Ad Mandatum Cesarea & Catholicae Mti proprium.

C. Abmpp.
Vt. Seld.

J. Obernburger.

Unsern des Reichs Lieben Getreuen / N. gemeiner Ritterschafft und Adel am Neckar und Roher.

Num. 50. Königl. Schuld-Brief / wegen der von der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Vermögen erlegten Türcken-Hülff-Geldter à 31569. fl. Anlehnung / dem Reich zu Unterhaltung dessen Kriegs-Volcks in Ungarn / und deren in casum restitutionis Verwänd- und Anlegung zu Prosequirung des Türcken-Zugs.

dd. Nürnberg den 28. Aug. 1542.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden / Röm. König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Scлавonien König / Infant in Hispanien / Erz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Steurer / Kärndten / Krain und Württemberg zc. Grafe zu Tyrol zc. Bekennen mit disem offenen Brief / und thun kund männiglich / als Wir anstatt und im Nahmen der Röm. Kayf.

Majest. zc. Unfers lieben Bruders und Herrn / auch für Uns selbst / bey gemeiner Ritterschafft und Adel der vier Viertel im Land zu Schwaben / gnädiglich angesucht / daß sie von ihrem und ihrer Unterthanen Vermögen (doch ihren Freyheiten unvergriffenlich) zu dem hochnothwendigen Christlichen Werck / des bewilligten beharlichen Türcken-Zugs / den gemeinen Vfenning / wie der durchauß im ganzen Röm. Reich angelegt und

Alaa aa

em:

eingezogen worden / auch anlegen /
 und zu welchem angezogenen Christli-
 chen Werck / überwunden wolten /
 sich auch darauf bemeldte Ritter-
 schafft und Adel / in solche Anlag ge-
 horsamlich bewilligt / auch den ge-
 meinen Pfenning eingebracht haben /
 und aber in Bedencknuß / das es nun
 spath im Jahr / und von berierter
 Ritterschafft und Adel / ainich
 Kriegs-Volck / so bald oder zeitlich /
 das noch diß Jahrs damit nichts ver-
 hoffentliches aufzurichten / in Hun-
 garn nit gebracht werden mögen / des-
 halben für nützlich bedacht worden /
 berierter Ritterschafft und Adel
 Hülff auf dißmahl zu erspahen / und
 zu künfftiger Continuation des beharr-
 lichen Türcken-Zugs / zu gebrauchen /
 wir auch darauf von gemeiner Reichs-
 Versammlung in jezigen allhießigen
 Reichs-Tag unterthänig angefücht
 und gebetten worden sindt / mit der
 Ritterschafft und Adel zu handeln /
 das sie auß oberzehlten Ursachen / und
 damit des Reichs geschickt Kriegs-
 Volck in Hungarn / da bey der Be-
 zahlung halber etlicher massen Ab-
 gang erscheine / ohnzertrennt beyein-
 ander erhalten werden möchten / ih-
 ren eingebrachten gemeinen Pfenning
 auf Unterhaltung solches unbezahl-
 ten Kriegs-Volcks / zwischen dato
 und schieristen Liechtmesß / auf gute
 wieder-Bezahlung fürlehen wolten /
 welches wir dann im Nahmen Kay-
 serl. Majest. und für uns selbst / doch
 ihrer Majest. und unserer Verechtig-

leit unvergriffen / gnädiglich bewill-
 ligt / auch bey gemeldter Ritterschafft
 und Adel im Land zu Schwaben er-
 langt / und darauf von ihnen ihren ein-
 gebrachten gemeinen Pfenning (der
 halben wir ihnen durch unsere darzu
 verordnete Commissarien gebühlich
 Quittung gnädiglich überantworten /
 und zustellen lassen /) zu unsern Han-
 den empfangen haben. Demnach so
 bewilligen und versprechen wir der ob-
 bemelten Ritterschafft und Adel im
 Land zu Schwaben hiemit wissen-
 lich in Krafft diß Brieffs / das wir dar-
 ob und daran seyn / auch gewißlich
 verfüegen wollen / das sie solchs fürge-
 streckten Belts auf Liechtmesß schierist
 ohn Abgang / auch ohn allen längern
 Verzug zu ihren Händen wiederum
 bezahlt und vollkommenlich vergniegt /
 sie auch derhalben ohne Schaden ge-
 halten werden sollen / welch Belt auch
 volgens nach der Kayserl. Majest.
 und unserm Rath und gut Ansehen /
 auch mit Vorwissen und nach Gele-
 genheit ihr der Ritterschafft und Adel
 des Lands zu Schwaben / mit Schi-
 ckung ihrer der Ritterschafft aigenen
 Kriegs-Volck / oder sonst in andere
 Weg / zu Verfolgung des jezigen be-
 harrlichen Türcken-Zugs / verwendet
 und angelegt werden. Mit Urkund
 diß Brieffs / geben in unser und des
 Reichs Stadt Nürnberg den 25. Tag
 des Monats Augusti im 1542. Unserer
 Reiche des Römischen im zwölfften /
 und der andern im sechzehenden
 Jahre.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

W. Stenger D. Vice-Canzler.

A. Wagner.

Num. 51.

Num. 51. Röm. Königl. Commissarien Quittung
an die Ritterschafft. Aufschuß in Schwaben / wegen der Ritterschafft und ihrer Angehörigen Unterthanen Türcken-Hülff / à 31 569. fl.
de anno 1542.

Wir Ferdinand bekennen zc. nachdem sich Unser und des Reichs Lieben Getreuen R. gemeine Ritterschafft und Adel der vier Viertel des Landes zu Schwaben / uff Unser / auch Unser darzu verordneten Herren Commissarien gnädigst Ansuchen und Begehren / ihr und ihrer Unterthanen doch ihren habenden Freyheiten / alten löbl. Gebräuchen und Herkommen unvergriffen und unnachtheilig / gemeinen Pfenning zu dem hochnothwendigen Christlichen Werck des bewilligten Türcken-Zugs / wie der durch auß im ganzen Röm. Reich angelegt und eingebracht worden / gegen Röm. Kayserl. Majest. Unserer lieben Bruder und Herrn / und Uns als Röm. König / unterthänigste mitleidliche Hülff / neben andern Freyen Ritterschafften / zu thun gehorsamlich bewilligt / und auß demselbigen ihren gemeinen eingebrachten Pfenning / nemlich ein und dreyßig tausend fünff hundert sechzig und neun Gulden / und acht und vierzig R. Rheinf. Münz / auf Unser gnädigst Begehren und Ansuchen / zu Unterhaltung des unbezahlten Kriegs-Volcks in Hungarn / uff gute Widerbezahlung / vermög eines Schuld-Briefs / des Anfangs / Wir Ferdinand / an datum geben ist uff N. Tag den Wir ihnen

unter Unserm Königlichen Innseigel besiegelt zustellen / und antworten haben lassen / durch ihre darzu verordnete Gesandten / Botschafft und Aufschuß / als ihre Vetter / Schwäger und gute Freund anheut dato zu Dillingen / fürgelihen / dargestreckt / und zu Unserer lieben und getreuen Raths und hierzu verordneten Commissarii Johann Zotten von Berneck Handen antworten und zustellen lassen haben. Demnach so zehlen / lassen und sagen Wir von Hochgedachter Röm. Kayserl. Majest. und von Uns selbst wegen / vorgedachte gemeine Ritterschafft und Adel der vier Viertel im Land zu Schwaben / auch ihr darzu verordneten Aufschuß und Gesandten / Botschafften / und alle ihre Unterthanen und eigen Leuth / und wer sonst hie rinnen ferner quiritrens nothdürfftig / solcher ermeldter fürgeliehener / dargestreckter und empfangener Summa Gelt / frey / quitt / ledig und loß / Wir wollen auch verfügen und gewislich daran seyn / daß vorgemeldte Summa fürgeliehenes Gelts / bis auf Liechtmessen allernächst kommende in der Städten Augspurg / Ulm oder Dillingen ainer / welches Ort oder Platz Uns am gelegnisten seyn will / wiederumerlegt und geantwort werden solle.

Mit Erkund Sec. Sec.

Uaa aa 2

Num. 52.

Num. 52. Ritterschafft. Kocheris. Aufschreiben
 an die Kocheris. Mitglieder / p̄cto fürderlicher Erlegung ihr und
 ihrer Unterthanen Anlagen / wider den Türcken / sub comminatione die
 säumige Aulae Caesareae zu denunciiren.

De dato Göppingen / den 10. Novembris, 1545.

Unser freundlich / willig Dienst zuvor / lieber Vetter /
 Schwager und Freund.

Wir haben Bericht empfangen /
 daß du gleich uns / auf diesen Tag
 allher gen Göppingen beschrieben wor-
 den / hätten auch nichts liebers gese-
 hen / dann daß du und andere / so
 weder für sich selbst / noch auch mit
 schriftlichen oder mündlichen Gewalt
 erschienen seynd / bey uns ankommen
 werest / und was gemeiner Ritter-
 schafft des Viertels am Kocher zu gu-
 tem gelangen mögen / berathschlagen
 und bedencken helffen. Dieweil aber
 solches nicht geschehen / haben wir uff
 gethane Relation und Anzeigung /
 was die Geordneten und Gesandten
 der vier Viertel gemeiner Ritterschafft
 im Land Schwaben / auf jüngst ge-
 haltenem Reichs Tag zu Worms /
 bey Kayserl. Majest. unserm Allergnädig-
 digsten Herrn gehandelt / darauß so
 viel befunden / daß bemeldte Gesand-
 ten / laut ihrer Instruction und Befelch /
 der Röm. Kayserl. Majestät /
 unserm Allergnädigsten Herrn / so /
 und wann wiederum ein Offensiv-
 Hülff wider den Feind unsers Christ-
 lichen Nahmens und Glaubens / den
 Türcken / fürgenommen / daß Ihr.
 Kayserl. Majest. zu unterthänigem
 Gehorsam und Befallen / ein ansehn-

liche Hülff zu Ross und Fuß / von wegen
 berührter gemeiner Ritterschafft des
 Lands Schwaben geleist u unterhalten
 werden soll / unterthänigst bewilliget /
 haben uns darauf entschlossen / daß
 Anlag Geldt eines jeden und seiner
 Unterthanen einzuziehen / wie dann
 allbereit ihr etlich solches erlegt / auch
 andere jetzt allhier in einer benandten
 Zeit es zuerlegen bewilligt und zuges-
 sagt haben / wo nun du gesinnt / mit
 gemeiner Ritterschafft des Lands zu
 Schwaben zu heben und zu legen /
 und dich von derselbigen nicht absont-
 dern / so wollest solch dein und deiner
 Unterthanen armen Leut Anlag Gelt /
 hiezwischen und nechstkünfftig Liecht-
 meß gen Göppingen / bey Hansen von
 Liebenstein / oder in seinem Abwesen
 seinem Befelchshaber gewislich erles-
 gen / welches also von dir angenom-
 men / und in die gemeinen Kisten die-
 ses Viertels am Kocher ohngehebt
 eingeschütt / dargegen auch du / wie
 andere quitirt werden solt / dann wo
 du und andere ihr Anlag Gelt nit er-
 legen würden / des wir uns doch keins
 wegs versehen / noch getrüben / so
 hast du selbst zu erwegen / daß die
 Schickung der Hülff nit so stattlich
 ge-

geschehen könn / als wann wir alle
sammentlich unser und unserer armen
Leut; Anlag; Belt darreichen thäten.
Wir / die auch erlegt haben / und noch
erlegen wollen / wurden auch unser
unvermeidlichen Nothdurfft und
Entschuldigung halber / wo die Schiz
ckung so gering seyn wird / hoher
meldter Röm. Kayserl. Majest. un
serm Allergnädigsten Herrn zc. wer
und welche die wären / die zu solcher
Hülff das ihrig gethan / auch diejeni
gen / so nicht darzu geben wollen / in

aller Unterthänigkeit unterschiedlich
anzuzeigen nit umgehen mögen / wel
ches wir doch viel lieber unterlassen /
das haben wir dir gleich andern / so
bisher noch nicht erlegt oder zu thun
bewilliget / Bitterlich / Schwägerlich
und Freundlicher guter Meinung / dich
vor Schimpff und Nachtheil / so dir
darauf erfolgen mag / zu verhüten
wissen / nit wollen bergen / denn dir
freundlich Lieb und Dienst zu erzaigen /
thun wir gern.

Datum Göppingen / den 10. Tag Novembris . anno 1545.

Gemeine Ritterschafft vom Adel des Viertels am
Kocher / so viel der auf heut dato alhier zu Göp
pingen gewesen.

Num. 53. Der Ritterschafft. Gesandten Erklä
rung ad Augustissimum auf dem Reichs Tag zu Worms / de 1545.
pcto der Ritterschafft und ihrer Unterthanen Volck. Hülff wider den Türcken /
an statt des verlangten gemeinen Pfennings.

Allerdurchleuchtigster / Großmächtigster / Un
überwindlichster Römischer Kayser / Al
lergnädigster Herr.

Als Ewr. Kayserl. Majest. nach
jüngst gehaltenem Reichs Tag
zu Speyer des xliij. Jahrs vergan
gen. gemeine Ritterschafft im Land
zu Schwaben / durch Euer Kayserl.
Majestät verordneten Commissarien
gnädigst ersuchen lassen / nachdem
Ewr. Kayf. Maj. samt Chur. Fürsten /
Fürsten und andern Ständen des
Reichs / sich einer statlichen Hülff

wider den Erb Feind unsers heiligen
Christlichen Glaubens und Nah
mens den Türcken / zu letzt entschloß
und verglichen / darauf auch hoch
und wohlermeldte Reichs Ständ /
ihren gemeinen Pfennig / inmassen
sie den in nechst vergangenen Tür
cken Zug / anno xlij. gelaist / jegund
wiederum zu geben bewilligt / so
dann

Dann solchs Christenlich Verel und Vorhaben mit allein den Ständen des Reichs / sondern auch gemeiner Christenheit zu Nutz und Wohlfahrt rathen und gelangen thue / so wäre derenwegen Ewr. Kayserl. Majestät gnädigst Begehren / daß gedachte gemeine Ritterschafft im Land zu Schwaben / zu solcher Christenlichen und nothwendigen Expedition ihren gemeinen Pfening für sich und ihre Unterthanen (gleichfals hievor anno xliij. auch beschehen) abermaln zu erlegen unbeschwert / und hierinnen gehorsamlich seyn wolten.

Und diereit mehrgedachte Ritterschafft sich gegen Ewr. Kayserl. Majest. verordneten Commisarien / auf vorgehaltenen Tügen / hören und vernehmen lassen haben / daß sie Ewr. Kayserl. Majest. der Antwort / so sie sich deshalben miteinander entschlossen wurden / bey aigner Pottschaft unterthänigst berichten und erinnern lassen wolten.

Demnach so haben ermelte Ritterschafft / unsere Better / Schwäger und Freund / uns zu Ewr. Kayserl. Majest. abgefertigt / mit Befehl / bey Ewr. Kayserl. Majest. folgende Meinung unterthänigst anzutragen.

Wiewol die gemeine Ritterschafft / in Bedenckung ihres Ohnvermögens / und daß ihre arme Unterthanen in disen hoch beschwerlichen Eheurungen und Mißgewächsen erfogen / und dermassen in Armuth kommen / daß ihnen angeregter gemeiner Pfening zu geben oder darein zu bewilligen / zum höchsten beschwerlich fallen will / zu

dem daß sie solches / vermög ihrer Freyheiten / weiche Ewr. Kayserl. Majest. gemeiner Ritterschafft gnädigst confirmirt / zu geben nicht schuldig seyn.

Aber solches alles ungeachtet / und damit Ewr. Kayserl. Majest. der Ritterschafft unterthänigsten Willen spühren möge / so wolten sie Ewr. Kayserl. Majest. zu unterthänigsten Ehren und Befallen / ihr und ihrer Unterthanen Hüß / zu solcher Christenlichen Expedition / so Ewr. Kayserl. Majest. und die Ständ des Heil. Reichs die Offensiv - Hüß wider den Türcken fürnehmen werden / mit Erhaltung ihres aigenen Kriegs-Volck zu Rosß oder Fuß / unterthänigst auch darstrecken / in solcher Beweifung / daß dasselbig nicht weniger / dann als ob der gemein Pfening eingebracht wäre / erscheinen soll / und darab Ewr. Kayserl. Majest. ohne einigen Zweifel ein gnädigstes Befallen haben / doch daß solch Bewilligung und Leistung ihr der Ritterschafft / an ihrer Freyheit / Recht und Gerechtigkeit ohnnachtheilig seyn solle / wie dann Ewr. Kayserl. Majest. wir die Gesandten hiemit unterthänigst bitten / uns dessen mit glaubwürdigen Erkund gnädigst zu verfehen / mit fernerer ganz unterthänigsten Bit / Ewr. Kayserl. Majest. wolle solch der Ritterschafft obgemelt unterthänigst Erbieten und Bewilligen gnädigst annehmen / und unser aller gnädigster Herr und Kayser seyn und bleiben.

Und nachdem gemeine Ritter-
schafft / wider derselben alte Her-
kommen / Recht / Gerechtigkeiten
und gute Gewohnheiten / allerhand
Irrung täglich begegnen / wie dann
Ewr. Kayserl. Majest. aus hieneben
gelegter Verzeichnuß / so Ewr. Kay-
serl. Majestät wir hiemit übergeben/
gnädigst zu vernehmen haben. So
gelanget demnach an Ewr. Kayserl.
Majestät unser unterthänigstes Bitt-

ten / sie wöllen solche Neuerung / Bes-
schwehden und Eintrüg gnädigst
und ernstlich abschaffen / damit wir
bey unsern Freyheiten / altem Her-
kommen / Gerechtigkeiten und guten
Gewohnheiten / gnädigst gehandhabt/
geschützt und beschirmt werden mö-
gen. Das wollen um Ewr. Kay-
serl. Majest. wir sammt und sonderlichen
in allem Gehorsam unterthänigst zu
verdienen ganz willig seyn.

Ew. Röm. Kayserl. Majest.

Untertänigst Gehorsame
Gesandten von der Ritterschafft in dem Land
zu Schwaben.

Num. 54. Ritterchaftl. Kocherisches Außschrei-
ben / pto der Cavalieren und ihrer Unterthanen Türcken-

Hülff / dd. 22. Maii, anno 1547.

Unser freundlich willig Dienst zuvor / freundlicher lieber Vetter /
Schwager und Freund /

Als uff der Röm. Kayserl. Maj.
und unsers Allergnädigsten Hn.
Erfordern / die Verordneten von Us-
schüssen der vier Viertel des Freyen
Adels im Land zu Schwaben längst
zu Ulm versamlet gewesen / und
sich bewilliget haben / Ihrer Majest.
die ander Türcken-Hülff / so ver-
nenen Jahrs umgeseket / und zum
Theil eingebracht / und noch nicht
geantwortt ist / völlig einzubringen /
und den auf ersten Ju'ii nächstkom-
mend unverhindert gen Ulm zu über-
lieffern / und weil aber du von dein
selbst und deiner Unterthanen wegen/
Euer Angehör nicht erlegt haben / so

ist im Rahmen der Römisch-Kayserl.
Majest. und unser ernstlich Begehr /
für uns selbst freundlich Bitt / du
wollest dieselb dein und deiner Unter-
thanen Angehör. vermög des Reichs
ausgangenen Ordnung / ohnverhin-
dert und gewislich zwischen dem
Sonntag Trinitatis / und dem näch-
sten Sonntag darnach nächstkom-
mend gen Gßpplingen / in mein Han-
sen von Liebenstein Haus antworten /
allda ich oder mein Anwald das em-
pfahen / und dich darum quitti-
ren / oder ferneren Bescheid geben /
wohin das geantwortet solle wer-
den / und daran nicht säumig
seyn / dann solt das nicht beschehen /
wärd

würd nit mögen umgangen werden /
die Ungehorsamen und Saimigen /
der Kayserl. Majestät anzuzeigen und
in Schrifften zuzustellen / zu was gu-
tem Vortail oder Nachthail solches
einem jeden raichen mag oder würd /
geben wir einem jeden selbst zu beden-

ken und zuermessen / und wolten die
das guter Wohlmainung und vermög
gemeiner Ritterschafftlichen Abschied /
nicht verhalten / dich darnach ha-
ben zu richten / darneben die Lieb
und Dienst zu beweisen wir willig

Datum den xxij. Maji, anno xlvij.

Zeit von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Stauffeneck.
Hanz von Liebenstein.

Jerg von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Duns-
dorff / und

Wilhelm Reiß von Reissenstein zu Bilsack.

Nüm. 55. Ritterschafft. Erklärung an die Kay-
serl. Commissarios pto ihr und ihrer Unterthanen requirirten
Geld-Hülff / dd. Ulm / den 18. May / anno 1547.

Uff der Röm. Kayserl. Majest.
unser Allergnädigsten Herrn ver-
ordneter Commissarien andermal An-
bringen / sammt ihrem gnädigen und
günstigem Gutbedüncken / uff gemeiner
Ritterschafft gegeben Antwort besche-
hen / hat gemeine Ritterschafft sich
ferner und nachfolgender Mainung be-
redt / und namlich für das erst das
Hülffs-Geld betreffend / dieweil ge-
meine Ritterschafft / in Bedenckung
ihrer und dero Unterthanen Gelegen-
heit und derselbigen Beschwerden / de-
ren sie sich in gegebener Antwort ge-
nugsamlich nach Nothdurfft verneh-
men lassen / der unterthänigsten Zu-
versicht gewest / die Herren Commis-
sarien / an statt der Kayserl. Majest.
solten desselben ihrs Erbietens / mit

Gnaden zufrieden gewest seyn / wel-
ches aber bey den Herren Commissarien
nit statt / und ein ring Ansehen haben
wollen / demnach und damit die Röm.
Königl. Majest. der Ritterschafft un-
terthänigste Gehorsam spühren und
mercken mög / so wollen sie Ihrer
Kayserl. Majest. zu unterthänigster
Dancksagung / zusamt den Eruchen
der Türcken-Hülff / deren sie sich in
gegebener Antwort bewilligt / die drit-
te Türcken-Hülff / so wider den Tür-
cken angesehen / uff Liechtmeß nechst
auch erlegen / dann es ihr von der Rit-
terschafft und ihrer Unterthanen Un-
vermögenheit und empfangener Scha-
den halb / ehe nit fern mag / doch auch
dergestalt / so mitler Zeit ein Türcken-
Zug fürfiele / und fürgenommen wär-
del

de / daß alsdann diß dritt Hilff das selbst hingewendt werde / und auch mit dem Anhang / wie in gegebener Antwort begriffen. Das wollen sie von gemeiner Ritterschafft / um ihr

bayde Majest. als ihre Allergnädigste Herren / allerunterthänigst / auch um sie die Herren Commillarien unterthänig und gutwillig verdienen.

Azum Ulm / den 18. May / anno 1547.

Nam. 56. Ritterschaffliche Erklärung an die Kayserliche Commissarios, p^{ro} eines verwilligten Reuter-Dienstes von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen / an statt der verlangten Geld-Hülff / dd. Munderkingen / den 21. Jun. 1557.

Wohlgebohrner / auch Edler und Bester / insonders günstiger Herr / auch lieber Better / Schwager und Freund.

Euer Gunsten und Euch seynd unser gutwillig und freundliche Dienst mit sonderm Fleiß bereit zuvor.

Auf der Römisch. Königl. Majestät / Unfers Allergnädigsten Herrn / Euer Gunsten und Euch / an uns die Freyen des Adels und Ritterschafft der fünf Viertel im Land zu Schwaben gnädigsten gegebenen Befehl / und uns verhoffener Zeit diß jetztlaufenden Jahrs fürgebrachte Instruction, so wir dann mit Gebühr und Reverenz unterthänigst / und wie sich gebührt / empfangen / angehört und vernommen ; belangend die Hülffe wider den Erb-Feind gemeiner Christenheit / den Türcken / geben wir Euer Gunsten und Euch / als höchst-ermeldter Königl. Majestät verordneter Herren Commillarien / an statt und im Nahmen derselbigen Ihrer Majestät / vermög unsers Ehingis. Abschieds und gemeinen Bedachts / günstiglich und freundlich zu erkennen / daß wir hierauf alsbald / der Gebühr

nach / unsere liebe Better und Schwäger und Freund und Adels-Verwandten / unser jedes Viertel uff ein gereimte Zeit und Wahlstatt zum fürdersamsten / und es geseyn mögen / zusammen beschrieben / den Erscheinenden höchst-ermeldter Königl. Majestät und von Euer Gunsten und Euch / als Königlicher Commillarien Relation und Werbung fürgebracht und nach längs angezeigt. Und tragen wir die Ritterschafft mit Ihr Römisch. Königl. Majestät / derselben Königreich und Erb-Landen / auch gemeiner Christenheit / ob solcher Beschröhrnuß des Erb-Feinds des Türcken / ein unterthänigstes Christliches und herköliches Wilteden / und wiewohl unsere Vort-Eltern und wir jeko und von Alters her allwegen als Freye des Adels im Land zu Schwaben von Höchst-ermeldter

Bbb bb Röm.

Römisch. Kayserl. Majest. auch derselbigen höchstlöbl. Vorfahren und Vor- Eltern/ den Römischen Kaysern und Königen/ aller Anlagen und Beschrwerden gestreut seyn / und daß auch Ihrer Römisch. Kayserl. Maj. wie verschiener Jahren / unsern gemeinen Pfening / so wir zusammen getragen / mit ansehnlicher Summa Gelds auf Ihrer Majest. selben Zeit beschehen / allergnädigstes Ansuchen und Begehren/ unterthänigst dargeliehen / und zu Dillingen erlegt/ vermög ausgegebener Königlicher Obligation, so wir darumben bey Handen / mit gnädigstem Versprechen und Vertröstung / in derselbigen verleiht / zusamt dem wir nach solchem abermahls ein gemeinen Pfening uff gnädigst Ansuchen der Römisch. Kön. Majest. unsers Allergnädigsten Hrn. selbig Zeit und auch verschiener Jahren Ihrer Majest. verordneten Herren Commissarien / auch in nahmbhafter Summa auf gnädigst und nachfolgendes Versprechen und Vertrösten/ daß wir die Ritterschafft obgemeldt hinfürter / und ob schon ein Hülf wider den Erb-Feind den Türcken hernach folgen sürgerwendt wurde / solcher Beschrwerdt frey entlassen / und unangelangt seyn und bleiben sollen / zu Ulm unterthänigst erlegt und dargestreckt haben / wie wir uns auch solchem nach / daß wir ferner ohne an gesucht verblieben seyn / unterthänigst versehen und verhofft haben.

Neben dem auch Ihre Römisch. Königl. Majest. wie auß gedrangtem und beschwerlichem Anligen / Neuer

rungen und Beschrwerden / so uns vielfältiglichen zu Abbruch und Minderung unserer vor Altem wohlhergebracht Gerechtigkeiten und Zugehörden / auch der Röm. Kayserl. und Ihrer Königl. Majest. daselbst confirmirten und bestättigten Freyheiten zuwider und entgegen / verschiener Jahren und gehaltenen Reichs. Tügen vielfältiglich unterthänigst um gnädigste Beschüzung und Beschrirmung angeruffen und gebetten / begegnet / aber doch uns uf vorermeldt vielfältig unterthänigst Anhalten und Glehen/ ainige Milderung noch Einsehung nit erfolgt/ sondern sich die Beschrwerden noch vielfältig häuffen und zutragen / wie wir auch hiemit euch diese hiebey gelegte Credenz- Schrift/ Ihr. Maj. anzumahnen und zu berichten/ auß strengster Verursachung und Noth/ die selben zu erzehlen / unterthänigst nit umgehen mögen / können noch sollen. Ganz dienstlich und freundlich bitten/ de/ Euer Gunsten und Ihr wollend unbeschwehrt seyn / solche Credenz- Schrift Ihrer Königl. Majest. und daß hierauf gnädigster Bescheid / Hülf und Mittel günstlich und freundlich befürdern zu können / lassen / als uns der Gebühr nach nit zweiffelt / dieselbig ihr für Euch selbst geneigt seyn wollen / verfügen.

Und mit Erwegen hierinn erzehlt unterthänigster geleister freyer Bewilligungen / und auß hierinn angezogener und beygelegter verwahrter Credenz- Schrift darinn verleihter Beschrwerden / auch uns die

Ritterschafft zu der Gebühr gnädigst zu defendiren und erhalten / haben Ihr. Röm. Königl. Majestät wir vielmeldte Ritterschafft und Adel noch mehr einen unterthänigsten Reuter-Dienst wider den Erb-Feind der Christenheit / den Türcken / unsers gleichwohl geringen Vermögens nach / im Fall der höchsten und äuffersten Noth / zu leisten bewilliget / wie wir auch allbereit zu allen Theilen in emsigem Werck und Thun seyn / uns selbst und die Unserigen / nach der Gebühr / zu belegen / und so bald uns um Reuter zu bewerben / und solchen Reuters-Dienst Ihrer Röm. Königl. Majest. unterthänigst / zu ehehem uns immer möglich und beschreiben mag / zu befördern / indem wir auch unsere Priesterschaft / wie hievor auch beschehen / gebührendermassen zu belegen / und im Fall / so sich doch nicht zu versehen / uns Eintrag beschehen wolte / daß uns auch Ihr. Königl. Majestät darbey gnädigst handhaben / und darüber gnädigste Befehl zu geben / unterthänigst anrieffende.

Jedoch und zum Beschluß / daß solche unterthänigste Bewilligung des Reuters-Diensts gemeiner Ritterschafft und Adel der fünf Viertel im Land zu Schwaben / an unsern habenden Exemptionen / Freyheiten / wolhergebrachten Gebräuchen und

Herkommen ganz unnachtheilig / unverleslich und unschädlich seyn / auch gegen männiglich nicht präjudiciren sollen / und uns die Ritterschafft vor dem Anzug des Reuters-Diensts / von der Röm. Königl. Majest. genügsame Schadlos-Brief und Versicherung beständiglichst und gnädigst aufgericht und verfertigt zugestellt und gegeben worden / wie und auch die Röm. Königl. Majest. ein solches durch die verordnete Herren Commisarien / Inhalt der uns übergebenen Instructionen / solche gnädigst bewilligen und anbringen lassen / und thun uns hierauf höchstermeldter Röm. Königl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn / in aller Unterthänigkeit unterthänigst befehlen. So wir Ewer. Gunsten und Euch / der Gebühr und gemachten Ehingischen Abschied nach / dienst- und freundlich nicht verhalten / auch dabey fleißig bitten wollen / hiebeyneben verwahrte und vorangeregte Credenz-Schrifft / darmit die der Röm. Königl. Majest. neben dem auch fürdersten beantwort / und was uns in dem zu Gutem und Wohlfahrt raichen und kommen mögen / dienst- und freundlich habendem Vertrauen nach / zu befördern / des begehren wir sanft und sonders / uns Ewer Gunsten und Euch / mit Fleiß / gutwillig und freundlich zu verdienen.

Datum &c.

Ewer Gunsten und Euer

Gutwillige und Freundliche
Gemeine Ritterschafft und Adel der fünf
Viertel im Land zu Schwaben.

Bbb bb 2

Dem

Inscriptio.

Den Wohlgebohrnen / Edlen und Besten Herren Wilhelmen/
des Heiligen Römischen Reichs Erb- Truchtsassen / Freyh
herrn zu Walburg / und Conraden von Rechberg von Ho-
hen-Rechberg zu Stauffeneck und Falckenstein / Römische
Königl. Majestät Rätthen und verordneten Commissarien/
Unsern günstigen lieben Herren/ auch Better/ Schwäger
und Freunden sammt und sonders.

Num. 57. Ritterschafflich- Kocherisches Aus-
schreiben und Anmahnung wegen der Cavalieren und Unterhan-
nen Ritter Anlagen Lieferung nach Smünd/ den 5 Jul.
Anno 1567.

Unser freundlich und willig Dienst zuvor/ lieber Better/
Schwager und Freund/

Wir hätten uns gleichwohl verse-
hen / du hättest uns auf unser
vielsältiges wohlmeynend schriftli-
ches Annahmen / dein / auch deiner
Unterthanen gebührende andere An-
lag / von wegen der Röm. Kayf.
Majestät / unserm Allergnädigsten
Herrn / bewilligten Türcken. Hülf-
fen / uff diesem gehaltenen Ritters-
Tage zu Smünd / zu Handen unse-
rer verordneten Truchsenmeister er-
legt / weil es aber nicht beschehen / und
wir in Sachen keinen ferneren Ver-
zug machen kunden / so wollen wir
dich hiemit nochmahls zu allem Ueber-
fluß freundlich ersucht und ernstlich
ermant haben / du wollest solche
Steuer / ohne einich fernere Verzie-
hen / gewißlich uff den ij. oder xijten
künfftigen Monats Augusti / zu

Hand unserer verordneten Truchsen-
meister in der Stadt Smünd erlegen/
dann solte es nicht beschehen / (als
wir uns doch nicht versehen) würden
wir genothdrängt nicht umgehen kön-
nen / auch uns dessen also mit der an-
wesenden Ritterschafft einhelliglich
entschlossen / dich derowegen bey der
Röm. Kayserl. Majestät mit Nah-
men anzuzeigen / auch um ernstliches
Einschauen zu bitten / dardurch du zu
gleichmäßigen Gehorsam angehal-
ten würdest / daß wir doch deinerhal-
ber viel lieber umgan / auch freundli-
che Dienste und guten Willen erzei-
gen wolten / du würdest auch dich
selbst hierinn vor Nachtheil und
Schaden wohl zu verhüten wissen.

Datum den 5. Jul. anno 1567.

Freyer Reichs- Ritterschafft und Adels des Viertels am
Kocher verordnete Außschuß.

Num.

Num. 58. Item wegen der Cavalieren und Unterthanen Steuer und Stellung 200. gerüster Pferdten.

dd. Aalen / den 1. Decembris, Anno 1569.

Unser freundlich / willig Dienst zuvor / lieber Better / Schwager und Freund.

Wir haben dein Schreiben und Entschuldigung deines Aufbleibens den 26. Tag Septembr. zu Emünd wohl empfangen / und hätten viel lieber gesehen / du wärest unserm Schreiben und Begehren nach / selbst eigner Versohn damahlen erschienen / der Röm. Kayserl. Majest. gnädigst Begehren / einer eilenden Hülf / zu Rettung gemeinen Vaterlands / und anderer gemeiner Ritterschafft und Adel diß Viertels Sachen / auch Beschwehrung / der Gebühr und Nothdurfft / verrichten und berathschlagen helfen / weil aber auß denen in deinem Schreiben vermeldten Ursachen / du / wie auch sonst viele nit erschienen / auch wir in solchen bedenklichen Fall nicht gern schließen wollen / haben wir und andere Anwesende / damit diesem Freyen Adel / gegen höchstgedachte Kayserl. Majest. kein Ungnad / und den benachbarten Ständen kein Verweiß erfolgte / Hansen v. Westersteten zu Frackenstein / Wolff Dieterich von Westersteten zu Rakenstein / und Hans Joachim von Bubenhofen zu Ransperg erbetten und dahin vermög / daß sie gemeiner Ritterschafft zu gutem / und damit der Sachen gesteuert / auch also diesem Viertel kein Ungehorsam oder Verweiß us-

getrochen werde / den 26. gbris / neben andern vier Viertel Aufschüssen erscheinen / die Sachen berathschlagen / und endlich neben andern Besandten alles das jenig / so bey mehr höchstgedachter Kayserl. Majest. verantwortlich / bey den benachbarten Ständen nicht verweißlich / auch uns und unsern armen Unterthanen zu verhüten gefährlicher Für- und Überzügen / auch Muster-Plätzen / dienstlich schließen helfen. Also haben das selbst aller fünff Viertel Aufschuß / nach gehaltenem Rath und nothdürfftiger Erwegung der Sachen / dahin beschlossen / und der Kayserl. Majest. allergnädigsten Begehren nach / unsers geringen Vermögens / zu einer eylender Hülf / weyhundert gerüster Pferd / mit sonderm Vorbehalt unterthänigst bewilligt / und ist demnach diesem Viertel daran 41. Pferd aufgelegt / der gröffer Aufschuß deßhalber gen Aalen auf heut dato die Anlag zu machen beschriben worden / deren die Anwesende die Sachen ihrs besten Verstands ohne alle Severde dahin moderirt und verabschiedt / daß die gerüste Pferd / darzu zu Unterhalt erstlich auf ein Pferd die halbe Besoldung / namlich 8. fl. (dann furohin die Pferd

Pferdt auß der Anlag der jenigen / so keine Pferd schicken / erhalten werden) daß solche ehlende Lands- Rettung im Nothfall gelast werden sollte an Ort / da du hin beschrieben zu schicken auferlegt worden / daß wir dir / demnach du dich zu richten / und höchstgedachter Kayserl. Majest. Un-

gnad / auch sonst Berweiß zu verhalten habst / im besten nicht verhalten wollen / und seyn dir freundlichen Dienst und guten Willen zu erzeigen jederzeit genaigt / deiner schriftl. Antwort hierüber bey Zaiger diß begehrende. Datum Valenden 1. Dec. an. 1569.

Anwesende Außschuß Freyer Reichs-Ritterschafft und Adel diß Viertels am Rocher.

Num. 59. Rocheris. Ritter = Receß p^{cto} der Cavalieren und Unterthanen Belegung mit Gelt und Pferden.

dd. Valen / den 2. Decembris, anno 1569.

Al wissen / als Freyer Reichs-Ritterschafft und Adels des Viertels am Rocher Außschuß anheut dato in der Stadt Valen persönlich erscheinen seyn / und weil man aber auf jüngst gehaltenen Viertels- Tage zu Gmündt nit wissen mögen / was auf der Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst Begehren der eilenden nachbeurlichen Hilff und Lands- Rettung bey anderen vier Viertel in Schwaben beschloffen / und der weniger Theil vom Adel diß Viertels daselbst persönlich ankommen / auch die Sachen sonst mehrerer Bedachts nöthig / so habendt derwegen die Anwesende vom Adel Hansen von Westerstetten zu Trackenstein / Wolff Dietterich von Westerstetten zu Ragenstein / und Hans Joachim von Bubenhoffen zu Ramsperg / erbetten / und mit vollmächtigem Gewalt in die Stadt Ulm abgefertiget / daselbst mit und neben

andern vier Vierteln Außschüssen der Sachen ferner der Gebühr und Nothdurfft zu berathschlagen und demnach zu schliessen.

Als ist hierauff erstlich der Ulmisch Abschied verlesen und angehört worden / und demnach sich darinnen befunden / daß nach stattlicher Berathschlagung und Erwegung der Sachen / durch aller fünf Viertel gesammte Außschuß einhelliglich dahin geschlossen / daß höchstgedachte Kayserl. Majest. an solchem allergnädigsten / willfertigen und nothwendigen Begehren / gehorsamst / doch mit sonderem Vorbehalt und Conditionen zu willfahren / und also nach Gestalt und Gelegenheit diß löblichen Adels / zu solcher ehlenden Hilff und Lands- Rettung zweyhundert gerüster Pferd unterthänigst bewilliget / alles Inhalt des angeregten Abschieds / und dieweil an solcher Anzahl bewilligter Pferd

Pferden diesem Adel vierzig ein Pferd auffgelegt worden.

So habend derowegen zum andern / und obwol viel und der größter Aufschuß allher beschrieben / aber in geringer Anzahl erschienen / aber die Sachen ferner Verzug nicht leyden mögen / so haben die Anwesenden damit diesem Löblichen Adel kein Ungehorsame noch Verweiß aufgetrochen / auch ihnen und ihren armen Unterthanen in einem solchen Nothfall geschlossen würde / die Moderation und Auftheilung an Pferdten und Geldern ihres besten Verichts ohne alle Gefährde fůrgenommen und gemacht / wie hernach unterschiedlich in diesem Abschied begriffen.

Und zum dritten / damit auch ein jeder vom Adel diß Viertels wissen möge / was ihm an Pferdten oder Geld zu solcher eylenden Hůlff uffgelegt / so hat man sich hienebens eines Schreibens verglichen / wie jedem seiner Anlag halber geschrieben werden solle / sich demnach wissen gefaßt zu machen und zu halten.

Also zum vierdten / ist des Dönnau-Viertels Schreiben und Christoph Lienhards von Diemandstein Erklärung fůrgenommen / und demnach Hans Joachim von Bubenhausen zu Ramsperg erbetten / und hien mit in bester beständigster Form / von wegen diß Viertels / abgefertiget worden / den 29. Decembr. zu Ulm eingekommen / und Morndrugs mit und neben andern vier Viertels / Gesandten dafelbst mit Christoph Lienharden von Diemandstein der zuvor

gestellten Bestallung halber endlich / ohne alles hinter sich bringen / zu handeln and zu schliessen / im Fall sie auch mit ihm von Diemandstein endlich nicht schliessen könnten / alsdang einen andern helffen fůrschlagen / mit deme gleichermassen auch sonst alles das jenig / so die Nothdurfft erheischen wird / zu handeln und zu thun Macht haben.

Demnach zum fünfften ist zur Unterhaltung und Besoldung der bewilligten ein und vierzig Pferdten dahin verabschiedt / daß der jenige / deme Pferd auffgelegt / erstlich neben und mit jedem Pferd die halbe Besoldung acht Gulden schicken solle / wo aber die Pferd über einen halben Monath in Diensten verharren solten / daß alsdann und fůrohin die Pferd allerdings von der Anlag und Gelt der jenigen / so kein Pferd schicken / oder auß der gemeinen Truchen erhalten und besoldet werden.

Und zum sechsten / soviel die Rittmeister belangt / so jedes Viertel seinen Pferdten verordnen solte / ist dahin geschlossen / daß bemeidter von Bubenhausen mit dem gemeinen Rittmeister / so fern mit ihm beschlossen wurde / dahin soll handeln / daß er Rittmeister auß den ein und vierzig von diesem Viertel zugeschiedten Dienern einen oder mehr zu Rottmestern oder anderen Rempfern / so des die Nothdurfft erfordert / ordnen und anrichten soll.

So ist zum siebenden / der Ungehorsamen / so ihr Tůrcken Hůlff über vielfältig Zuschreiben mit erlegt / dahin

gehandlet / daß denselbigen noch ein-
mahl zum Ubersaß fürderlich zuge-
schriben soll werden / daß sie ihr noch
aufständige Anlag und Fürcken
Hülff / auf Montag oder Zinstag
nach Trium Regum nechstkünftigen
Gmünd in der Herberg zum Wolff
den verordneten Eruchen, Maistern
endlich liefferen und richten sollen /
wie man sich dann dessen eines Auf-
schreibens allhie verglichen / und als-
bald Inhalt des Ulmischen Abschieds
verfertiget.

Leztlich, so ist Eberharden von
Hirnhaim freundlich von hinnen aus

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Wolff Dieterich von Westerstetten.

Hanz Joachim von Bubenhoffen.

Hanz von Stammheim zu Geisingen.

Albrecht von Rechberg von Hohen-
Rechberg zu Stauffeneck ꝛc.

**Num. 60. Kocherisches Ausschreiben wegen der
Cavalieren und ihrer Unterthanen Steuer-Einschüttung /
dd. Gmünd / den 9. April / 1572.**

Unser freundlich willig Dienst zuvor / lieber Better /
Schwager und Freund /

Als wir dir bis anhero und mehr
mahlen / wegen der noch aufstän-
digen in gemein der Römischen Kay-
erl. Majest. unserm Allergnädigsten
Herrn / unterthänigst bewilligten Für-
cken, Hülff halber / vetter-
schwäger- und freundlich zugeschrieben / dessen
alles hast du dich nochmahl zu berich-

ten / und vernünfftiglich dahin zu er-
wegen / daß angeregte unsere Schrei-
ben und Begehren / auß erheblichen
und genugsamen Ursachen beschehen /
wann aber solche Schreiben bey dir ü-
ber dem zuerbietten würcklich noch
nicht verfangen / und dann die hohe
Nothdurfft / auch zufforderst höchst-
ge

gedachter Röm. Kayserl. Majest. Befehl erfordert / die noch außstän-
dige Türcken / Hülff einzubringen /
und also Gleichheit zu halten / so ist
demnach auf jüngst gehaltenem Tage
zullim durch aller fünff Viertel freyer
Schwäbif. Reichs-Ritterschafft an-
wesende Außschuß entlich verabschie-
det / daß allen den jenigen / so ihre
Türcken-Anlagen noch nicht erlegt /
zum Überfluß geschrieben / Tag und
Mahlstatt dieselbige zu erlegen er-
nennt werden solle / welcher oder wel-
che alsdann ferner ungehorsam er-
scheinen / daß die alsdann dem Kay-

serl. Fiscal benamset / und wider die
mit Mandata procedirt werden soll /
welches wir dir Vetter / Schwäger
und freundlich nit verhalten / und
hiemit den 2ten May Abends / oder
folgenden 28. Tage gen Gmündt ein-
zukommen / dein und deiner Unter-
thanen noch außständige Türcken-
Hülff den Truchen-Meistern zu erle-
gen / hiemit ernennt und angefekt ha-
ben wollen / und seyn dir sonst allen
Vetter / Schwäger- und freundlichen
Willen zu erweisen anerbietlich.

Datum Gmünd / den 9ten April,
1572.

Anwesende Außschuß Freyer Reichs-Ritterschafft
deß Adelicen Viertels am Kocher.

N. 61. Kayf. Rescript an die Ritterschafft / wegen
ihrer säumigen Mit-Glieder / und ihrer Unterthanen in den
Ritter-Anlagen / dd. Prag den 24. März / anno 1567.
ist Num. 1. in Cod. Dipl. P. 4. dl.

Num. 62. Kayserliches Mandat wider die Wi-
derseßliche Unterthanen / p̄to der Türcken-Steuer / dd. Prag
den 24. Mart. 1567. ist Num. 2. in Cod. Diplom.

Num. 63. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft
in Schwaben / p̄to einsendender Designation der nach der Worm-
ser-Matricul de 1521. alienirter Ritter-Güter / dd. Prag
den 18. Octobr. 1591.

Rudolph der ander / von Gottes Gnaden Er-
wählter Röm. Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs ꝛ.

Gebe Getreuen / als uns unlängst
gemeiner gefreyten Reichs Ritters-
schafft des Schwäbischen / Fräncki-
schen / Rheinländischen Crayß zu
uns anhero geordnete Gesandten und
Gewaltträger / bemelts gemeinen
Reichs Adels obligende Beschwernus-
sen gehorsamlich überraichet / und
um unser Kayserlich Einsehen / Hilff
und Rettung / demütiglich angeruffen /
und Wir dann in gnädiger Ersehung
derselben darauß nit ohne sonderer
Besremdung u. Verwunderung ver-
nommen / wie das in so gar vielen
Jahren hero in bemeldten dreyen
Crayßen / und derselbigen eingehö-
rigen Orthen nicht allein ein merckli-
che gute Anzahl ansehnlicher Adeli-
cher Geschlechter / theils durch To-
des / Fülle und Aussterben / theils
durch gewaltsame Betruckung der
nächst-geseffenen mächtigen Stände
und angemahnte Superiorität und Land-
fässereyen / theils auch durch ihr de-
ren von Adel selbst unbedachtsame
Untergebung und muthwillige Abson-
derung vom gemeinen Corpore des
Löbl. gefreyten Teutschen Adels / und
unser als desselben einigen Ober-
haupts unmittelbahren Subjection ab-
gerissen / und wider ihre lang-herge-
brachte Adelige Immunitäten und
Freiheiten unter andere Dienstbar-
keit gezogen worden / sondern auch

über das vil derselben Adeltlichen Sit-
Schlöffer / Stammhäuser / Fle-
cken / Dörffer / Unterthanen und
Güter / zusamt darzu gehörigen
Ober- Freyherrlich- und Gerechtig-
keiten / etwa durch unbedachtsame
Verkäuff / Veyrath / böse Würt-
schafften und Ubelhausens / aus dem
Adel in anderer fremder (welche dem
Adel und Ritterschafft nicht zugethan)
Gewalt und Handen kommen und ge-
rathen seyn / aus welchem allem / da
demselben länger also zugesehen / und
nicht zeitlich entgegen getrachtet wer-
den solte / anders nichts / dann des
Löblichen Adels gänzhliche Vertru-
ckung und Untergang in kurgem zu ge-
warten seyn würde. Hierum haben
wir sowohl jetzt gemeldter gemeiner ge-
freyter Reichs Ritterschafft / als
auch unser und des Reichs selbst dabey
habenden hohen Interesse wegen / für
nötzig ermessen / Euch hiemit gnä-
diglich zu ermahnen und zu befehlen /
damit besorgende weitere Schmä-
lerung der gefreyten Ritterschafft / so
viel immer möglich / verhütet / und
auf Widerbringung und Ersehung
desselben / des bisher erfolgten Abgangs
desto erspriesslicher möge gedacht wer-
den / Ihr wollet zu ehister fürderli-
chen Gelegenheit in Eurem Crayß
und dazugehörigen Orthen / eine or-
dentliche Verzeichnuß / Matricul und
Be-

Beschreibung aller Euerer Mt. Glieder und Adels-Genossen / mit Benennung ihrer Nahmen und Zunahmen / sowol auch derselben jedern Adentlichen Anseh / Anwesen und Güther / wie auch hinwieder eine Verzeichnuß derjenigen Geschlechter und Nahmen / welche bißhero von gemeinem Corpore und unser Subjection entzogen worden / oder sich selbst mit Verweigerung ihrer angebührenden Contribution und Besuchung gewöhnlicher Ritter-Tag andern Obrigkeit unterwürffig gemacht haben / mit angehefftem beständigen Bericht / durch wen und aus was Grund und Ursachen solches beschehen sey. Also auch derjenigen / welche nochmahls anhego angefochten und auszuziehen unterstanden werden / durch wene solches beschehe / und ob die Sachen etwann an unserm Kayserlichen Cammer-gericht oder anderswo in Rechten anhängig worden / und wie sie die Possession ihrer Exemption und Freyheiten zu beweisen und auszuführen

ren getrauen / mit allem Fleiß zusammen tragen / und uns zusamt auch einer sondern Verzeichnuß der freyen Adentlichen Häuser und Güther / so seit anno ein und zwanzig aufgerichteter Matricul und Anschlag von der Ritterschafft / und wohin dieselbige kommen / mit Benennung der jetzigen Inhaber zuschicken / und über das auf die jenige Ritter-Güther / so künftig aus gemeiner Ritterschafft Mitleyden veräußert worden / gute Achtung geben / und uns zeitlich berichten / damit in einem und dem andern die Nothdurfft desto besser möge bedacht und fürgenommen werden / und hieran handelt ihr zu Euerem selbst besten / unsern gnädigen gefälligen Willen und endliche Meynung.

Geben uff unserm Königlichem Schloß zu Prag / den achtzehenden Tag Octobris, anno im ein und neunzigsten unserer Reiche / des Römischen im sechszechenden / des Hungarischen im zwanzigsten / und des Böheimischen im siebenezehenden.

Rudolph.

Ad Mandatum Sacre Casarea Majestatis proprium.

J. Kurzb/ B. D.

A. Erstenberger.

Num. 64. Landgerichtlicher Bescheid /

p^{ro} Insinuationis der Ritterschafftlichen Privilegien / dd. Urtorff den 29. Octobr. Anno 1603.

Auff die durch Herrn Anastasium Demblern / Jurisconsultum, und der Eöblichen Freyen Reichs-Ritter-

schafft der fünff Theil in dem Land zu Schwaben bestellten Rath und Syndicum, diesem Eöbl. Kayserl. Land-

Gericht anheut dato beschehene Insinuation unterschiedlicher Kayserl. Privilegien Confirmationen und Exemptionen / von Römischen Kaysern und Königen wohlbesagter Ritterschafft in dem Land zu Schwaben allernädigst mitgetheilt / laß man es bey beschehener Insinuation, welche man auf jede zutragende begebende Säk und vorgehende Erinnerung in gebührende Acht zu nehmen / erbietig / verbleiben doch diesem löblichen Landgericht / wie auch zuvorderst der Römisch. Kayserl. Majestät / unserm Allernädigsten Herrn / dem Hochlöblichen Haus Oesterreich / und

sonsten männiglich / an seiner Obrigkeit / Recht und Gerechtigkeit / unvergriffen und unschädlich &c. und da diese Insinuation an den vier Wahlstätten Landgerichts der Nothdurfft nach / verricht / soll besagtem Herrn Dembiern dessen gebührender Schein / unter des Land. Gerichts Insigel mitgetheilt werden.
Actum Land. Gerichts Cankley zu Altdorff den 29. Octobr. an. 1603.

Nota.

In simili, ist Bescheid an den beiden übrigen Land. Gerichts. Wahlstätten zu Ravenspurg und Wangen ertheilt worden.

Urkund /

Von den vier Land. Gerichten in Schwaben als Altdorff oder Weingarten / item Ravenspurg / Wangen und Jßny / insinuirter Privilegien und Exemptionen halb / einer löblichen befreiten Reichs. Ritterschafft in Schwaben ertheilt / in anno 1603.

Ich Hieronymus Klocker / des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Hn. Rudolphi des Andern / Erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böhheim Königs / und des Hochwürdigsten und Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Maximiliani, beeder Erz. Herzogen zu Oesterreich und Fürsten zu Schwaben &c. meiner Allernädigsten und Gnädigsten Herren / Rath und Frey. Land. Richter in Ober. und Nieder. Schwaben / auf Leutkircher. Haid / und in der Gebähr von Gewalt und Gnaden Ihrer Römisch.

Kayserl. Majest. und Fr. Durchl. thu kund allermänniglich / daß die Wohlgebohrnen / Edle und Bestrenge N. N. Ihrer Majestät Rath und gemeiner löblicher Freyer Reichs. Ritterschafft und Adels aller fünf Theil im Land zu Schwaben erbetene und verordnete Aufschuß / den neun und zwanzigsten und dreyßigsten Octobr. auch dritten und vierden Novembr. diß zu Ende lauffenden Jahrs / an den Wahlstätten des Schwäbischen Freyen Kayserlichen Land. Gerichts / als in dem Flecken Altdorff / genant Weingarten / und denen dreyen Reichs. Städten Ravenspurg / Wangen und Jßny / so wohl

wohl ihrer von **Weyland** Kaiser **Ger-**
dinanden höchstlöbl. und mildseeligster
 Gedächtnuß in anno der mindern
 Zahl Christi / fünffzig neun / alt
 erworbenen Freyheiten wider der **Zu-**
den und **Jüdin**en wucherliche **Con-**
tract, und ihrer der **Ritterschafft** ins
 gemein **Leibeignen** **Leuth** / **Wildfu-**
ren und **Zöll** halben / als von **Aller**
 höchstgedachter **jetzt** regierender **Rö-**
mis. Kayserl. Majest. im abgeseun-
 nen sechszeihenundert ersten Jahr
 hierüber erhaltene **Declarationes** und
Extensiones, sammt einer **General-**
Confirmation von mehr allerhöchster
 nannter **jetzt** herrschender **Kayserl.**
Majestät / durch ihren bestellten
Rath und **Syndicum**, den **Hochge-**
lehrten **Anastasium** **Dembler**, **Juris**
Consultum, in **Originali** fürweisen und
 insinuiren / auch beneben **Gericht-**
 lichen begehren lassen / solchen auf-
 tragenden **Fäll** jederzeit unver-
 geflich eingedruct zu seyn / und
 denselbigen genäß zu **decretiren** /
 und nichts darwider zu **urtheilen** /
 sondern die **jenigen** / so was her-
 gegen suchen wolten / **abzuweisen** /
 und sie die **Ritterschafft** dabey hand-
 zuhaben **zc.** also und hierüber ha-
 ben sich die **Urtheilsprecher** berühr-
 ter vier **Mahl** **Städten** **Land** **Ge-**
richts / nach **mein** **Land** **Richters**

ordentlich gehaltener **Umfrag** / diß
 hernach verleiteten **Decrets** einhellig
 verglichen / daß man es / nehml-
 lich bey beschehener **Insinuation**, welche
 man zu **jeden** fürfallenden und **be-**
gebenden **Fällen** / auf vorgehende
 genugsame **Erinnerung** derselben / in
 gebührende **Consideration** zu ziehen
 erbietig verbleiben lassen / doch dies-
 sem **Löbl. Kayserlichen** **Land** **Ge-**
richt / wie auch **zuvorderst** viel **hoch-**
gedachter **Römischen** **Kayserlichen**
Majestät / unserm **Allernädigsten**
Herrn / dem **Hochlöbl. Hauß** **De-**
sterreich / und **sonsten** männiglich / an
 seiner **Obrigkeit** / **Recht** und **Ge-**
rechtigkeit / unfürgriffen und un-
 schädlich &c. dieser beschehenen **In-**
sinuation und hierüber ertheilten **De-**
crets, hat vor wohlgedachter **Rit-**
terschafft **abgeordneter** **Rath** und
Syndicus, angezogener **Anastasius**
Dembler / glaubwürdigen **Schein**
 und **Urkund** gebetten / inmassen er-
 langt / daß ihm dasselb / unter
 des **Kayserlichen** **Land** **Gerichts**
 hiefürgedruckten **Innsiegel** / anheut
 dato **erkennt** und **geben** worden ist /
 auf **Zinstag** nach **Aller** **Heiligen**
Tag / den **vierdten** **Monats** **Tag**
Novembris, nach **Christi** **unser** **lieben**
Herrn und **Seeligmachers** **Geburt** /
 gezeilt **sechzeihen** **hundert** u. **drey** **Jahr**

Num. 65. Crayß **Außschreib** = **Ampfliche** **Auß-**
schreiben eines **Schwäb. Crayß** **Convents** / de 1597. unter
 andern wegen des **Ritterschafft. Privilegii**, p̄cto **Collectationis** von denen ad
 Status **Circuli** verkaufften **Ritter** **Güter** / sonderlich was die **vermannte**
Lehen **Güter** betrifft.

Datum den 1. 11. Februarii, anno 1597.

Demnach dieses Crayses in Hungarn gehabte Kriegs Commissarii und Pfeningmeister wieder anheim kommen / und also die Nothdurfft erfordern will / sein des Pfeningmeisters Rechnung zu fürderlichster Gelegenheit abzuhören &c. &c.

Und nachdem uns angelangt / daß die Reichs Ritterschafft zu Schwaben unlängst von Kayserl. Majest. ein neu Privilegium erlangt haben / und sich in Krafft desselben unterstehen sollen / von denjenigen Stücken und Gütern / welche auß Ihren in der Fürsten und Ständ dieses Crayß. Handen Kauffs oder anderer Weiß kommen seyn / die Reichs Contribution zu fordern und einzuziehen / auch von solchem ihrem Vorhaben nicht aufzufehen / sondern je länger je mehr darauf zu dringen / und ihr berühmte Privilegium wegen der Contribution seiner Würden und Kräfften halber contra Tertios, bevorab in diesem General-Verstand / daß auch die vermante Lehen-Güter darunter begriffen seyn solten / nit wenig Bedenkens / und vielen Ständen dieses Crayses / bevorab den Lehen-Herren / in mehr Weg jetzt und künftiger Zeit / sehr begreiflich und beschwerlich fallen / auch nicht zu geringen Präjudicio geraichen möchte; als will diß Werck seiner Wichtigkeit nach nit ungeitlich in gesammter der Crayß-Stände De-liberation und Verabschiedung zu ziehen seyn. Dem allem nach gelanget

an Euch unser günstig Besinnen / ihr wollet ewere vertraute und dieser Sachen verständige Rätthe und Besandten mit gnugsamer Vollmacht und Instruction also abordnen / daß sie obvermeldter massen auf bestimmten Tag Abends zu Ulm einkommen / hernacher der angedeuteten Relation vorderst beywohnen / die wenige darauf in allen obinscribten Punkten / auch da inmittelst was weiters fürfallen / so gemeiner Crayß. Ständ De-liberation und Schluß erfordern würdet / dieses Crayß / dessen Ständ und Unterthanen / wie zumahlen auch unsers geliebten Vatterlands und gemeiner Christenheit erhaichende Nothdurfft / fürständige Wohlfahrt und gedeylliches nügliches Aufnehmen / samt anderer erscheinender und der abwesenden Rätthe und Botschafften / in reiffe Berathschlagung ziehen / auch ohne ferner hinter sich bringen endlich und schließlich abhandlen helfen möget / wie wir dann nicht zweiffen / es werden viel hochgedachter Kayserl. Maj. zu allergehorsamsten Ehren und Schuldigkeit / dann auch dem geliebten Vatterland Teutscher Nation, und gemeinem Wesen zum Besten ihr für euch selbst genaigt seyn. Welches wir alles euch / der Sachen erhaichenden und unumgänglichen Nothdurfft nach / nit könten verhalten / und seynd daneben denenselben mit günstigen Willen gewogen.

Datum den 1. 11. Februarii, anno 1597.

Num.

Num. 65. Stadt Ulm. Communication Schreiben deswegen / an die Stadt Esslingen.

dd. Ulm / den ult. Februarii, anno 1597.

Unsere freundlich willig Dienste voran / Ersamen und Weisen / besonders liebe und gute Freund.

Wir können noch sollen Ewr. Wt. freundlich mit bergen / daß an heut dato gegen Mittags Zeit / von beeden aufschreibenden Crayß Fürsten / dem Herrn Cardinal von Oesterreich / Bischöffen zu Costanz / und Herrn Friederichen / Herzogen zu Württemberg / unsern gnädigsten und Engl. Herren / uns ein Aufschreiben einig angestellten gemeinen Crayß Tags auf den 8. 18. Martii, schierist kommend / in unsere Stadt allhier gegen Abend einzukommen / durch unsern ungesär gen Stuttgart gelangten geschwornen Stadtbotten einlieffern und überantworten. Inmassen Ewr. Wt. dann auß beygeschlossenen Abschriften sowohl berührten Original Aufschreibens / als auch eines beygefügten Post Scripti, mit mehrern zu vernehmen.

Und dieweilen sich auß solchen neben andern Punkten / auch fürnemlich dieser befindet / daß die Römisch. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / wegen gemeiner Christenheit Erb. Feind des Türcken / je länger je mehr fürwehrenden Gewalt und Macht wider Ihr. Kayserl. Majestät Erb. Königreich / Erb. Herzog / Fürstenthum und Landen / wie auch / welches leyder höchlich zu besorgen /

auch endlich, des Heil. Reichs Teutscher Nation selbs / bey solcher Versammlung / durch ihre albereit verordnete Commisarios an des Röbl. Schwäbis. Crayß Ständ abermahlen ein Regiment Knecht von Fußvolck in 9000. Mann stark / sammt aller zugehöriger Munition, zu ersuchen und zu begehren Willens / wie dann ingleichem auch bey andern Reichs Crayssen albereit beschehen soll. als haben Ewr. Weisheit wir solches / alten üblichen Herkommens und der Gebühr nach / freundlich anfügen / und dieselben benebens auch ersuchen und bitten / daß sie auf obbestimmten 8. 18. Martii ihre Erb. Raths. Pottschaften und Gesandten / mit solchem Befelch und Instruction abordnen wollen / daß dieselbe gegen Abend allhier in unserer Stadt erscheinen / und folgende Zeit Innhalt höchst. und Hoch. ermeldten Fürsten Aufschreibens / neben andern anwesenden Crayß. Ständen / in ein und andern Punkten deliberiren / schliessen und verabschieden helfen / was die ohnungängliche Nothdurfft erfordert / und diesem Röbl. Crayß insgemein zu gedepflichen Aufnehmen und Wohlstand dienen und gereichen mag.

Und

Und ob wir zwar unsers Theils gern sehen und haben mögen / daß mehr berührt Aufschreiben / um deren darin vermeidten wichtigen Punkten willen / uns eher zugesandt worden / damit Ewr. Wt. und andere Erb: Städt / wie oben gehört / zukommen / so wollen wir uns doch zu Ewr. Wt. freundlich getrösten / dieselbe auch zugleich ersucht haben / die wollen in sonderer Erwehung / daß an solchem Werck / denen Erbaren Frey- und Reichs: Städten insgemein vieles gelegen / nit allein ihre selbs eigene Raths: Botschafften mit genugsamen Gewalt / und also zu solchem

Craysß: Tag abordnen / daß sie demselben Inhalt mehrgemeldten Aufschreibens biß zu End gebühlich abwarten / sondern auch dieses kurz angelegten Termins halber / ihre gebührende Nothdurfft bey gemeiner solcher Craysß: Versammlung durch dieselbe für: und anzubringen lassen wissen / und uns deßhalb im wenigsten nit verdrecken. Und wir haben Ewr. Wt. ein solches hiemit nit unangelegt lassen wollen / und seynd dero selben freundlich Diensten zu erzeigen jederzeit wol geneigt. Datum den letzten Feb. Anno 1597.

Burgermeister und Rath zu Ulm.

Inscriptio. Denen Ehrsamem und Weisen Burgermeistern und Rath der Stadt Eßlingen / unsern besondern guten Freunden.
Eßlingen.

Num. 66. Extract Schwäbischen Craysß: Recess / unter andern p^{cto} deß public- gemachten Ritterschafft l. Steuer: Privilegii.

ad. Ulm / den 11. 21. Martii, anno 1597.

zu wissen sey hiemit / obwohl die Hochwürdigsten / Durchl. Hochgebohrne Fürsten und Herren / Herren Andreas / deß der Röm. Kirchen Cardinal von Oesterreich / Bischoff zu Costanz und Brixen / Marggraf zu Burgau / und Herr Friederich / Herzog zu Württemberg und zu Teck / Graf zu Nömpelgardt zc. als Aufschreibende Fürsten deß Obbl. Schwäbischen Craysß / sich miteinander

freund: und vetterlich verglichen gehabt zc.

So viel dann der Ritterschafft in Schwaben außbracht Kayserl. Privilegium Ihrer Ort / von habenden Besteuerung halber derjenigen Güter / so auß deren von Adel in etlicher Fürsten und Ständ dieses Craysßes Handen kommen / obwohlen deßwegen in votis allerhand pro & contra eingewendet / jedoch wissen das angezogene Privilegium

gium dem mehrern Theil der Ständ
noch nit / wie sich gehühret / infi-
nuiret / noch die Besteuerung exercirt
worden / und diß ein solch Werck /
so vor allgemeine Stände des Reichs
gehörig / als hat man solches dahin
gewiesen und verschoben / zum Fall
aber die Ritterschafft deswegen / was
bey diesem Crayß in Schriften über-
geben solt oder würde / werden bee-
der Herren Aufschreibende Fürsten/
befundener Beschaffenheit nach / selb-
ges dem künftigen Crayß Tag Auf-
schreiben inseriren zu lassen wissen.

Ulm.

Wilhelm Krafft / alter Bur-
germeister / Albrecht Schad des
Raths / Heinrich Schillendock und
Leo Krafft / beede der Rechten Lt. und
Dr. mit Gewalt der Stadt Nördlin-
gen / Schwäbis. Smünd / Hayl-

bronn / Ravenspurg / Weyln /
Wimpffen / Siengen / Alen /
Bopffingen und Buchau am Feder-
See.

Und dessen alles zu wahrem Ur-
kund seynd dieser Abschied zween
gleichlautend in originali verfertiget
worden / die haben von wegen der
Geist- und Weltlichen Fürsten / Len-
hard Gek und Christian Taldt / der
Rechten Doctores, der Herren Prä-
laten / Matthäus Glock Doctor, der
Grafen und Herren / Andreas Ebin-
ger von und zu der Burg / und dann
der Erbar Stadt wegen / Wilhelm
Krafft / mit ihren angebohrnen
und gewöhnlichen Ring- Pittschieren
besiegelt.

Geschehen und geben zu Ulm / auf
Montag den 11. 21. Martii, anno
im fünffzehnhundert und sieben und
neunzigsten.

Num. 67. Ritterschafft. Gravamina / unter
andern pto der alienirten Ritter-Güter / der Kayserl.
Commission übergeben.

dd. Ulm / den 11. 21. Julii, anno 1605.

Der Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmeim
Königl. Majest. hochansehnliche und wohl verordnete
Herren Commissarii,

Hoch-Ehrwürdiger / Edel und Bestrenge / günstige und
freundlich liebe Herren.

Nachdeme wir uns unter andern
erbotten und erkläret / unsere Gra-
vamina auf das Pappier zu bringen/
und Schriftlich zu übergeben / also

haben wir uns billich bemühet / ob
wir ad speciem gehen kondten / es ge-
ben aber folgende Umstände zu erken-
nen / daß solches in das Werck zu
rich-

DDD DD

richten / gleichsam unmdglich fallen will so habe wir es bey der Generalitat / usserhalb eines ainigen Gravaminis specialis, müssen verbleiben lassen.

Dann erstlich seyend in unterschiedlichen Vierteln etliche Mitglieder in dem hochbeschwert / obwol von Röm. König und Kaysern ihre in Gott ruhende Vor- Eltern / und sie mit sonderbahren Exemptionibus für frembde Gericht privilegiert und befreyet / welche Privilegia die jetzt regierende Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / confirmiret / daß sie nemlich für sich und die ihrige / der Abforderung von fremden Gerichten befreyet / dessen aber unangesehen / sonderlich der Herr Richter der vier Land- Gericht in Schwaben / keine Remissionen / auch in solchen Fällen / da es ainiche Ehefasten nicht betrifft / gestatten wolle / und solches gleichsam zu Verachtung und Eludirung der erlangten und confirmirten Privilegiorum, und Schwächung unserer theurerworbener Freyheiten / weil man disfalls / wie gedacht / ad speciem nicht wohl gehen / auch keine absonderliche Klag anstellen kan / in Erwegung / daß es einem Mitglied heut / dem andern morgen begegnet / so gelangt und ist unser allerunterthänigst Bitten / die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / wolle allermildest geruhen / gedachtem Herrn Land- Richter allergnädigst / und resp. ernstlich / aufzulegen / zu injungiren und zu befehlen / daß er auf der jenigen Adel- Personen / welche auf

dergleichen Exemptiones ihre Abforderungen / wie gedacht / thun / remittiren wolle / bey Vermeidung Ihrer Kayserl. Majestät höchster Ungnade / und deren den Privilegiis einverleibter Straffe.

Für das ander haben Allerhöchstdachter Kayserl. Majest. wir ein allerunterthänigste Supplication zugeschiekt / und / nach laut angehengter Petition, allergehorsamst gebetten. daß Ihr. Kayserl. Majest. alle höhere Ständ / Geistliche und Weltliche / durch Kayserliche Befehl / Schreiben / proptio quasi motu, allergnädigst erinnern wollen / daß sie von den innhabenden Adlichen Güttern / welche in deren / der Supplication begeschlossener Specificirung ordentlich zu finden / laut Kayserl. Rescriptorum, zu dem Corpore einer Eöbl. Freyen Reichs Ritterschafft mit der Contribution vertretten sollen / insonderheit aber / hat man sich nun vielfaltig dessen beschwert / daß der Stadthalter zu Rottenburg am Neckar / Hans Christoph Wendler von Pregonrott / der Contribution von den Hapschbergischen Güttern / bis daher / über alles Ersuchen / auch Ihrer Majest selbst Befehl / Schreiben / uff, und vorgehalten / weil dann durch die Röm. Kayserl. Majest. diese Handlung nach Inspruch gelangt worden / man aber daselbst auf unterschiedliches und unablässliches Ansuchen / keine Resolution erlangen kan / so wird nochmahls um Kayserl. Promotoriales allergehorsamst gebetten / dann da in diesem Puncten
kein

kein würckliche Hülf erzeigt wird/ ist unmöglichkeit / der Röm. Kayserl. Maj. dermassen / wie bisz daher geschehen / wie gern man auch immer wolte / mit Volck, oder Geldt = Hülfen beyzuspringen / also daß die äußerste Noth/ durfft hierinnen ein allergnädigst Einsehen erfordert zc.

Und seyn den Kayserl. Herren Commissariis die anwesende Herren Aufschuß angenehme gefällige Dienst und allen freundlichen Willen zu erweisen / vorderst bereit.

Datum Ulm / den 11. 21. Julii,
anno 1605.

Gemeiner zc.

Num. 68. Verzeichnus der veralienirten Kocheris. Ritter = Güther in anno 1605. so damahls der Kayserlichen Commission zur Remedur übergeben worden / in specie mit denen an die Stadt Smünd gekommenen Rechbergischen Güter quast.

An die Reichs = Stadt Smünd seynd kommen /

Der Zehend zu Nuttlangen ist durch Wolffen von Rechberg der Stadt Smünd zu kauffen geben worden.

Barga / das Schloß und Flecken sammt beeden Höfen / der Kaysern. und Drauntel = Hof genandt / ha-

ben die von Smündt ebenmässig von Ehren = gemeldtem von Rechberg erkaufft.

Weyler an Bergen / das halbe Dorff / sammt einer grossen Holzmarckung hat Ulrich von Rechberg denen zu Smünd verkauft.

Num. 69. Ritterschafftliche Beschwerden / in Aula Cæsarea übergeben / unter andern pto Collectationis, contra die Stadt Smünd / de anno 1613.

Special = Beschwerung der gefreyten Reichs = Ritterschafft in Schwaben.

Die Röm. Kayserl. Majest. unser Allergnädigster Herr / haben selbst allergnädigst zu erachten / wann die gefreyte Ritterschafft im Reich / an ihren Büthern geringert und geschwächt wird / daß Derselbigen und dem

Heil. Reich nicht allein die Vasallen und Edle Knecht abgehen / sondern wann ein Ritters. Dienst gelaißt werden soll / die übrige Glieder / so viel als hievor geschehen / nicht præstiren können.

DDd dd 2

Welchem

Welchem zu fürkommen / die jederweil regierende Röm. Kayser und König zc. der Ritterschafft Aufschüssen / Hauptleut und Rätthen / auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen / an die Inhaber solcher Adeltlichen Güter / bewegliche Mandata und Befehl aufgehen lassen / von derselbigen wegen sammt und mit der Ritterschafft in Contribuendo, so viel deren ratam belangt / zu heben und zu legen. Und hat Weyland Kayser Maximilian der Ander / Allermildseeligsten Angedenkens / anno 1566. den 25. Monats Tag May / gemeldter Ritterschafft ein Privilegium in bester Form ertheilt / daß alle und jede Frey Adeltliche Güter für ein Corpus gehalten werden / und mit der Ritterschafft / sie werden gleich alienirt / oder kommen durch Källigkeit und Vermannungen an die Ständ / zu ewigen Zeiten / wie von Alters / mit ihnen contribuiren sollen.

Und obwohl gemeldte Aufschuß / Hauptleut und Rätth / bey deren jetzigen Besitzer und Inhabern um solche Anlag starck angehalten / auch zu ihrem Behelff neben dem uralten Herkommen / und darüber habendem Privilegio, auch die gemeine Recht / daß alle Adeltliche Güter / als illo onere reali afficirt / mit derselbigen unabsönderlichen Beschwerdt / contribuendi auf die Possessores, sie seyen wer sie wollen / kommen / wie auch die Observanz bey den Reichs Ständen mit den heimfallenden Lehen / so der Reichs Matricul einverleibt / neben andern mehr stattlichen motiven alle-

girt / und Weyland die Hochlöbl. Kayser Ferdinandus, Maximilianus und Radolphus an die Weis / und Weltliche Fürsten und Ständ derents wegen Rescripta und Befehl aufgefertiget / hat doch solches alles bey dem wenigern Theil / den angesehenen billichmäßigen Effect erraiht / sonder ist dieses Suchen von etlichen gar für ein Crayß / Gravamen angezogen / und dardurch bis anhero die Sachen steckend verblieben.

Derowegen an die der Zeit glücklich regierende Röm. Kayser. Majestät viel gemeldter Ritterschafft allerunterthänigste Bitt / Sie geruben um ihres selbst / eigenen Interesse willen / und dann ihr der Ritterschafft zu Kayserl. Gnaden / und gutem / an die jetzige gemeldte Gndl. Churfürsten und andere Inhaber / als da seyn des Administrators der Chur Pfaltz Pfälz. Gl. / die Fel. Durchl. Erz. Herzog Maximilian zu Oesterreich &c. die Herren Bischöffen zu Speyr / zu Augspurg / Herrn Probst zu Ellwangen / des Herrn Herzogen zu Württemberg &c. Heren Marggrafen zu Baaden &c. Heren Marggrafen zu Burgau Fel. Gndl. / die Herrn Prälaten zu Salmansweil / St. Gallen / zu Weingarten / zu Ochsenhausen / sodann Graf Hanssen zu Hohenzollern / Graf Rudolphen zu Helffenstein / Heinrichen Erb Eruchschaffen / die Schencken zu Lemburg und Grafen zu Hohens Embs &c. sowohl auch des Heiligen Reichs Stadt Ravenspurg und Schwä-

Schwäbisch: Gmünd / allergnädigst und bewegliche Schreiben abgehen / und zu gebührender Insinuirung dero Gewalthabern zukommen lassen / sich der verseffenen Anlagen halben mit den Aufschüssen und Räten nach billichen Dingen zu vergleichen / auch die künftigen von deren und anderer Güther wegen / die sie noch bekommen möchten / die Anlagen / tanquam onera realia, immassen von den vorigen Innhabern geschehen / unwaigerlichen zu erstatten / damit einem Römischen Kayser Sie die Ritterschafft ihre Ritter: Dienst um so viel stattlicher und ergibiger leisten können.

Ferner beschwehrt sich unser Adelich Mit: Gned / Sebastian von Rippurg / ab des Herrn Marggrafen zu Baden Erl. Sdl. / indem daß Ihre Erl. Gn. die Eviction und Wärschafft deren Güther waigert / so gedachter von Rippurg in der Oberrn Marggrafschaft / von Weiland Herrn Marggrafen Eduardo Fortunato käufflich eingethan / aber durch den Official zu Straßburg deren wiesderum entsetzt worden. Wann dann hochermeldter Herr Marggraf der Zeit die Obere Marggrafschaft besitzt / auch dem von Rippurg seine zeitliche Wohlfahrt daran gelegen / daß ihme seines Aufstands / so sich in die zwanzig tausend Gulden belauffet / gebührliche Satisfaction beschehe / als werden Ew. Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebetten / Sie wollen an hochgedachten Herrn

Marggrafen derhalben ein bewegliches Schreiben zu dem Ende abgehen lassen / damit der von Rippurg obangedeuter Handlung halben zu billichem Auftrag in der Güte gelungen möge.

Ebenmäßig ist unser Mit: Gned Friederich Baumann wider Ew. Kayserl. Majestät und des Heiligen Reichs Stadt Offenburg in dem beschwehrt / daß ihme um der Ursachen willen / daß er der Catholischen Religion nicht zugethan / das Bürgerrecht daseibsten aufgekündet worden / ungeacht er solches Bürgerrecht von seinen lieben Eltern ererbt / auch bis daher alle Bürgerliche Beschwerden / gleich andern daseibst gefessenen von Adel / getragen hat / derentwegen Ihre Kayserl. Majestät ebenmäßig allerunterthänigst gebetten werden / einem Ehrfamen Rath gemeldter Stadt Offenburg zu befehlen / daß sie ihme sein vorige Wohnung in der Stadt Offenburg gestatten / und das Bürgerrecht daseibsten / immassen er solches hiebevorgeliebt / wiederum einräumen.

Und werden Ihr. Kayserliche Majestät zugleich hiemit allerunterthänigst gebetten / daß Sie den jeweiligen insonderheit um Hülf ansuchen den Adelichen Mit: Gnedern / deren Kayserl. Hülf: Hand / wider die höhere und mächtige Ständ / von denen sie Beschwehrung empfinden / allergnädigst darbieten und verfügen wollen / daß sie bey Recht / ihren

Gewohnheiten / alten löblichen Herkommen und der Billigkeit gelassen / und nachfolglich Ewr. Kayserl. Majestät die schuldige Dienst / uff erforderten Nothdurfftis Fall / um so viel statthafter und ergibiger prästiren und leisten mögen.

um so viel statthafter und ergibiger prästiren und leisten mögen.

Num. 70. Kocheris. Ritter-Recess unter andern

pcto der ad Aulam Cæsaream eingesandter Designation der alienirten Ritter-Güter an die Reichs-Stadt.

dd. Eßlingen / den 7. 17. April / anno 1613.

Zu wissen seye / nachdeme die Wol löbliche Herren Ausschuß und Räte Ethonauischen Viertels / bey jüngstem zu Ulm / des Justicii Besens halber angestellten Convents / aus besondern in demselben Recces vermeldten Ursachen / für nothwendig ermessen / daselbst noch vor angehendem Reichs-Tag einen Ausschuß-Tag anzustellen und zu halten / inmassen dann hierzu der Sonntag Quasimodo bestimmt worden.

Als haben die Herren Ausschuß und Räte Kocher-Viertels / zu vertraulicher Conuersation und Berathschlagung der Nothwendigkeit / sich einer Zusammenkunft in des H. Reichs Stadt Eßlingen uff den 15. Aprilis freundlich verglichen / und vorderst eine Instruction, was von dieses Viertels wegen ungefährlich in pcto Contributionis & Gravaminum vorzirt werden möchte / uff das Papier setzen lassen / inmassen die Beylag Lit. A. notirt außführlich mit sich bringet / und ist solchen Tag zu besuchen der Edel und Bestrenge Georg Spett

von Sulzburg freundlich erbetten worden.

Um andern / obwohlen vor diesem ein ordentliche Specification der Adelichen Güther / so an die höhere Ständ / auch Reichs-Stadt kommen / etlichmahl übergeben / und an den Kayserl. Hof geschickt / auch darauf von der nechst abgeleiteten Kayserlichen Majestät an die Reichs-Ständ Befehl-Schreiben außgefertigt worden. So hat man jedoch der Herren Ethonauischen schriftlichen Erinnerung gemess / wiederum ein Verzeichnuß / so Lit. B. signirt / gemacht / welche bey vorstehendem Ulm. Convent, wann von dem pcto Contributionis & Moderationis geredt / eingegeben werden solle.

Dessen zu Urkund / haben mehr gemeldte des Kocher-Viertels Herren Verordnete / ihre angebohrne Adel. Ring-Vittschaffen öffentlich hierauf gedruckt. Geben in des Heil. Reichs Stadt Eßlingen / uff den achten Tag Monats Aprilis, anno 1613.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Num.







